



Regierung von Niederbayern
Höhere Landesplanungsbehörde

Landesplanerische Beurteilung

für das Vorhaben
**„Ersatzneubau 380-kV-Leitung Pirach –
Pleinting, Abschnitt 2 (St. Peter – Pleinting)“**

Vorhabensträgerin
TenneT TSO GmbH

Landshut, 14.04.2023

Aktenzeichen: 8313-7-4-25

Inhalt

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	1
I.	Gesamtergebnis.....	1
II.	Maßgaben.....	1
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.....	5
I.	Anlass und Allgemeines zum Vorhaben	5
II.	Beschreibung der Trassenabschnitte und Trassenvarianten	6
C.	Das angewandte Verfahren	12
I.	Betrachtungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens.....	12
1.	Das Raumordnungsverfahren als Vorverfahren.....	12
2.	Landesplanerischer Prüfmaßstab.....	12
II.	Verlauf des Verfahrens	13
III.	Beteiligung öffentlicher Stellen	13
IV.	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	15
D.	Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhang)	17
E.	Raumordnerische Bewertung.....	18
I.	Überfachliche und raumstrukturelle Belange.....	18
1.	Erfordernisse der Raumordnung	18
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	19
3.	Zwischenergebnis	21
II.	Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung.....	21
1.	Erfordernisse der Raumordnung	21
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	21
3.	Zwischenergebnis	24
III.	Raumbezogene fachliche Belange der Wirtschaft	24
1.	Erfordernisse der Raumordnung	24
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	25
2.1.	Wirtschaftsstruktur	25
2.2.	Bodenschätze	26
2.3.	Tourismuswirtschaft	27
3.	Zwischenergebnis	28
IV.	Raumbezogene fachliche Belange des Siedlungswesens mit Wohnumfeld und Immissionsschutz.....	28
1.	Erfordernisse der Raumordnung	28
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	29
2.1.	Siedlungsstruktur	29
2.2.	Wohnumfeld.....	32
2.3.	Immissionsschutz.....	38

3.	Zwischenergebnis	41
V.	Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft (inkl. Erholung).....	42
1.	Erfordernisse der Raumordnung	42
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	46
2.1.	Natur und Landschaft, Landschaftsbild und Erholung.....	46
2.2.	Tiere und Pflanzen / Artenschutz.....	56
3.	Zwischenergebnis	59
VI.	Raumbezogene fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	60
1.	Erfordernisse der Raumordnung	60
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	62
2.1.	Landwirtschaft.....	62
2.2.	Forstwirtschaft.....	63
3.	Zwischenergebnis	67
VII.	Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes ...	67
1.	Erfordernisse der Raumordnung	67
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	69
3.	Zwischenergebnis	71
VIII.	Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und sonstiger Infrastrukturen	71
1.	Erfordernisse der Raumordnung	71
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	71
3.	Zwischenergebnis	72
IX.	Raumbezogene fachliche Belange der kulturellen Infrastruktur.....	72
1.	Erfordernisse der Raumordnung	72
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	73
3.	Zwischenergebnis	73
F.	Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung.....	74
G.	Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse.....	78
H.	Abschließende Hinweise.....	79

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Das Vorhaben „Ersatzneubau 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting, Abschnitt 2 (St. Peter – Pleinting)“ entspricht mit Ausnahme der folgenden Varianten den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter A II genannten Maßgaben beachtet werden.

Folgende Varianten entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung:

- Variante 1c „Pleinting Ost 2“ in Abschnitt 1 „Pleinting“
- Variante 2a „Aldersbach West 1“ in Abschnitt 2 „Aldersbach“

II. Maßgaben

Zu Kapitel B II Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung

M 2.1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von anderen Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren Planungsprozess sind Änderungen und Anpassungen von den durch den Ersatzneubau betroffenen Anlagen der Energieinfrastruktur mit den zuständigen Trägern rechtzeitig abzustimmen.

M 2.2 Nachteilige Auswirkungen auf die Solarparke im Umfeld der geplanten Leitung sind durch eine entsprechende Detailplanung mit entsprechender Positionierung der Maste bzw. bei der Suche der Standorte für die Kabelübergangsanlagen möglichst zu vermeiden.

Zu Kapitel B III Raumbezogene fachliche Belange der Wirtschaft

M 3.1 Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sind so zu planen und auszuführen, dass die unmittelbar betroffenen gewerblichen Betriebe möglichst wenig beeinträchtigt werden.

M 3.2 Das Vorranggebiet KS 21 (Schönerting-Nord) darf durch die 380-kV-Leitung St. Peter – Pleinting nicht beeinträchtigt werden. Maststandorte sind möglichst außerhalb des Vorranggebietes zu setzen.

Zu Kapitel B IV Raumbezogene fachliche Belange des Siedlungswesens mit Wohnumfeld und Immissionsschutz

M 4.1 Das Leitungsvorhaben ist von bauleitplanerisch ausgewiesenen bestehenden oder geplanten Siedlungseinheiten möglichst weit abzurücken.

M 4.2 Bei der Detailplanung ist der Leitungsverlauf so zu optimieren, dass das südlich des Umspannwerkes Pleinting gelegene Gewerbegebiet der Stadt Vilshofen an der Donau möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- M 4.3 Bei der Erdkabeloption Pleinting ist im Zuge der Detailplanung ein Beginn der Erdkabelvariante im Umspannwerk Pleinting bzw. in dessen räumlichen Umfeld zu prüfen.
- M 4.4 Bei der Detailplanung ist der Leitungsverlauf so zu optimieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung möglichst hoch sind.
- M 4.5 Im Falle einer abschnittswisen Ausführung in Form eines Erdkabels sind die erforderlichen Kabelübergangsanlagen so zu situieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung möglichst hoch sind.
- M 4.6 Im Bereich des Hauptortes Bad Birnbach ist zu prüfen, ob durch eine Ausführung als Erdkabel der Wohnumfeldschutz, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf andere Belange, deutlich verbessert werden kann.
- M 4.7 Im Bereich Asenham ist ein Verlauf der Freileitung östlich zur Bestandsleitung, unter Berücksichtigung der Außenbereichsbebauung von Holzhäusern, zu prüfen.
- M 4.8 Die Bestandsleitung ist zeitnah nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen.

Zu Kapitel B V Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft

- M 5.1 Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch geländeangepasste Positionierung und Ausführung der Masten sowie entsprechender Konfiguration der Leiterseile Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft minimiert werden. Insbesondere ist die Leitungstrasse möglichst von Hangkanten abzurücken. Masten sollen nach Möglichkeit nicht in exponierter Lage errichtet werden.
- M 5.2 Im Falle einer abschnittswisen Ausführung in Form eines Erdkabels sind die erforderlichen Kabelübergangsanlagen so zu situieren, dass negative Wirkungen auf besonders empfindliche Landschaftsbereiche und Belange des Natur- und Artenschutzes möglichst vermieden und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden.
- M 5.3 Im Falle der Ausführung der 380-kV-Leitung in Waldschneisen ist insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durch ein ökologisches Schneisenmanagement sicherzustellen, dass bei der Anlage und Pflege der Schneisen die Anforderungen einer sicheren Stromübertragung mit einem bestmöglichen Erhalt der Waldfunktionen und ökologischen Aspekten kombiniert werden.
- M 5.4 Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten sind im Rahmen der Detailplanung möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die

Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.

- M 5.5 In Abschnitt 1 ist im Falle einer Ausführung in Form eines Erdkabels zu prüfen, ob eine Verlängerung des Erdkabelabschnitts und die erforderliche Kabelübergangsanlage auf dem Gelände des vorhandenen Umspannwerk Pleinting möglich sind.
- M 5.6 Ein Ersatzneubau der Freileitung im Raum Bad Birnbach führt möglicherweise zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Abhängig von der Schwere des Eingriffs sind technische Minimierungsmaßnahmen zu prüfen.
- M 5.7 Bei Umsetzung der Varianten „Stubenberg West 1“ und „Stubenberg West 2“ ist eine Bündelung mit der 380-kV-Leitung „Simbach am Inn – Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart“ auf einem Gestänge zu prüfen.

Zu Kapitel B VI Raumbezogene fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft

- M 6.1 Es ist sicherzustellen, dass unter der geplanten Freileitung weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung mit allen gängigen in der Landwirtschaft eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen möglich ist.
- M 6.2 Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sind so zu planen und auszuführen, dass die unmittelbar betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- M 6.3 Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind insbesondere durch eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung – einschließlich temporärer Inanspruchnahmen während der Bauzeit und im Hinblick auf erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen – zu wahren.
- M 6.4 Die Fundamente der Bestandsleitung sind möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe, zu entfernen.
- M 6.5 Bei Eingriffen in die Waldsubstanz ist ein flächengleicher Waldersatz notwendig.
- M 6.6 Waldüberspannungen sind so auszuführen, dass sie eine natürliche Höhenentwicklung vorhandener sowie standortgerechter Baumarten zulassen, damit die überspannten Waldflächen ihre Waldeigenschaft und ihre ökologischen Funktionen bewahren bzw. auch weiterentwickeln können.
- M 6.7 Die Ausführung als abschnittsweise geschlossene Erdkabelvariante in dem Bereich des Forstes Hart bei den Varianten „Pleinting West“ und „Pleinting Ost 1“ ist zu prüfen.

Zu Kapitel B VII Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes

- M 7.1 Das tertiäre Grundwasser darf durch den Bau der 380-kV-Leitung nicht beeinträchtigt werden und eine Freilegung von tertiärem Grundwasser ist zu vermeiden.

- M 7.2 Das Trinkwasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Oberbirnbach (Markt Bad Birnbach) ist nach Möglichkeit zu überspannen. Falls dies nicht möglich ist, sollte auf Maststandorte innerhalb der engeren Schutzgebietszone (Zone II) verzichtet werden.
- M 7.3 Die Funktion der Überdeckungsschicht des quartären Grundwassers zwischen dem Umspannwerk Pleinting bis zur Bahnlinie ist zu erhalten.
- M 7.4 Bei der Detailplanung ist darauf zu achten, dass die Trinkwasserversorgung in Form privater Brunnen zur Versorgung einzelner Haushalte erhalten bleibt.
- M 7.5 Maststandorte in unmittelbarer Nähe zu Hochwasserschutzdeichen sind mit einem Sicherheitsabstand von mindestens der 1-fachen Masthöhe zum landseitigen Böschungsfuß zu errichten.
- M 7.6 Baumaßnahmen sind bodenschonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen.
- M 7.7 Bezüglich des geplanten Wasserschutzgebietes für den Brunnen 1 Alkofen ist mit dem zuständigen Landratsamt zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in diesem Bereich möglich ist.
- M 7.8 Im Bereich von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

Zu Kapitel B VIII Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und sonstiger Infrastrukturen

- M 8.1 Der Bau der 380-kV-Leitung ist so zu planen, dass Bestands- und Betriebssicherheit anderer Infrastrukturen (z.B. Kommunikation, Ver- und Entsorgung, Schiene, Straße) jederzeit gewährleistet sind. Die Detailplanung ist diesbezüglich mit den jeweiligen Rechtsträgern abzustimmen.

Zu Kapitel B IX Raumbezogene fachliche Belange der kulturellen Infrastruktur

- M 9.1 Bei der Detailplanung sind Bodendenkmäler möglichst zu meiden und - wo dies nicht möglich ist - in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig entsprechende bodendenkmalpflegerische Maßnahmen festzulegen.
- M 9.2 Es ist zu prüfen, ob bei der Annäherung der 380-kV-Leitung an Baudenkmäler deren Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

I. Anlass und Allgemeines zum Vorhaben

Die Firma TenneT TSO GmbH (Vorhabensträgerin) beabsichtigt zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern den Ersatzneubau der vorhandenen 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting. Das Gesamtvorhaben des Ersatzneubaus einer 380-kV-Leitung anstelle der bestehenden 220-kV-Leitung erstreckt sich von Pleinting im Landkreis Passau bis Pirach im Landkreis Altötting und ist in zwei Abschnitte unterteilt.

Gegenstand der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung ist der ca. 45 km lange Abschnitt 2 „St. Peter – Pleinting“ zwischen dem Umspannwerk Pleinting und dem Anschlusspunkt bei Harrham (Simbach am Inn), der komplett in Niederbayern verläuft. Der 45 km lange Abschnitt verläuft durch 13 Kommunen in den Landkreisen Passau und Rottal-Inn.

Der zum Großteil im Regierungsbezirk Oberbayern und zu einem kleinen Teil in Niederbayern gelegene Abschnitt 1 „Abzweig Pirach“ wurde in einem separaten Raumordnungsverfahren geprüft, welches am 28.07.2022 mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen wurde.

Die bestehende 220-kV-Leitung des Abschnitts 2 „St. Peter – Pleinting“ befindet sich seit den 1950er Jahren in Betrieb. Durch die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien erreicht die Bestandsleitung regelmäßig die Kapazitätsgrenzen. Um die Versorgungs-, Netz- und Ausfallsicherheit sicherstellen zu können, wird die Erhöhung der Transportkapazität auf 380 kV notwendig. Da eine Erhöhung im Bestand nicht möglich ist, ist der Ersatzneubau der Leitung unvermeidbar. Da die bestehende 220-kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben muss, kann die geplante 380-kV-Leitung nicht an gleicher Stelle errichtet werden. Dennoch soll sich der Neubau am bestehenden Trassenverlauf orientieren. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus wird die Bestandsleitung zurückgebaut.

Hintergrund des Netzausbaus ist die Energiewende, im Zuge derer der Ausbau regenerativer Energien in Deutschland verstärkt vorangetrieben wird. Dies führt bundes- und europaweit zu einem Anstieg der zu transportierenden Energie vom Ort der Erzeugung zum Verbraucher, und es kommt zunehmend zu Netzengpässen. Die Bundesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, bestehende Netze zu optimieren sowie den Netzausbau zu beschleunigen.

In diese Strategie gliedert sich auch das Gesamtprojekt Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit den Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach ein, welches seit 2015 mit der Vorhabenummer 32 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten ist. Es handelt sich dabei um einen Ausbau der Höchstspannungsleitung von 220 kV auf 380 kV. Durch die Aufnahme im Bundesbedarfsplangesetz ist hierfür der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG festgestellt. Das Vorhaben wird in verschiedene Abschnitte untergliedert, dazu gehört in West-Ost-Richtung der Abschnitt „Altheim – Bundesgrenze (AT)“, der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023 durch die Regierung von Niederbayern genehmigt wurde. Nördlich dieses Streckenabschnitts liegt der Abschnitt „Pleinting – Bundesgrenze (AT)“ und südlich davon der sogenannte „Abzweig Pirach“. Diese beiden

Abschnitte bilden jeweils einen Teilabschnitt des Nord-Süd-Korridors „Pirach – Pleinting“. Der nördliche Teil (Abschnitt 2 „St. Peter – Pleinting“) wird in diesem Raumordnungsverfahren betrachtet.

Die genannten Maßnahmen sind im BBPlG mit einem „F“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung bringt mit sich, dass unter bestimmten eng begrenzten Voraussetzungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten pilothaft auch eine Erdverkabelung zum Einsatz kommen kann (vgl. § 2 Abs. 6 i.V.m § 4 Abs. 2 BBPlG). Die „Standardbauweise“ ist aber weiterhin die Freileitung. Bei diesem Vorhaben sind insgesamt vier mögliche Erdkabeloptionen denkbar.

Zur Genehmigung des Ersatzneubaus ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, dem aufgrund der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ein Raumordnungsverfahren gem. Art. 24 BayLplG vorzuschalten ist.

Im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens hat die Vorhabensträgerin mithilfe einer Raumwiderstandsanalyse und unter Berücksichtigung einer eigenen Bürgerbeteiligung mehrere Trassenkorridorvarianten in einem Suchraum von 2 km beidseits der Bestandstrasse entwickelt. Infolge eines Abschichtungsprozesses wurde ein 200 m breiter Trassenkorridor mit zum Teil mehreren Abschnittsvarianten ausgewählt, welcher letztendlich zur Beurteilung der Raumverträglichkeit im Raumordnungsverfahren vorgelegt wurde.

Die Verfahrensunterlagen im Raumordnungsverfahren zeichnen sich – dem Planungsstand und Planungsmaßstab geschuldet – gegenüber dem nachfolgenden Zulassungsverfahren durch eine gewisse Unbestimmtheit hinsichtlich der konkreten Trassenführung und Trassengestaltung aus, die damit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht abschließend beurteilt werden können. Teilweise lassen sich die in der Detailplanung zu erwartende Positionierung und Lage von einzelnen Vorhabensbestandteilen auf Grund von topographischen Zwangspunkten relativ genau lokalisieren, in anderen Fällen besteht für den weiteren Planungsprozess noch ein größerer planerischer Konkretisierungsspielraum auf dem Weg zu einer Detailplanung. Ausgehend von den raumgeordneten Trassen wird die Vorhabensträgerin das Vorhaben im fortschreitenden Planungsprozess – unter Berücksichtigung der unter A II formulierten Maßgaben – weiter konkretisieren und in der Detailplanung für die jeweiligen Gegebenheiten optimieren.

II. Beschreibung der Trassenabschnitte und Trassenvarianten

Das Vorhaben gliedert sich in sieben Abschnitte, wobei einige Abschnitte in mehrere Varianten unterteilt sind. Durch die Kombination dieser Varianten ergibt sich eine Vielzahl an Möglichkeiten von durchgehenden Varianten, weshalb auf eine Beschreibung aller möglichen durchgehenden Varianten verzichtet wird. Es werden im Folgenden lediglich die einzelnen Abschnitte von Nord nach Süd beschrieben. Bei mehreren Varianten innerhalb eines Abschnitts erfolgt die Beschreibung von West nach Ost.

Die Abschnitte und Schnittpunkte einzelner Varianten sind mit Buchstaben von A bis L durchnummeriert.

Beim Ersatzneubau der 220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting können laut Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Erdkabel als Pilotprojekt zu Testzwecken grundsätzlich

eingesetzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass „automatisch“ eine Erdverkabelung angezeigt oder rechtlich möglich ist. Grundsätzlich ist das gesamte Vorhaben als Freileitung geplant. In einigen Abschnitten besteht laut Vorhabensträgerin die optionale Möglichkeit einer technischen Variante in Form eines Erdkabels. Für den Übergang von Freileitung zu Erdkabel bzw. anders herum ist der Bau von Kabelübergangsanlagen notwendig. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens sind noch keine konkreten Standorte für diese Kabelübergangsanlagen bekannt. Die Suchräume für diese befinden sich immer an den Anfangs- und Endpunkten der Erdkabeloptionen. Der Verlauf dieser Erdkabeloptionen ist nicht immer deckungsgleich mit den im Folgenden aufgeführten Abschnitten, weshalb die technische Variante des Erdkabels bei jedem Abschnitt extra aufgeführt wird.

Abschnitt 1: Pleinting (A0 bis C) mit den Varianten Pleinting West (1a), Pleinting Ost 1 (1b) und Pleinting Ost 2 (1c)

Der Abschnitt 1 startet im Umspannwerk Pleinting westlich von Pleinting (Stadt Vilshofen an der Donau) und endet nördlich der Hofstelle Gründeröd (Gemeinde Aldersbach). Er gliedert sich in drei Varianten, deren Verlauf nun näher beschrieben wird. Im Abschnitt 1 sind die Gemeinden Künzing, Vilshofen an der Donau und Aldersbach berührt.

Variante Pleinting West (1a)

Die Variante 1a verlässt das Umspannwerk Pleinting in südwestliche Richtung und verläuft auf Künzinger Gemeindegebiet parallel zu den bestehenden Freileitungen (380-kV-Leitung UW Isar – UW Pleinting, 380/220 kV-Leitung UW Pleinting – UW Schwandorf und 110 kV-Leitung UW Pleinting – UW Plattling). Sie quert die Bahnlinie Regensburg – Passau und knickt dort in Richtung Süden ab. Anschließend verläuft der Korridor in südlicher Richtung an einigen Hofstellen vorbei, weiter zwischen einem Waldstück des Forsterharter Rückens (landschaftliches Vorbehaltsgebiet 7) und den Hofstellen Grund und Geinöd. Auf Höhe von Hengersreit knickt der Korridor nach Osten ab, um südlich von Hengersreit auf die Variante Pleinting Ost 1 (1b) zu treffen und von dort überlappend mit Variante 1b wieder in südliche Richtung zu verlaufen. Die beiden Varianten queren das Waldstück beim Buchenmaisgraben auf dem Gemeindegebiet von Künzing, um dann im Schnittpunkt C nördlich von Gründeröd (Gemeinde Aldersbach) auf die Variante Pleinting Ost 2 (1c) zu treffen.

Variante Pleinting Ost 1 (1b)

Die Varianten 1b und 1c überlappen sich anfangs. Sie verlassen das Umspannwerk Pleinting in südliche Richtung, überqueren die Bahnlinie Regensburg-Passau und gabeln sich an der Gemeindegrenze zu Künzing zwischen Loh und Untertal in die beiden Varianten auf. Variante 1b knickt leicht nach Südwesten ab, um dann südlich von Loh wieder in südlicher Richtung zwischen den Orten Geinöd und Dorf zu verlaufen und südlich von Hengersreit auf Variante 1a zu stoßen. Die beiden Varianten verlaufen weiter nach Süden und enden nördlich von Grüneröd im Endpunkt des Abschnitts C.

Variante Pleinting Ost 2 (1c)

Die östlichste Variante 1c verläuft anfangs wie bereits beschrieben auf dem gleichen Korridor wie Variante 1b. Ab dem Schnittpunkt B1 zwischen Untertal und Loh verläuft Variante 1c weiterhin auf dem Gebiet von Vilshofen an der Donau zwischen Dorf und Reisach, vorbei an Hartzzeitlarn, wo der Korridor dann parallel zur Bestandsleitung weiterverläuft. Der Korridor quert das Gewerbegebiet Eben (Sägewerk Weinzierl) und knickt dann nördlich von Eben in

südwestliche Richtung ab, um den Ort zu passieren und anschließend nördlich von Grüneröd auf den Endpunkt C des ersten Abschnitts zu treffen.

Technische Variante Erdkabel

Bei allen drei Varianten besteht außerdem in Teilen des Streckenverlaufs die Möglichkeit einer Erdverkabelung als technische Variante. Die „Pleinting“ genannte Erdkabeloption beginnt bei allen drei Varianten ungefähr auf Höhe der „Loher Höhe“ und verläuft über den Endpunkt C des ersten Abschnittes hinaus noch weiter im zweiten Abschnitt.

Abschnitt 2: Aldersbach (C bis E) mit den Varianten Aldersbach West 1 (2a), Aldersbach West 2 (2b) und Aldersbach Ost (2c)

Auch der zweite Abschnitt gliedert sich in drei Varianten. Sie verlaufen zwischen Grüneröd in der Gemeinde Aldersbach und Altham auf dem Gebiet der Stadt Vilshofen an der Donau. In diesem Abschnitt werden die Gebietskörperschaften der Gemeinde Aldersbach und der Stadt Vilshofen an der Donau gequert. Alle Varianten queren die Kreisstraße PA 83 und die Vils mit Überschwemmungsgebiet und dem Regionalen Grünzug „Vilstal“.

Variante Aldersbach West 1 (2a)

Die westlichste Variante 2a verläuft weiter in südliche Richtung an einigen Hofstellen und westlich des Vorranggebietes für Kies KS 21 „Schönerting-Nord“ vorbei, quert erst die Kreisstraße PA 83 bei Vogler und dann die Vils und den Regionalen Grünzug 5 „Vilstal“. Kurz nach der Querung der Vils knickt der Korridor in südöstliche Richtung ab und endet auf Höhe von Altham (Vilshofen an der Donau) im Schnittpunkt E.

Variante Aldersbach West 2 (2b)

Variante 2b knickt kurz nach der Querung der Kreisstraße PA 83 von Variante 2a in Richtung Osten ab, verläuft südlich an Vogler vorbei und nähert sich dem Ortsteil Schönerting. Kurz vorher knickt der Korridor nach Südosten ab, um die Vils und den Regionalen Grünzug „Vilstal“ zu queren. Nördlich von Altham verbinden sich die Varianten 2b und 2c und verlaufen dann knapp westlich von Altham, um kurz darauf auf Variante 2a zu treffen.

Variante Aldersbach Ost (2c)

Die östlichste Variante 2c verläuft gleich am Startpunkt C in südöstliche Richtung, quert den östlichen Teil des Vorranggebietes für Kies 21 „Schönerting-Nord“ und gleich darauf die Kreisstraße PA 83. Bei Dirnberg trifft der Korridor wieder auf die Bestandsleitung und verläuft dann parallel zu dieser weiter in südliche Richtung und quert die Vils und den Regionalen Grünzug „Vilstal“. Anders als die Bestandsleitung knickt die Variante 2c jedoch direkt nach Überquerung der Vils nach Südwesten ab, verläuft weiterhin im Regionalen Grünzug und quert nördlich des Gewerbegebietes Aufeld des Ortes Aunkirchen die Kreisstraße PA 87. Nördlich von Altham trifft die Variante 2c auf die Variante 2b.

Technische Variante Erdkabel

Die bereits im ersten Abschnitt begonnene optionale Erdverkabelung „Pleinting“ wird im zweiten Abschnitt bei allen Varianten weitergeführt. Endpunkt der im ersten Abschnitt begonnenen Erdverkabelung wäre bei den Varianten 2a/2b zwischen Beiglöd und Meiring und bei Variante 2c auf Höhe von Duschlöd.

Abschnitt 3: Aidenbach (E bis F)

Der Abschnitt 3 besteht lediglich aus einer Korridorvariante. Sie beginnt südlich von Altham, verläuft östlich entlang des Röhrenholz auf dem Gemeindegebiet von Aldersbach in Richtung Süden, quert bei Eckersberg noch einmal kurz das Stadtgebiet von Vilshofen an der Donau und nähert sich im Bereich des Buchholz wieder der Bestandsleitung an. Der Korridor verläuft im Weiteren westlich der Bestandsleitung, weicht einigen Hofstellen aus, quert östlich von Aidenbach die Staatsstraße St 2117 und die Kreisstraße PA 81 und verläuft weiterhin parallel zur Bestandsleitung westlich von Beutelsbach, um bei Unterholzen im Schnittpunkt F zu enden.

Technische Variante Erdkabel

Auch im Abschnitt 3 besteht für Teile der Trasse die Möglichkeit einer Erdverkabelung. Der Anfangspunkt der Erdkabeloption „Beutelsbach“ soll dabei im Bereich der Hofstelle Kreuzöd verortet werden. Das Erdkabel soll über den Endpunkt F des dritten Abschnittes hinausreichen.

Abschnitt 4: Beutelsbach (F bis H) mit den Varianten Beutelsbach West 1 (4a), Beutelsbach West 2 b (4b), Beutelsbach Ost (4c)

Der vierte Abschnitt zwischen Unterholzen (Gemeinde Beutelsbach) und Oberthambach (Gemeinde Haarbach) ist der kürzeste Abschnitt und teilt sich in drei Varianten. Es sind die Gemeinden Beutelsbach, Eggldham und Haarbach betroffen.

Variante Beutelsbach West 1 (4a)

Die westlichste Variante 4a entfernt sich dabei am weitesten von der Bestandsleitung. Sie knickt bei Unterholzen nach Südwesten ab und umgeht damit den Ort Thal und die Hügel und das Waldstück westlich von Thal weitläufig. Der Korridor quert die Kreisstraße PAN 18 und knickt kurz vor dem Thambacher Holz nach Südosten, quert Teile des Waldstücks und trifft östlich von Oberthambach auf die Bestandsleitung.

Variante Beutelsbach West 2 (4b)

Diese Variante verläuft zusammen mit Variante 4a nach Südwesten. Anders als Variante 4a knickt sie schon früher wieder Richtung Süden ab und verläuft direkt östlich des Waldstücks bei Thal. Dort quert sie im Bereich der Gemeindegrenze die Kreisstraße PAN 18/PA 78. Sie trifft nordöstlich von Oberthambach auf die Variante 4c.

Variante Beutelsbach Ost (4c)

Die östlichste Variante 4c orientiert sich an der Bestandsleitung, umgeht Thal jedoch weiträumiger im Osten und knickt dann nach Südwesten, um Obertillbach zu umgehen und anschließend wieder parallel zur Bestandsleitung zu verlaufen. Dabei quert die Variante die Bestandsleitung zweimal und bei Obertillbach zudem die Kreisstraße PA 78.

Technische Variante Erdkabel

Die in Abschnitt 3 begonnene Erdkabeloption „Beutelsbach“ verläuft in Abschnitt 4 noch weiter; im Bereich der Varianten 4a/4b in etwa so weit, bis sich die beiden Varianten aufteilen. Im Bereich der Variante 4c verläuft das Erdkabel noch an Obertillbach vorbei und endet kurz bevor alle drei Varianten wieder aufeinandertreffen.

Abschnitt 5: Bad Birnbach (H bis I)

Es folgen die beiden längsten Abschnitte 5 und 6, welche beide zum Großteil parallel zur Bestandsleitung verlaufen. Der Abschnitt 5 verläuft auf den Gemeindegebieten von Haarbach und Bad Birnbach, großteils parallel zur Bestandsleitung und in Richtung Süden. Im Bereich von Wolfakirchen weicht der Korridor etwas weiter vom Ort ab als die Bestandsleitung, durchquert damit allerdings die Splittersiedlung Zell. Im Verlauf quert der Korridor mehrere Kreisstraßen (PA 77 bei Wolfakirchen, PAN 3 bei Grottham, PAN 13 bei Bad Birnbach) sowie die Bundesstraße B 388 bei Bad Birnbach. Zwischen Oberbirnbach und Bad Birnbach verläuft der Korridor zwischen der Bestandsleitung im Westen und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 28 „Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland“ im Osten. Der Trassenkorridor läuft wie die Bestandsleitung östlich an Bad Birnbach vorbei und nähert sich dem Ortsteil Lengham mit dem dort vorhandenen Campingplatz an. Anschließend quert der Korridor – weiterhin parallel zur Bestandsleitung verlaufend – die B 388, die Rott, das zugehörige Überschwemmungsgebiet, sowie den Regionalen Grünzug „Rottal“ und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 25 „Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum“. Südlich von Bleichenbach endet der Abschnitt 5.

Technische Variante Erdkabel

Im Abschnitt 5 besteht im Bereich von Wolfakirchen die Möglichkeit einer Erdverkabelung (Option „Zell/Edt“). Der Erdkabelabschnitt würde bei Oberhörbach beginnen und südlich von Edt enden.

Abschnitt 6: Asenham (I bis J)

Auch im Abschnitt 6 verläuft der Korridor zum Großteil parallel zur Bestandsleitung und durchläuft die Märkte Bad Birnbach, Triftern sowie die Gemeinden Wittibreut und Stubenberg. Im Bereich des Startpunktes I wird die 110-kV-Leitung UW Griesbach – UW Pfarrkirchen gekreuzt. Nördlich von Weinberg kreuzt der Korridor außerdem die Bestandsleitung und verläuft dann westlich von ihr, vorbei an Asenham, Holzhäuser, Ober- und Unterhitzling sowie Linding, um dann auf Höhe von Wiesing die Bestandsleitung kurz hintereinander zweimal zu kreuzen. Südlich davon entfernt sich der Korridor etwas von der Bestandsleitung und passiert mehrere Hofstellen, um bei Pranz wieder auf sie zu stoßen und dort erneut zu kreuzen. Im weiteren Verlauf werden einige Hofstellen und Weiler passiert, bevor der Abschnitt östlich von Innenkager endet.

Technische Variante Erdkabel

Auch im Abschnitt 6 besteht für einen Teilbereich die Möglichkeit der Verlegung eines Erdkabels. Die Erdkabeloption „Asenham“ beginnt südlich des Naturdenkmals „Krokodilfelsen“ und endet südlich von Unterhitzling.

Abschnitt 7: Stubenberg (J bis L0) mit den Varianten Stubenberg West 1 (7a), Stubenberg West 2 (7b), Stubenberg Ost (7c)

Der letzte Abschnitt startet bei Innenkager (Schnittpunkt I) und endet bei Harrham (Endpunkt L0). Von den drei Varianten sind die Gemeinde Stubenberg und die Stadt Simbach am Inn betroffen. Alle drei Varianten verlaufen auf ganzer Strecke innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“.

Variante Stubenberg West 1 (7a)

Die westlichste Variante 7a entfernt sich gleich beim Startpunkt von der Bestandsleitung in südliche Richtung, wohingegen die Bestandsleitung in südöstlicher Richtung verläuft. Zum Teil durchquert bzw. tangiert der Korridor das Waldstück im Bereich von Außergernwallen und läuft anschließend östlich von Engleiten und westlich von Hub und Wieser vorbei. Südlich von Wieser trifft die Variante 7a auf den Korridor der Variante 7b. Ab hier verlaufen die beiden Varianten im selben Korridor durch den Eckwald, bis sie auf die geplante 380-kV-Leitung Simbach am Inn – Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart treffen. Dort knicken die beiden Varianten nach Südosten ab und verlaufen parallel zu der eben genannten planfestgestellten Freileitung, um dann bei Harrham wieder auf die Bestandsleitung und den Endpunkt des Abschnittes 7 zu treffen.

Variante Stubenberg West 2 (7b)

Die Variante 7b unterscheidet sich von der Variante 7a insofern, als dass sie anfangs im gleichen Korridor mit Variante 7c verläuft, bei Hub allerdings nach Südwesten abknickt, um dann südlich von Wieser auf Variante 7a zu stoßen und dann deckungsgleich mit Variante 7a bis zum Endpunkt L0 zu verlaufen. Die Trasse verlässt im Bereich zwischen Hub und Hubmühle die Variante 7c und verläuft dann in südwestliche Richtung zwischen den Hofstellen Wieser, Wiesmannhäusl und Lehner hindurch. Am Waldrand trifft der Korridor dann auf Variante 7a.

Variante Stubenberg Ost (7c)

Diese Variante bleibt in ihrem Verlauf der Bestandstrasse am nächsten. Sie verläuft ab dem Startpunkt J bis kurz nach Hubmühle parallel zur Bestandstrasse in südöstliche Richtung. Bei Hubmühle knickt die bestehende Leitung direkt nach Süden ab, die Variante 7c hingegen verläuft weiterhin in südöstlicher Richtung, bleibt jedoch ebenfalls westlich von Beingarten und umgeht Stadler auf der östlichen Seite, wohingegen die Bestandsleitung westlich an Stadler vorbeiführt. Der Korridor der Variante 7c nähert sich Unter- und Oberschwarzenhof an und wechselt dort in südwestliche Richtung, um beim Endpunkt Harrham wieder auf die Bestandsleitung und die anderen beiden Varianten zu treffen.

C. Das angewandte Verfahren

I. Betrachtungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens

1. Das Raumordnungsverfahren als Vorverfahren

Nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit – wie der vorliegende Ersatzneubau einer überörtlich raumbedeutsamen Höchstspannungsleitung – Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Das Raumordnungsverfahren dient gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG als Vorverfahren der Abstimmung eines Vorhabens mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und überprüft die räumliche Verträglichkeit am Maßstab der Erfordernisse der Raumordnung. Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird jedoch noch nicht getroffen, sondern ist einem Fachplanungsverfahren vorbehalten.

2. Landesplanerischer Prüfmaßstab

Im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens überprüft die höhere Landesplanungsbehörde das geplante Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit unter überörtlichen Gesichtspunkten. Materieller Prüfungsmaßstab sind alle überfachlichen und fachlichen Belange, soweit sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens berührt sind. Im Vordergrund stehen zunächst alle einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayLplG, d.h. die Ziele und Grundsätze in den einschlägigen Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan Donau-Wald (RP 12) und Regionalplan Landshut (RP 13) in der jeweils gültigen Fassung) und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie beispielsweise die Ergebnisse anderer Raumordnungsverfahren. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG begrenzt den Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens jedoch nicht auf die Erfordernisse der Raumordnung. Vielmehr ist grundsätzlich an sämtlichen raumrelevanten Belangen Maß zu nehmen. Damit ist der höheren Landesplanungsbehörde der Zugang zu einer umfassenden Raumverträglichkeitsprüfung eröffnet. Bei der Erfüllung des räumlichen Abstimmungsauftrages können sämtliche überörtlich raumbedeutsamen Belange einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden, ohne dass es darauf ankommt, ob diese beispielsweise eine Verfestigung als Ziel oder Grundsatz in einem Raumordnungsplan gefunden haben (vgl. Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Kommentar zum Raumordnungsgesetz, 2018, § 15 Rn. 31).

Der landesplanerische Prüfungsmaßstab spiegelt sich auch im Planungsmaßstab und in den Unterlagen, die für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens vorgelegt werden müssen: Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG haben sich die Unterlagen auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen.

Es entspricht auch dem Wesen eines Raumordnungsverfahrens als Vorverfahren, dass viele Parameter im vorliegenden Planungsstadium noch nicht abschließend bestimmbar sind. Die von der Vorhabensträgerin eingereichten Trassenvarianten sind als jeweils ca. 200 m breite Korridore dargestellt, innerhalb derer die endgültige Trasse, je nach Detailplanung, mit deutlich

geringerer Breite zum Liegen käme. In Folge dessen besteht für die konkreten Positionierungen der einzelnen Masten sowie für daraus abzuleitende Faktoren, wie z.B. Höhe und Typ der Masten, noch ein erheblicher planerischer Konkretisierungsspielraum. Gleiches gilt für mögliche Erdkabel und Kabelübergangsanlagen.

Die im Beteiligungsverfahren mehrfach aufgeworfene Frage nach Entschädigungsleistungen für Flächeninanspruchnahmen etc. ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, das sich auf eine Raumverträglichkeitsüberprüfung beschränkt. So können in diesem Planungsmaßstab beispielsweise der baubedingte Flächenbedarf oder Art und Umfang von Ausgleichsflächen allenfalls grob abgeschätzt werden.

Sofern die Vorhabensträgerin konkretisierte Aussagen zu einzelnen Aspekten der Planung trifft, wie z.B. zur Ausführung von Masten, werden diese in der landesplanerischen Bewertung berücksichtigt.

II. Verlauf des Verfahrens

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens hat am 26.02.2019 bei der Regierung von Niederbayern eine Antragskonferenz mit der Vorhabensträgerin, einschlägigen Fachstellen und den betroffenen Kommunen stattgefunden. In der Antragskonferenz wurde der Vorhabensträgerin und ihren Planungsbüros die Gelegenheit gegeben, mit den betroffenen Fachstellen abzustimmen, welche Inhalte in die für das ROV vorzulegenden Unterlagen aufzunehmen sind. Diese behördliche Abstimmung sollte gewährleisten, dass die Raumordnungsunterlagen alle inhaltlichen Angaben enthalten, die für eine geordnete Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 01.09.2021 reichte die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH die Unterlagen, die zur Raumordnung des Projektes „Pirach – Pleinting“ für den Abschnitt 2 erforderlich sind, zur Vollständigkeitsprüfung ein. Nach Rückmeldungen der Fachstellen fertigte TenneT die endgültigen Verfahrensunterlagen aus und reichte diese mit Schreiben vom 26.04.2022 bei der höheren Landesplanungsbehörde ein.

Mit Schreiben vom 29.04.2022 hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Die Verfahrensunterlagen wurden an die beteiligten Stellen gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayLplG mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Zudem wurde die Öffentlichkeit gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG beteiligt. Die Verfahrensunterlagen wurden auch auf der Homepage der Regierung von Niederbayern veröffentlicht und die Gemeinden um Auslegung gebeten. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde der 24.06.2022 festgesetzt.

III. Beteiligung öffentlicher Stellen

Die höhere Landesplanungsbehörde hat gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 ROG folgende Stellen beteiligt. Diese hatten Gelegenheit, sich bis 24.06.2022 zu dem Vorhaben zu äußern:

Landratsamt Passau

Landkreis Passau
Landratsamt Rottal-Inn
Landkreis Rottal-Inn
Landratsamt Deggendorf
Landkreis Deggendorf
Gemeinde Künzing
Stadt Vilshofen an der Donau
Gemeinde Aldersbach
Markt Aidenbach
Gemeinde Beutelsbach
Gemeinde Haarbach
Gemeinde Eggldham
Markt Bad Birnbach
Markt Triftern
Gemeinde Bayerbach
Gemeinde Wittibreit
Gemeinde Stubenberg
Stadt Simbach am Inn
Regionaler Planungsverband Landshut
Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landshut
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (München)
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Regensburg)
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Abteilung
„Energiepolitik, Energieinfrastruktur und –forschung“
Bayerische Staatsforsten AöR
Bezirk Niederbayern; Heil- und Thermalbäder
Bezirksheimatpfleger
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau
Bundesnetzagentur, Referat 226 – Richtfunk
Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern
Immobilien Freistaat Bayern
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
Staatliches Bauamt Passau
Südostbayernbahn
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

AbL – Bayern e.V. (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft)
Bayerischer Bauernverband
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.

Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Deutscher Modellflieger Verband e.V.
Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
Fischereiverband Niederbayern e.V.
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
Tourismusverband Ostbayern e.V.
vbw – Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e.V.
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Bayerngas GmbH
Bayernets GmbH
Bayernwerk AG
Bayernwerk Netz GmbH, Regionalabteilung Ostbayern
Deutsche Bahn AG DB Immobilien
Deutsche Bahn Netz AG
Deutsche Telekom Technik GmbH
Energie Südbayern GmbH
Energienetze Bayern GmbH
E.ON Energie AG
E-Plus Service GmbH
Ericsson Service GmbH
Vodafone GmbH

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Deutscher Alpenverein e.V.
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Landesjagdverband Bayern e.V.
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
Verein Wildes Bayern e.V.
Wanderverband Bayern

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die beteiligten Kommunen wurden deshalb gebeten, gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG die vollständigen Unterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht, verbunden mit dem Hinweis, dass die Unterlagen auch in digitaler Form eingesehen

werden können. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass bis spätestens 24.06.2022 Gelegenheit zur Äußerung besteht.

Die gegenüber den Kommunen vorgebrachten Äußerungen wurden – teilweise unter Beigabe einer eigenen Stellungnahme – der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde übermittelt. Ein großer Teil der beteiligten Öffentlichkeit hat aber auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, direkt gegenüber der Regierung Stellung zu nehmen.

Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit zudem mit einer Pressemitteilung vom 29.04.2022 durch Medienberichterstattung informiert.

D. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhang)

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen sind im Anhang zusammengefasst und wurden in die Abwägung einbezogen.

E. Raumordnerische Bewertung

I. Überfachliche und raumstrukturelle Belange

1. Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 1

(G) Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.

LEP 1.1.1

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

LEP 1.3.1

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...)

- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

LEP 1.4.1

(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

LEP 2.2.5

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

LEP 6.1.1

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

RP 12 A I 1

(Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden. In ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen soll sie so entwickelt und gestärkt werden, dass die sich aus der Lage inmitten Europas und an der Nahtstelle zur Tschechischen Republik und zum Donauraum ergebenden Herausforderungen bewältigt und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionsteilen geschaffen werden.

(G) Dabei sind insbesondere anzustreben:

(...) – eine verbesserte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen in räumlich und zeitlich zumutbarer Entfernung (...)

RP 13 A I 2

(G) Es ist anzustreben, die Region als eigenständigen, gesunden Lebensraum und leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und weiter zu entwickeln.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die von dem Vorhaben betroffenen Landkreise (Deggendorf, Passau und Rottal-Inn) sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Teil des allgemeinen ländlichen Raums und alle Gemeinden liegen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen sind Voraussetzung für eine räumlich ausgewogene Entwicklung des gesamten Landes und bedeuten insbesondere Chancengleichheit durch Zugang und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. LEP 1.1.1 und BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 1). Für die räumliche Entwicklung ist eine gesicherte, flächendeckende Energieversorgung elementare Grundlage, sie ist für nahezu alle Lebensbereiche notwendig und liegt daher in einem besonderen öffentlichen Interesse (vgl. LEP 6.1.1).

Das über viele Jahrzehnte entstandene Gefüge an Energieerzeugungs- und Verbraucherzentren mit den dazugehörigen Übertragungs- und Verteilnetzen steht durch den fortwährenden Zubau an erneuerbaren Energien und den sukzessiven Ausstieg aus konventionellen Kraftwerken vor tiefgreifenden Veränderungen. Gerade auch der ostbayerische Raum ist durch die absehbare Abschaltung des Kernkraftwerkes Isar 2 im Frühjahr 2023 auf gut ausgebaute Übertragungsnetze mit entsprechenden – an den absehbar steigenden Stromverbrauch angepassten – Übertragungskapazitäten angewiesen, um seinen Energiebedarf decken zu können. Der Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze ist eine Notwendigkeit, die aus den Veränderungen in der Stromerzeugung und dem steigenden Anteil erneuerbarer Energien resultiert (vgl. LEP 1.3.1).

In diesem Sinne leistet die TenneT mit dem Ersatzneubau der Leitung St. Peter – Pleinting einen Beitrag zu dem im Zusammenhang mit der Energiewende und dem Klimaschutz erforderlichen Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger und zur

Reduzierung klimaschädlicher Emissionen. Der Ausbau der 220-kV- zu einer 380-kV-Höchstspannungsleitung ist eine wichtige technische Voraussetzung für die Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung sowie für die Vermeidung von Netzeingpässen im europäischen Stromverbund.

In Bezug auf die landesplanerischen Festlegungen zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums kann sich das Vorhaben grundsätzlich positiv auf die Funktionen der jeweiligen Räume auswirken, da der Ersatzneubau der bestehenden Leitung der Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung dient. Durch die Sicherstellung der Stromversorgung und die Vermeidung von Netzeingriffen kann der Wirtschaftsstandort, mit zum Teil sehr energieintensiven Betrieben in Niederbayern, insgesamt gesichert und gestärkt werden.

Eine sichere Energieversorgung mit einem hohen Maß an Versorgungssicherheit ist eine wesentliche Standortvoraussetzung für die Wirtschaft. Der Ausbau der Leitungsvorhaben trägt in erheblichem Maß zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Teilraums bei (vgl. LEP 1.4.1 und RP 13 A I 2) und die Funktion des Raumes als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum kann dadurch nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. LEP 2.2.5 G).

Der Ersatzneubau der Leitung St. Peter – Pleinting unterstützt auch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1). Er trägt zu einer sicheren Energieversorgung der Bevölkerung bei und kann die Standortfaktoren für die Wirtschaft sichern bzw. verbessern (LEP 1.1.1, LEP 1.4.1, RP 13 A I 2). Den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raumes wird daher entsprochen.

Im Sinne des Klimaschutzes ist es notwendig, treibhausgasemittierende fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen. Der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Leitung kann neben der Deckung eines insgesamt wachsenden Strombedarfs z.B. durch den Ausbau der E-Mobilität auch bedeutende Teile der für die Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien notwendigen, zukunftsicheren Infrastruktur zur Verfügung stellen und somit für die Erreichung der Klimaschutzziele einen positiven Beitrag leisten. Auf der anderen Seite sind von dem Vorhaben auch klimarelevante Freiflächen berührt. Beispielsweise sind Waldgebiete in dem Planungsraum im Wald funktionsplan u.a. als Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz dargestellt.

Insbesondere RP 12 A I 1 und RP 13 A I 1 stellen auf den Erhalt und die langfristige Sicherung der Naturgüter, des Landschaftsbildes und die Lebensgrundlagen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den Teilräumen ab. Über die ökonomischen Aspekte hinaus sind aber auch Konflikte mit den sozialen (insbesondere Siedlungsnähe der Leitung) und ökologischen Belangen (insbesondere Eingriffe in das Landschaftsbild und ökologisch wertvolle Bereiche) zu betrachten, welche bei der Gesamtabwägung ebenfalls zu berücksichtigen sind, um eine möglichst ressourcenschonende und allgemeinwohlverträgliche Planung zu erreichen.

3. Zwischenergebnis

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Belange der Raumordnung zur räumlichen Entwicklung überwiegend positiv zu beurteilen. Die Sicherung der Energieversorgung ist wesentlich für die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten in den Teilräumen. Eingriffe in das Landschaftsbild und andere Schutzgüter lassen sich nicht gänzlich vermeiden.

Bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung an die räumliche Entwicklung und Ordnung des Raums ist das Vorhaben überwiegend positiv zu werten und entspricht in hohem Maß den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung. Gleichwohl sind von dem Vorhaben auch eine Reihe fachlicher Belange negativ berührt (vgl. nachfolgende Abschnitte), welche bei der Gesamtabwägung im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ebenfalls zu gewichten und zu berücksichtigen sind.

II. Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung

1. Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und Satz 4

(G) Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. (...) Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1

(G) Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden.

LEP 6.1.1

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting stellt seit vielen Jahrzehnten einen wichtigen Bestandteil im bayerischen Übertragungsnetz dar und bildet eine zentrale Versorgungsader für den südostbayerischen Raum. Aufgrund der langen Betriebsdauer ist eine Modernisierung erforderlich, um diese für die Versorgung der Regionen notwendige Infrastruktur zu erhalten (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1).

Darüber hinaus ist die Modernisierung der 220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting mit der vorgesehenen Kapazitätserweiterung ein wichtiger Bestandteil zur Bewältigung der mit der Energiewende verbundenen infrastrukturellen Herausforderungen. Der Umbau der

Energieversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aus sehr vielen Einzelbestandteilen besteht. Der Ausstieg aus der Kernenergie und der aus Gründen des Klimaschutzes angezeigte zu reduzierende Einsatz von Mineralöl, Braun- und Steinkohlekraftwerken einerseits und der Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen andererseits stellen das bestehende Stromversorgungssystem vor eine Reihe von Herausforderungen. Der mit der Energiewende einhergehende Ausbau der erneuerbaren Energien zieht eine neue räumliche Verteilung von Erzeugungsschwerpunkten nach sich, die zu zusätzlichem Stromtransportbedarf führt. Aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien müssen zudem auch schwankende Strommengen in die bestehenden Stromnetze eingespeist werden. Die Netze sind für den ursprünglichen Zweck der Verteilung von Strom von vergleichsweise wenigen Großerzeugern an die Verbraucher gebaut worden, müssen nun aber auch Stromflüsse in umgekehrter Richtung aufnehmen. Die Herausforderungen an die Netze, Einspeisung und Verbrauch in Ausgleich zu bringen, steigen daher. Dies erfordert einen Aus- und Umbau des Übertragungs- und Verteilnetzes, um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten (vgl. LEP 6.1.1).

Der Ersatzneubau der Leitung Pirach – Pleinting ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz BBPlG als Maßnahme 32 enthalten. Damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der geplanten Leitungsverbindung gesetzlich festgestellt (vgl. Erläuterungsbericht S. 15f.). Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit nach § 1 Abs. 1 BBPlG erforderlich. Stellungnahmen im ROV, v.a. aus der Öffentlichkeit, die darauf verweisen, dass das Vorhaben nicht notwendig sei, gehen daher ins Leere und werden im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung nicht weiter berücksichtigt.

Die Realisierung dieses Vorhabens entspricht auch den Vorgaben des BayLplG und des LEP, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung, einschließlich des Ausbaus von Energienetzen, Rechnung getragen werden soll (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5). Leistungsfähige Übertragungsnetze sind für die Versorgung des Wirtschaftsraumes und der Bevölkerung in Niederbayern notwendig und stellen eine wichtige Standortvoraussetzung für die Sicherung und Weiterentwicklung der niederbayerischen Wirtschaft dar. Die vorgesehene Kapazitätsausweitung von 220 auf 380 kV leistet auch einen Beitrag zum Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur, die insbesondere aufgrund der sich verändernden Stromproduktionskapazitäten in Bayern, wie z.B. durch die Stilllegung der gesicherten Leistung von konventionellen Kraftwerken, notwendig wird, um eine Versorgungslücke zu vermeiden (vgl. LEP 6.1.1).

Die Bayerische Staatsregierung hat im Mai 2011 das Bayerische Energiekonzept „Energie Innovativ“ beschlossen, das eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen vorsieht. Mit Verabschiedung des „Bayerischen Energieprogramms“ im Oktober 2015 sind diese Leitlinien unverändert in ihrer Gültigkeit bestätigt worden. Den Energiekonzepten zufolge soll der Umbau der bayerischen Energieversorgung zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenigen CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich, der jedoch auf „das notwendige Maß“ beschränkt und „möglichst bürgerverträglich [...]“ vollzogen

werden soll (vgl. Bayerisches Energieprogramm 2015, S. 49). Auch im Bayerischen Aktionsprogramm Energie (2019) ist dargelegt, dass Versorgungssicherheit ein stabiles und leistungsfähiges Stromnetz voraussetzt. Demnach gilt das Ziel: So wenig Netzausbau wie möglich und nur so viel, wie unbedingt nötig. Darüber hinaus wird der Ansatz verfolgt, das bestehende Stromnetz zu optimieren und digitale und innovative Konzepte für eine effizientere Verteilung des Stroms auszuschöpfen, um den Ausbaubedarf zu senken.

Im Vorfeld wurde zunächst eine Ertüchtigung der bestehenden 220-kV-Leitung – und damit ein Beibehalten der vorhandenen Spannung – nach dem sogenannten NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) geprüft. Dabei wurde ein sog. Freileitungsmonitoring (Optimierung), die Vergrößerung des Seilquerschnitts (Verstärkung), die Umrüstung auf sog. „heiße Seile“ und die Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch) untersucht. Man kam zu dem Ergebnis, dass Optimierungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die zusätzlichen Übertragungsaufgaben zu bewältigen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Zudem sind die Masten der bestehenden Leitungen auf Grund ihres Alters und ihrer Struktur statisch und technisch nicht ausreichend für die vorgesehene 380-kV-Leitung, weshalb die bestehende Leitung komplett ersetzt werden muss. Die alte Leitung wird dabei erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgebaut. So ist die Versorgungssicherheit während der Bauphase nicht gefährdet.

Im Umfeld der geplanten Leitung St. Peter – Pleinting befinden sich zahlreiche weitere Energieversorgungsinfrastrukturen (z.B. Umspannwerke, Freileitungen), die teilweise gequert werden müssen, bzw. an die sich die geplante Leitung annähert. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung ist zu gewährleisten, da sie kritische Infrastrukturen im Sinne von BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 darstellen. Negative Auswirkungen auf die bestehenden Leitungen und Anlagen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Detailtrassierung zuverlässig auszuschließen; die Beachtung von Schutzstreifen bzw. mögliche Überlappung von Schutzstreifen sind im Einzelfall abzustimmen (vgl. Maßgabe 2.1). Durch eine zeitgerechte und betriebstechnische Abstimmung des geplanten Vorhabens durch die TenneT mit den Betreibern der vorhandenen Energieinfrastrukturanlagen kann den Belangen der Energieversorgung Rechnung getragen werden (vgl. LEP 6.1.1). Auf die im Verfahren übermittelten Informationen, Lagepläne und Hinweise der betroffenen Träger der Energieversorgungsanlagen wird hierzu verwiesen.

Der Raumordnungskorridor nähert sich in mehreren Bereichen bestehenden oder geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gerade durch die Maste können Verschattungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen werden, was die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen einschränken würde. In Abschnitt 2 (Aldersbach) nähert sich der östlichste Korridor „Aldersbach Ost“ der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Dirnberg“ (Stadt Vilshofen a.d. Donau). Im Abschnitt 3 (Aidenbach) liegt der geplante Photovoltaikpark Anham (Gemeinde Beutelsbach) innerhalb des Raumordnungskorridors. Im Abschnitt 5 (Bad Birnbach) nähert sich der Raumordnungskorridor der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Oberhörbach“ in der Gemeinde Haarbach an. Im Falle einer Erdverkabelung bei der Erdkabeloption „Zell/Edt“ befände sich die Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Oberhörbach“ im Suchraum für die Kabelübergangsanlage. Nachteilige Auswirkungen auf die genannten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in der Feintrassierung mit entsprechender Positionierung der Maste

bzw. der Standortwahl der Kabelübergangsanlage möglichst zu vermeiden (vgl. Maßgabe 2.2).

3. Zwischenergebnis

Der Ersatzneubau der Leitung St. Peter – Pleinting ist hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung zur Sicherung der Energieversorgung positiv zu beurteilen. Die Schaffung von zusätzlichen Netzkapazitäten entspricht den bayerischen Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau.

Nachteilige Auswirkungen auf vorhandene Energieanlagen können durch Berücksichtigung der Maßgaben weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Maßgaben 2.1 und 2.2 mit den Belangen der Energieversorgung vereinbar.

III. Raumbezogene fachliche Belange der Wirtschaft

1. Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 BayLplG

(G) Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6

(G) Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

LEP 1.4.1

(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

LEP 5.1

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

(G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

LEP 6.1.2

(G) (...) Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

RP 12 B IV 2.1

(Z) Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen soll die Region Donau-Wald in allen Teilräumen als attraktiver, leistungsfähiger und innovativer Wirtschaftsraum gestärkt und gesichert werden.

RP 12 B IV 1.1.2

(Z) In den Vorranggebieten für Bodenschätze ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

RP 12 B IV 1.2.1

(Z) Vorranggebiet für Kies und Sand (KS)

(...)

- KS 21 Schönerting-Nord (Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)

(...)

RP 13 A I 2

(G) Es ist anzustreben, die Region als eigenständigen, gesunden Lebensraum und leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und weiter zu entwickeln.

RP 13 V 1.1

(G) Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen ist anzustreben, die Region Landshut als attraktiven, leistungsfähigen und innovativen Wirtschaftsraum zu stärken und zu sichern.

RP 13 B V 2.3.3

(Z) Im Markt Bad Birnbach soll die Weiterentwicklung als Thermalbad in ländlicher Umgebung angestrebt werden.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

2.1. *Wirtschaftsstruktur*

Eine gesicherte Energieversorgung ist für die in Niederbayern ansässigen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft von sehr hoher Bedeutung und eine der entscheidenden Standortvoraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie die Bestandssicherung und Neuansiedelung von Betrieben (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 BayLplG). Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein Infrastrukturausbau von Nöten. Der Ersatzneubau der Leitung St. Peter – Pleinting mit der geplanten Kapazitätserweiterung trägt damit zur Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit des südostbayerischen Wirtschaftsraumes bei (vgl. LEP 1.4.1, LEP 5.1 Abs. 1).

Die erhebliche Bedeutung einer sicheren Energieversorgung für die Zukunftssicherung von Industrie, Handwerk und Gewerbe wird in den Stellungnahmen der beteiligten Wirtschaftsverbände deutlich hervorgehoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Bauarbeiten sowie die Trassenführung einzelbetriebliche Interessen, auch bzgl. Erweiterungsmöglichkeiten, nicht beeinträchtigt werden sollen. Erweiterungen von Gewerbestandorten sind für die Weiterentwicklung der Region als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort notwendig (vgl. RP 12 B IV 2.1, RP 13 A I 2 und RP 13 V 1.1). Diesem Anliegen kann durch die Maßgabe 3.1 Rechnung getragen werden. Zudem kann – soweit vergaberechtliche Belange nicht entgegenstehen – ein Teil der Investitionssumme z.B. durch die Vergabe von Bauarbeiten an Unternehmen in der Region deren Auftragslage stabilisieren und zur Stärkung lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten beitragen.

Der Abschnitt 1 des Raumordnungskorridors quert mit der Variante Pleinting Ost 2 (1c) das Gewerbegebiet „Eben Sägewerk Weinzierl Teil Vilshofen“. Der Bereich wird bereits durch die 110-kV-Leitung Arnstorf – Pleinting überspannt. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen nach LEP 6.1.2 erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden. Der Unternehmer weist in seiner Stellungnahme außerdem darauf hin, dass der Betrieb durch den Bau einer Freileitung in seiner Entwicklung beeinträchtigt würde (Bau von Gebäuden auf dem derzeitigen Holzlagerplatz wären unter Umständen nicht mehr möglich). Nach LEP 5.1 Abs. 1 sollen die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, verbessert werden. Im Sinne der o.g. Festlegung und im Hinblick auf die Entwicklung des ansässigen Betriebes ist daher im Rahmen der Feintrassierung ein Verlauf der Leitung vorzusehen, der ohne Überspannung und ohne Beeinträchtigung des rechtlich gesicherten Gewerbegebietes auskommt.

Darüber hinaus ist in diesem Bereich der Variante 1c die Möglichkeit für den Bau eines Erdkabels vorgesehen. Laut den vorgelegten Planungsunterlagen würde die Gewerbefläche im geschlossenen Verfahren durch Bohrung erfolgen. Der Betrieb müsste für den Zeitraum der Bohrungen für ca. 2 bis 3 Wochen aus Sicherheitsgründen unterbrochen werden (vgl. RVS S. 132 und 262). Eine solche Betriebsunterbrechung wäre für das dort ansässige Unternehmen äußerst schwerwiegend und würde dem Grundsatz 5.1 Abs. 1 des LEP, wonach die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, erhalten und verbessert werden sollen, widersprechen. Vom Bau eines Erdkabels im Bereich der Variante 1c ist deshalb abzusehen.

2.2. Bodenschätze

Die Abschnittsvariante 2c (Aldersbach Ost) quert das im Regionalplan Donau-Wald dargestellte Vorranggebiet KS 21 „Schönerting-Nord“ (vgl. RP 12 B IV 1.2.1 Z) auf einer Länge von 400 bis 550 Metern. In den Vorranggebieten für Bodenschätze ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen (vgl. RP 12 B IV 1.1.2 Z). Aufgrund dieses entgegenstehenden Belanges ist die Trassierung dieses Bereiches aus Sicht einiger Fachstellen (Regionaler Planungsverbandes Donau-Wald, Landesamt für Umwelt,

Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden) abzulehnen bzw. wird sehr kritisch gesehen. Nach Angaben der TenneT wäre eine Überspannung der oben angegebenen Strecken jedoch technisch grundsätzlich möglich. Die Umsetzung der Abschnittsvariante 2c ist nur möglich, wenn das Vorranggebiet KS 21 nicht durch die Leitung beeinträchtigt wird (vgl. Maßgabe 3.2). Ein Abbau des Rohstoffes soll auch zukünftig im gesamten Gebiet ohne Einschränkungen möglich sein.

Innerhalb bzw. östlich des Vorranggebietes KS 21 befindet sich ein aktiver Kiesabbau. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sowie Abbaustellen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind von der geplanten Leitung St. Peter – Pleinting nicht betroffen.

2.3. *Tourismuswirtschaft*

Der Abschnitt 5 (Bad Birnbach) folgt dem Verlauf der bestehenden 220-kV-Leitung und nähert sich damit auch Bad Birnbach. Der Kurort ist Teil des Bayerischen Golf- und Thermenlandes, einer der wichtigsten Tourismusdestinationen in Niederbayern mit 1,9 Mio. Gästekünften und ca. 7 Mio. Übernachtungen im Jahr. Die Gemeinde, der Zweckverband Thermalbad Birnbach, der Tourismusverband Ostbayern, der Regionale Planungsverband Landshut sowie viele ansässige Betriebe befürchten durch den Bau einer 380-kV-Leitung mit deutlich höheren Masten als bei der bestehenden 220-kV-Leitung, und der höheren Lage der geplanten Leitung (die bestehende 220-kV-Leitung liegt in einer Senke), negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Marke „ländliches Bad“ und fordern deshalb im Bereich Bad Birnbach den Bau eines Erdkabels.

Die Wahrung des Landschaftsbildes ist für den Ort und die touristischen Einrichtungen in Bad Birnbach von besonderer Bedeutung. Das Landschaftsbild und die ländliche Umgebung sind wichtige Standortvoraussetzungen für das „ländliche Bad“ Bad Birnbach. Die ländliche Umgebung stellt einen wichtigen Faktor für die Erholungswirksamkeit dar, wegen derer die Urlaubsgäste nach Bad Birnbach kommen. Die Sicherung von ländlicher Umgebung und Erholungswirksamkeit ist für den Erhalt einer wettbewerbsfähigen Tourismuswirtschaft somit unerlässlich (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 und LEP 5.1 G). Der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Rottal-Inn und der Markt Bad Birnbach haben über 100 Mio. Euro in den Erhalt und Ausbau des „ländlichen Bads“ investiert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Freileitung würde den Grundsatz ganz erheblich beeinträchtigen, wonach die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft erhalten und verbessert werden sollen (vgl. LEP 5.1 Abs. 2). Durch den Bau eines Erdkabels statt einer Freileitung könnten die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf das „ländliche Bad“ verhindert werden (vgl. Maßgabe 4.6). Außerdem könnte sich durch den Rückbau der bestehenden Leitung die Situation sogar verbessern, weil die Beeinträchtigung durch die Freileitung wegfiel und es dem Ziel des Regionalplanes Landshut entsprechen würde, wonach im Markt Bad Birnbach die Weiterentwicklung als Thermalbad in ländlicher Umgebung angestrebt werden soll (vgl. RP 13 B V 2.3.3 Z).

Der Korridor nähert sich insbesondere im Bereich zwischen Bad Birnbach und Lengham dem größten Beherbergungsbetrieb in Bad Birnbach (im Ortsteil Lengham), der laut Stellungnahme des Zweckverbands Thermalbad Bad Birnbach im Jahr ca. 130.000 Übernachtungen generiert. Dieser würde durch die heranrückende Leitung massiv beeinträchtigt. Der Bau eines

Erdkabels würde dem Betrieb und dessen Entwicklungsmöglichkeiten zu Gute kommen und die Konflikte durch die Annäherung einer Freileitung lösen (vgl. Maßgabe 4.6).

3. Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 wirkt sich das geplante Vorhaben positiv auf die Belange der Wirtschaftsstruktur im südostbayerischen Raum aus. Bestehen bleiben jedoch die erheblich negativen Auswirkungen für einen Einzelbetrieb im Bereich der Abschnittsvariante 1c (Pleinting Ost 2). Diese können nach derzeitigen Stand durch keinerlei Maßnahmen minimiert werden.

Im Bereich der Abschnittsvariante 2c (Aldersbach Ost) wird das Vorranggebiet KS 21 (Schönerting-Nord) gequert. Die negativen Auswirkungen auf das Vorranggebiet können unter Einhaltung der Maßgabe 3.2 vermieden werden.

Der Tourismusstandort Bad Birnbach (das „ländliche Bad“) und der größte Beherbergungsbetrieb im Ort, dem sich der geplante Leitungskorridor stark annähert, würden durch den Bau einer Freileitung negativ beeinträchtigt. Durch den Bau eines Erdkabels statt einer Freileitung könnten die negativen Wirkungen vermieden werden (vgl. Maßgabe 4.6).

IV. Raumbezogene fachliche Belange des Siedlungswesens mit Wohnumfeld und Immissionsschutz

1. Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2

(G) Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 und Satz 9

(G) Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. (...) Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. (...)

LEP 3.3

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

LEP 6.1.2

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der

betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

-mindestens 400 m zu

a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,

b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,

c) Gebieten, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

LEP 7.1.3

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

RP 13 B II 1.3

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

2.1. *Siedlungsstruktur*

Die Siedlungsstrukturen sind in Bayern räumlich sehr differenziert ausgebildet. Im Bereich des Vorhabengebietes ist ein disperses Siedlungsmuster erkennbar, das sich über viele Generationen und eine über Jahrhunderte dauernde Siedlungsgeschichte so entwickelt hat. Neben einigen größeren Orten wie Aldersbach, Aidenbach oder Bad Birnbach zeichnet sich das Plangebiet vor allem durch eine Vielzahl von verstreut liegenden kleinen Siedlungen, Weilern und Einzelanwesen aus.

Das raumordnerische Leitbild für die Siedlungsentwicklung sieht eine dezentrale Konzentration in Verbindung mit der Stärkung der zentralen Orte vor. Ziel ist es, die Zersiedelung zu reduzieren und möglichst kompakte Siedlungskörper entstehen zu lassen (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2, LEP 3.3). Das Ziel der Freihaltung des Freiraums von Siedlungstätigkeit und die Ausbildung kompakter Siedlungskörper hat viele Vorteile, dieses Leitbild kann aber die bereits beschriebenen bestehenden Siedlungsstrukturen nicht beseitigen. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Siedlungsstrukturen und ihrer zukünftigen Weiterentwicklung kommt den Belangen des Siedlungswesens bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung St. Peter – Pleinting ein hohes Gewicht zu.

Die Trassierungsgrundsätze der TenneT sehen – neben anderen Aspekten – vor, den Abstand zur Wohnbebauung so weit wie möglich zu vergrößern bzw. im Vergleich zur Bestandsleitung

weiter von den bestehenden Siedlungen abzurücken. Der Verlauf der Trassenkorridore nimmt auf die vorhandene Siedlungsstruktur und die Planungsabsichten der Kommunen, soweit diese in den Flächennutzungsplänen dargestellt und insofern konkretisiert sind, weitgehend Rücksicht. Aufgrund der vielen verstreut liegenden Siedlungen und Einzelanwesen in dem Planungsraum ist es aber nicht möglich, diesem Trassierungsgrundsatz in allen Fällen in gleichem Maß gerecht zu werden.

Im Vergleich zur Bestandsleitung kann mit den vorgelegten Trassenkorridoren sowie den Erdkabeloptionen in Teilbereichen der Abstand zu einer Reihe von Siedlungsgebieten mit Wohnnutzung merklich vergrößert werden. Aufgrund der gegebenen Siedlungsstruktur mit ihrem hohen Streusiedlungsanteil verlaufen sowohl die Bestandsleitung als auch die neuen Trassenkorridore an nicht wenigen Stellen aber im Nahbereich von Siedlungen oder Anwesen im Außenbereich.

In einigen Gemeinden reichen die Korridore in Teilen relativ nah an größere Siedlungen heran. Infolgedessen kann die geplante 380-kV-Leitung auch die (zukünftigen) Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen potenziell einschränken.

Die Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsstruktur adressieren in erster Linie die Gemeinden bei der Ausweisung von Siedlungsflächen und entfalten daher keine unmittelbare Bindungswirkung für die Trägerin des Vorhabens. Die Möglichkeiten zur Ausweisung von Siedlungsflächen werden durch das Vorhaben rechtlich erst dann beschränkt, wenn Aspekte des Gesundheitsschutzes nicht mehr eingehalten werden könnten. Gleichwohl kann die Errichtung von Höchstspannungsleitungen die zukünftige Siedlungsentwicklung erschweren. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit insbesondere des ländlichen Raumes als eigenständigen Wohn- und Lebensraum sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit vorhandener Siedlungsstrukturen und ihrer zukünftigen Weiterentwicklung kommt den Belangen des Siedlungswesens bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung St. Peter – Pleinting ein hohes Gewicht zu.

Eine Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung der Kommunen wurde vor allem von Aldersbach, Künzing, Vilshofen an der Donau und Bad Birnbach geäußert. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Belange eingebracht, wo sich der Verlauf der Trassenkorridore an bestehende Wohngebäude oder Siedlungen annähert. Grundsätzlich ist das Leitungsvorhaben von bauleitplanerisch ausgewiesenen bestehenden oder geplanten Siedlungseinheiten möglichst weit abzurücken (vgl. Maßgabe 4.1), um dem LEP-Grundsatz 6.1.2 gerecht zu werden. Nach diesem sollen Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) erfolgen.

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat im Zuge des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass das südlich des Umspannwerkes gelegene und im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellte Gewerbegebiet von dem Vorhaben durchschnitten wird. Um das Gewerbegebiet möglichst gut nutzen zu können, soll der Standort des notwendigen Strommastens so gewählt werden, dass eine maximale gewerbliche Nutzung darunter erfolgen kann (vgl. Maßgabe 4.2). Darüber hinaus soll die Option geprüft werden, die Erdkabelvarianten bereits im Umspannwerk in Pleinting beginnen zu lassen (vgl. Maßgabe 4.3). Hierdurch könnte das geplante

Gewerbegebiet am besten entlastet werden. Es ist allerdings anzumerken, dass das Gewerbegebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt von mehreren Freileitungen durchschnitten wird, was eine Nutzung dieses Gebietes erschwert. Auch auf die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Pleinting wurde hingewiesen, weshalb die Stadt Vilshofen an der Donau die beiden Ostvarianten ablehnt. Des Weiteren wird von der Stadt sowie dem Staatlichen Bauamt Passau auf die Planungen einer Ortsumfahrung bei dem Ortsteil Aunkirchen hingewiesen (vgl. Kapitel VIII), weshalb die Varianten „Aldersbach West 2“ und „Aldersbach Ost“ ebenfalls abgelehnt werden. Im Zuge der Detailplanungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist eine enge Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Passau angezeigt (vgl. Hinweis 1).

Die Gemeinde Künzing verweist bezüglich künftiger Entwicklungen auf die Engstelle im Bereich zwischen Dorf und Geinöd bei der Trassenvariante „Pleinting Ost 1“, wo sowohl die Freileitung wie auch die Erdkabeloption eine weitere bauliche Entwicklung unmöglich machen würden. Bei dem genannten Bereich handelt es sich allerdings um den planerischen Außenbereich, wo außer privilegierten Nutzungen eine bauliche Entwicklung kaum möglich sein dürfte und aus landesplanerischer Sicht nicht sinnvoll ist.

Auch die Gemeinde Aldersbach hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die bauliche Entwicklung der Gemeinde durch die 380-kV-Leitung nicht beeinträchtigt werden soll.

Ebenso weist der Markt Bad Birnbach auf Beeinträchtigungen seiner Siedlungsentwicklung hin. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan von Bad Birnbach sieht östlich des Lenghamer Feldes die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Dieser Bereich stellt die wichtigste Erweiterungsmöglichkeit für den Hauptort dar und ist für die künftige Entwicklung von besonderer Bedeutung. Zusätzlich befindet sich am westlichen Ortsrand von Lengham der größte Campingplatz und Tourismuswirtschaftsbetrieb des Marktes, dessen Entwicklungsmöglichkeiten durch die geplante Leitungsführung erheblich beeinträchtigt wird. Auch der Regionale Planungsverband Landshut weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich Bad Birnbach siedlungsstrukturell (fast) nur nach Osten weiterentwickeln kann und die Gemeinde nach den statistischen Prognosen weiterhin um über 5 % wachsen wird. Für diesen Bevölkerungszuwachs benötigt der Markt auch in Zukunft die Möglichkeit, Baugebiete auszuweisen zu können. Nach dem Grundsatz B II 1.3 des Regionalplans ist es von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach neuen Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird. Da eine Siedlungsentwicklung in Bad Birnbach vornehmlich nach Osten erfolgen kann, erscheint es von besonderer Wichtigkeit, die geplante 380-kV-Freileitung soweit vom Ort abgesetzt zu errichten wie möglich (vgl. Maßgabe 4.1). Da die Spielräume hierfür aber begrenzt sind und die Regelabstände zur Wohnbebauung von mind. 400 m nach LEP 6.1.2 G deutlich unterschritten werden (vgl. Ausführungen zum Wohnumfeldschutz), erscheint aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes die Prüfung einer Erdkabelvariante in diesem Bereich angezeigt.

2.2. *Wohnumfeld*

2.2.1 Trassenübergreifende Betrachtung

Für den Gesundheitsschutz gibt es immissionsschutzfachliche Grenzwerte, die sich an wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen orientieren und zu deren Bewertung regelmäßig eine größere Detailschärfe des Vorhabens erforderlich ist, als sie auf Ebene der Raumordnung vorliegt. Alleine die Berücksichtigung immissionsschutzfachlicher Grenzwerte, die sich auf elektrische Felder, Lärm und Luftverunreinigungen erstrecken, genügt aus raumordnerischer Sicht nicht, die Wirkungen von Höchstspannungsfreileitungen auf die betroffene Bevölkerung und damit das Schutzgut Mensch zu erfassen. Auch außerhalb der fachrechtlich geschützten Bereiche können diese Anlagen auf die Lebensqualität der Bevölkerung erheblichen Einfluss haben. Als besonders empfindlich ist dabei das unmittelbare Umfeld von Wohnnutzungen einzustufen. In diesen Bereichen können hohe Masten und Leiterseile optisch stark wahrgenommen und als belastend empfunden werden.

Hierzu ist in LEP 6.1.2 ein Grundsatz verankert, der „Regelabstände“ von 200 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich bzw. 400 Metern zu Wohngebäuden im Innenbereich und besonderen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) aufführt. Der Normgeber geht davon aus, dass eine ausreichende Wohnumfeldqualität in der Regel gegeben ist, wenn diese Abstände eingehalten werden. Das LEP legt damit aber keine verbindlichen Mindestabstände zu Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden sowie gleichgestellten Nutzungen fest. Das heißt, dass die Unterschreitung der Regelabstände nicht per se zu einer „landesplanerischen Unverträglichkeit“ einer Trassenführung führen würde, wie es in mehreren Stellungnahmen geäußert wurde. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Abstände nur als Grundsatz der Raumordnung formuliert sind und damit keine verbindliche und strikt einzuhaltende Vorgabe im Sinne von Grenzwerten sind. Zum anderen ist in der Formulierung des Grundsatzes explizit die Notwendigkeit einer Abwägung mit energiewirtschaftlich tragfähigen Lösungen sowie den Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und Belangen des Orts- und Landschaftsbildes aufgeführt. Insofern sollen die Festlegungen zu einer Minimierung von Raumnutzungskonflikten beitragen, definieren aber keinen „einklagbaren“ Standard.

Die TenneT hat im Rahmen des Suchprozesses für den Raumordnungskorridor die Regelabstände zum Wohnumfeld in ihre Trassierungsgrundsätze integriert. Die Raumordnungskorridore lassen das Bemühen der Vorhabensträgerin erkennen, im vorbelasteten Bestandskorridor zu verbleiben oder die Wohnumfeldsituation in den vom Ersatzneubau betroffenen Ortschaften gegenüber der Bestandssituation zu verbessern. Dadurch kann ein wertvoller Beitrag zur Sicherung oder Verbesserung des Wohnumfeldes geleistet werden. Aufgrund des in Niederbayern vorhandenen Siedlungsmusters, anderer Raumwiderstände und nicht zuletzt technischer Restriktionen ist es aber in vielen Fällen nicht möglich, die genannten Abstände einzuhalten. Hier bedarf es im Hinblick auf eine etwaige Abweichung von der Regelvermutung einer näheren Betrachtung der Situation vor Ort.

Ferner wurden die Trassenvarianten von der Vorhabensträgerin auf die Möglichkeit einer Teil-Erdverkabelung hin überprüft. Anhand der nach dem Bundesbedarfsplan (BBPIG) anzulegenden Auslösekriterien für eine Teil-Erdverkabelung (§ 4 BBPIG) wurde von der TenneT für vier Trassenabschnitte eine mögliche Erdkabeloption identifiziert. Die Forderung

nach einer vollständigen Verkabelung, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vielfach geäußert wurden (z.B. im Rahmen der Haarbacher Erklärung), kann nicht erfüllt werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich auf Grundlage entsprechender Detailuntersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung weitere Bereiche ergeben könnten, die aus Arten- oder Gebietsschutzgründen für eine Teil-Erdverkabelung in Betracht kommen (vgl. § 4 BBPlG).

Soweit die Raumordnungstrassen den Regelabstand unterschreiten, erfolgt eine Prüfung, inwieweit das Wohnumfeld beeinträchtigt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität kann trotz Unterschreitung der LEP-Regelabstände ggf. dann nicht vorliegen, wenn keine Sichtbarkeit gegeben ist (Topographie, Bebauung, Wald) oder wenn die Schutzwürdigkeit des berührten Wohnumfeldpuffers gemindert ist, d.h. die Wohnumfeldfunktion ist auf Grund fehlender Zugänglichkeit oder bestehender Vorbelastung nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben. In diesen Fällen ist es im Einzelfall möglich, dass andere Flächen die schützenswerten Funktionen des Wohnumfelds übernehmen und eine ausreichende Wohnumfeldqualität trotz Unterschreitung des Regelabstands gewahrt bleibt.

Bei einer Unterschreitung der LEP-Regelabstände ist aus raumordnerischer Sicht zu bewerten, ob trotz geringerer Abstände zwischen geplanter Freileitung und Wohngebäuden eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben ist. Bei der Gewichtung der Schwere der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes spielt auch die Größe der betroffenen Siedlungseinheiten eine gewichtige Rolle. Da der spätere Leitungsverlauf innerhalb der Trassenkorridore auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht exakt festgelegt ist, kann bei der Detailplanung der Trassenführung abhängig von den örtlichen Gegebenheiten weiter von bestehender Wohnnutzung abgerückt werden. Deshalb ist bei der Detailplanung grundsätzlich zu prüfen, wie für den späteren Leitungsverlauf innerhalb des Korridors möglichst große Abstände zur Wohnbebauung erreicht werden können oder ggf. auch durch ein Verlassen des Korridors Optimierungen möglich sind.

Die abschnittsweise Verlegung eines Erdkabels eröffnet die Möglichkeit, im Trassenverlauf Konflikte mit dem Wohnumfeld zu vermeiden (vgl. LEP 6.1.2 G). Im Gegenzug können durch die Errichtung der hierfür benötigten Kabelübergangsanlagen örtlich neue Konflikte mit dem Belang Wohnumfeldschutz entstehen. Zudem befürchten einige Beteiligte im Anhörungsverfahren auch bei einer Erdverkabelung Beeinträchtigungen für mehrere Schutzgüter.

Des Weiteren können auch bei einer siedlungsnahen Trassenführung mit dem Bau eines Erdkabels Beschränkungen für eine kommunale Siedlungsentwicklung verbleiben, da Flächen für die Erdkabeltrassen auch nach Beendigung der Bauphase nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen.

Entlastungswirkungen für das Wohnumfeld ergeben sich in Teilbereichen durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung, an welche die Wohnbebauung zum Teil sehr nah heranreicht. Die Bestandsleitung ist deshalb zeitnah nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen (vgl. Maßgabe 4.8).

2.2.2 Trassenspezifische Betrachtung

Abschnitt 1: Pleinting (A0 bis C)

Bei allen Trassenvarianten können die Regelabstände gemäß dem LEP-Grundsatz 6.1.2 nicht eingehalten werden. Bei der Detailplanung ist der Leitungsverlauf deshalb so zu optimieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung möglichst hoch sind (vgl. Maßgabe 4.4).

Vor allem bei dem Trassenkorridor „Pleinting Ost 2“ kommt es zu deutlichen Unterschreitungen der Abstände im Bereich Hartzeitlarn und bei der Ortschaft Eben. Die Engstellen bei Hartzeitlarn und Bachlsimon können auch im Zuge der Detailplanungen nicht aufgelöst werden, weshalb dieser Trassenkorridor in ganz erheblichem Konflikt mit dem o.g. LEP-Grundsatz steht. Durch die genannten Engstellen verläuft ebenfalls die bestehende 110-kV-Doppelleitung „UW Arnstorf – UW Pleinting“. Eine Parallelführung der beiden Leitungen im Bereich der Engstellen würde auf Grund der enormen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes dem LEP-Grundsatz 6.1.2 massiv zuwiderlaufen, weshalb eine Mitnahme der 110-kV-Doppelleitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung zwingend zu prüfen wäre. Dies ist mit hohem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Die Variante „Pleinting Ost 1“ verläuft zwischen den Weilern Dorf und Geinöd ebenfalls durch eine Engstelle, wo die Regelabstände zur Wohnumfeldqualität deutlich unterschritten werden und eine Optimierung im Zuge der Detailplanungen voraussichtlich nicht möglich ist. Im weiteren Verlauf bis zu dem Abschnittsende bei Grüneröd erscheinen in der Detailplanung zumindest soweit Optimierungsmöglichkeiten zu bestehen, dass ein Abstand von 100 m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden kann. Dennoch werden die laut Grundsatz 6.1.2 angestrebten 200 m Abstand zu Außenbereichsbebauungen deutlich unterschritten, weswegen der Korridor in erheblichem Konflikt mit dem Grundsatz steht.

Innerhalb des Trassenkorridors „Pleinting West“ ist es vor allem die Engstelle bei Grund, welche keine Optimierung im nachfolgenden Verfahren zulässt, auch wenn diese nicht die Enge wie Dorf und Geinöd aufweist. Der Korridor „Pleinting West“ steht in Konflikt mit dem Grundsatz 6.1.2.

Bei der Umsetzung der Erdkabeloption „Pleinting“ ergeben sich hinsichtlich des Wohnumfeldes für alle Varianten hohe Entlastungen, da die Engstellen zwischen bewohnten Bereichen mit einem Erdkabel gequert würden. Dies würde eine deutliche Verbesserung der Wohnumfeldqualität in diesen Bereichen bedeuten, weshalb die Erdkabeloption in hohem Maße zur Lösung der o.g. raumordnerischen Konflikte beitragen kann. Da durch die Standorte der Kabelübergangsanlagen aber neue Betroffenheiten für das Wohnumfeld entstehen können, sind diese in der Detailplanung so zu situieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung möglichst hoch sind (vgl. Maßgabe 4.5).

Abschnitt 2: Aldersbach (C bis E)

Im zweiten Abschnitt können bei allen drei Varianten („Aldersbach West 1“, „Aldersbach West 2“ und „Aldersbach Ost“) die Abstände gemäß LEP 6.1.2 ebenfalls nicht eingehalten werden. Bei allen drei Varianten sind aber im Zuge der Detailplanungen Optimierungen bezüglich eines Verlaufs der Freileitung im Randbereich der Trassenkorridore möglich (vgl. Maßgabe 4.4).

Kaum Optimierungsmöglichkeiten bestehen allerdings bei der Variante „Aldersbach Ost“ im südlichen Bereich der Ortschaft Eben, wo eine Engstelle durchquert werden muss sowie im weiteren Verlauf bei Langholz und Dirnberg.

Die zahlenmäßig größten Betroffenheiten ergeben sich bei der Variante „Aldersbach West 2“ bei dem Ortsteil Schönerting, wo die 400 m Regelabstand zu einem ausgewiesenen Wohnbaugebiet nicht eingehalten werden können. Auch hier kann aber durch eine randliche Führung der Freileitung im Trassenkorridor eine Verbesserung im Zuge der Detailplanung erreicht werden.

Bei der Umsetzung der Erdkabeloption „Pleinting“ würde die Kabelübergangsanlage im nördlichen Bereich des Abschnittes zum Liegen kommen, wodurch neue Betroffenheiten für das Wohnumfeld entstehen können. Die Kabelübergangsanlage wäre in der Detailplanung so zu situieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung möglichst hoch sind (vgl. Maßgabe 4.5).

Bezüglich des Grundsatzes 6.2.1 stehen die Variante „Aldersbach West 1“ in Konflikt mit den Erfordernissen zum Wohnumfeldschutz und die Varianten „Aldersbach West 2“ und „Aldersbach Ost“ in erheblichem Konflikt mit diesem. Bei der Variante „Aldersbach Ost“ erscheint zudem auf Grund der beschriebenen Engstellen eine Optimierung im Zuge der Detailplanung nicht möglich.

Abschnitt 3: Aidenbach (E bis F)

Im Abschnitt „Aidenbach“ gibt es keine räumlichen Varianten und auch in diesem Bereich werden die Regelabstände gemäß 6.2.1 LEP regelmäßig unterschritten. In der Detailplanung ist der Leitungsverlauf so zu optimieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung möglichst erhöht werden können (vgl. Maßgabe 4.4). Durch einen Bau der 380-kV-Leitung im Randbereich des Trassenkorridors ist dies in diesem Abschnitt an mehreren Stellen möglich.

Eine Engstelle in diesem Abschnitt liegt zwischen den Weilern Eckersberg und Stocköd sowie im weiteren Verlauf im Raum Beutelsbach. In Beutelsbach verläuft der Trassenkorridor unmittelbar westlich eines bestehenden Wohnbaugebietes und steht damit in erheblichem Konflikt mit dem Grundsatz 6.2.1. Allerdings verläuft bereits die Bestandsleitung in diesem Bereich, weshalb eine Vorbelastung gegeben ist und die geplante 380-kV-Leitung rückt hier weiter von der Bebauung ab. Auch bei Unterholzen verläuft der Trassenkorridor nah an einer bestehenden Bebauung vorbei. Die geplante Freileitung steht deshalb in erheblichem Konflikt mit dem o.g. Grundsatz.

In dem Abschnitt wurde von Seiten der TenneT auch eine Erdkabeloption identifiziert („Beutelsbach“), welche nördlich des Weilers Kreuzöd beginnen würde und bis in den nächsten Abschnitt hineinreicht. Die Kabelübergangsanlage wäre in der Detailplanung so zu situieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung hier möglichst hoch sind (vgl. Maßgabe 4.5). Hinsichtlich des Wohnumfeldes würden sich durch die Ausführung als Erdkabel hohe Entlastungen ergeben, da die Annäherungen der Freileitung an die Wohnbebauungen vor allem bei Beutelsbach und Unterholzen entfallen würden. Die Erdkabeloption könnte somit in hohem Maße zur Lösung der o.g. raumordnerischen Konflikte beitragen.

Abschnitt 4: Beutelsbach (F bis H)

Im Abschnitt Beutelsbach ist im Bereich des Startpunktes bei Unterholzen bei allen Varianten der Freileitung mit einer Unterschreitung der Regelabstände nach 6.2.1 LEP zu rechnen. Dieser Konfliktpunkt lässt sich im Zuge einer Freileitungsplanung nicht auflösen, da ein Abrücken nach Osten auf Grund der Lage von Beutelsbach im Nordosten kaum möglich ist.

Im weiteren Verlauf ergeben sich für die Varianten „Beutelsbach West 1“ und „Beutelsbach West 2“ bezüglich des Wohnumfeldschutzes nur geringe Beeinträchtigungen, welche im Zuge der Detailplanung auch noch optimiert werden können (vgl. Maßgabe 4.4). Insgesamt stehen beide Varianten auf Grund der Situation bei Unterholzen in Konflikt mit dem Grundsatz 6.2.1.

Die Variante „Beutelsbach Ost“ ist auch im weiteren Verlauf sehr konfliktträchtig für den Wohnumfeldschutz, und die Regelabstände können im Bereich zwischen Thal sowie Obertillbach mehrfach nicht eingehalten werden. Allerdings können die Abstände zur Bestandsleitung durch die neue Trassenführung zum Teil merklich erhöht werden. Dennoch steht diese Trassenvariante in erheblichem Konflikt zu dem genannten Grundsatz.

Hinsichtlich des Wohnumfeldes würden sich durch die Ausführung als Erdkabel hohe Entlastungen ergeben, da die Annäherungen der Freileitung an die Wohnbebauungen vor allem bei Unterholzen, Thal und Obertillbach entfallen würden. Die Erdkabeloption könnte somit in hohem Maße zur Lösung der o.g. raumordnerischen Konflikte beitragen. Die notwendige Kabelübergangsanlage südlich von Obertillbach bzw. südwestlich von Unterholzen wäre in der Detailplanung so zu situieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung hier möglichst hoch sind (vgl. Maßgabe 4.5).

Abschnitt 5: Bad Birnbach (H bis I)

Im Verlauf des Abschnittes Bad Birnbach werden die Regelabstände nach 6.2.1 LEP das erste Mal bei Unterhörbach unterschritten. Bei der Detailplanung soll hier ein möglichst großer Abstand zu den Wohngebäuden hergestellt werden (vgl. Maßgabe 4.4). Dies gilt ebenfalls für die zu Oberhörnbach gehörende Splitterbebauung nördlich von Wolfakirchen.

Im weiteren Verlauf können die Abstände zum Wohnumfeldschutz bei Wolfakirchen selbst sowie bei Zell auf einem längeren Teilstück nicht eingehalten werden. Vor allem bei der Außenbereichsbebauung bei Zell ergeben sich Engstellen, welche, bei der Ausführung als Freileitung, keine Optimierung zulassen. Auch im südlichen Verlauf bis Oberbirnbach können die Regelabstände nicht eingehalten werden. Optimierungen im Zuge der Detailplanung sind hier kaum möglich.

In diesem Bereich wurde von Seiten der TenneT die Erdkabeloption „Zell/Edt“ identifiziert, wodurch der Wohnumfeldschutz deutlich verbessert werden kann. Die Erdkabeloption könnte somit in hohem Maße zur Lösung der o.g. raumordnerischen Konflikte beitragen. Die notwendigen Kabelübergangsanlagen bei Oberhörnbach bzw. südlich von Zell wären in der Detailplanung so zu situieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung hier möglichst hoch sind (vgl. Maßgabe 4.5).

Auch im Talverlauf des Birnbachs können die Regelabstände bei den Ortsteilen Oberbirnbach, Haberling, Schwertling und Grottham nicht eingehalten werden. Da der Trassenkorridor in diesem Bereich aber östlich der Bestandsleitung verläuft, kann eine gewisse Verbesserung im

Vergleich zur Bestandsleitung hergestellt werden. Die Trasse sollte in diesem Bereich möglichst nahe am Waldrand verlaufen, um dadurch die Abstände zur Wohnbebauung zu erhöhen und eine möglichst hohe Entlastung des Wohnumfeldschutzes zu erreichen.

Im Osten des Hauptortes Bad Birnbach können die 400 m Abstand zur Wohnbebauung ebenfalls nicht eingehalten werden. Im Unterschied zu den anderen Ortsteilen sind hier allerdings keine Mischgebietsflächen sondern ein ausgewiesenes Wohngebiet betroffen. Das betroffene Wohnbaugebiet weist dabei eine Länge in Nord-Süd-Richtung von über 600 m auf. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist in dem Bereich zudem ein noch geplantes Wohnbaugebiet dargestellt. Der Regionale Planungsverband Landshut weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nach den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik der Markt weiterhin mit einem Bevölkerungszuwachs von über 5 % bis zum Jahr 2039 rechnen muss und deshalb auch in Zukunft die Möglichkeit benötigt, neue Baugebiete auszuweisen. Siedlungsstrukturelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehen für den Hauptort fast ausschließlich nach Osten, was zu einem starken Raumnutzungskonflikt mit der bestehenden sowie der geplanten Leitung führt. Zwar verläuft der Trassenkorridor östlich der Bestandsleitung, verlässt dadurch aber den Talraum und die Sichtbarkeit wird hierdurch sowie der höheren Masten (vgl. Kapitel V) deutlich erhöht. Auch dies trägt zu einer starken Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes bei. Zudem erscheint fraglich, inwieweit ein Abrücken bis zu dem äußersten östlichen Randbereich Trassenkorridors möglich ist, da dieser unmittelbar an dem Campingplatz und das Hotel bei Lengham heranreicht. Die Optimierungsmöglichkeiten erscheinen im Zuge der Detailplanung sehr begrenzt. Im Bereich des Hauptortes Bad Birnbach werden die Regelabstände zum Wohnumfeldschutz nach LEP 6.2.1 auf langer Strecke deutlich unterschritten. Eine Optimierung des Wohnumfeldschutzes im Zuge der Detailplanung erscheint nur begrenzt möglich und es verbleibt eine deutliche Beeinträchtigung. Auf Grund der starken Betroffenheiten steht der genannte Grundsatz dem Trassenverlauf im Bereich des Hauptortes Bad Birnbach entgegen. Die Vorgaben des LEP bezüglich des Wohnumfeldschutzes können in diesem Abschnitt in keinsten Weise eingehalten werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Wohnumfeldschutz in diesem Bereich durch eine Ausführung als Erdkabelvariante deutlich verbessert werden kann (vgl. Maßgabe 4.6). Die möglichen Auswirkungen auf andere Belange sind dabei zu berücksichtigen. Sollte eine Erdkabelvariante nach sorgfältiger Prüfung nicht umsetzbar sein, sind die Abstände zur Wohnbebauung im Zuge der Detailplanung als Freileitung möglichst zu erhöhen (vgl. Maßgabe 4.4).

Südlich von Bad Birnbach und der Rott erfolgt eine relativ starke Annäherung des Trassenkorridors bei einer Außenbereichsbebauung bei Bleichenbach. Allerdings verläuft die derzeitige Leitung unmittelbar neben dem Weiler, so dass durch den neuen Trassenverlauf eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation erreicht werden kann.

Abschnitt 6: Asenham (I bis J)

Im Abschnitt Asenham ist der Wohnumfeldschutz nach 6.2.1 LEP vor allem im Bereich der Ortschaft Asenham stark betroffen. Im Vergleich zur Bestandsleitung liegt der Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Leitung überwiegend näher an der Wohnbebauung. Dies ist in diesem Bereich vor allem der Topographie sowie der südlich folgenden Außenbereichsbebauung bei Holzhäuser geschuldet. Optimierungen im Zuge der Detailplanung erscheinen hier nur sehr beschränkt möglich, weshalb die Freileitung hier in ganz erheblichem Konflikt mit dem o.g. LEP-Grundsatz steht. Auch wenn kaum Optimierungsmöglichkeiten bestehen, sollte im Zuge

der Detailplanung ein möglichst großer Abstand zu den Wohngebäuden hergestellt werden (vgl. Maßgabe 4.4). Ein Verlauf der 380-kV-Leitung östlich zur Bestandsleitung sollte bei Asenham, unter Berücksichtigung der Außenbereichsbebauung von Holzhäuser, geprüft werden (vgl. Maßgabe 4.7).

Für den Bereich Asenham wurde von Seiten der TenneT ebenfalls eine Erdkabeloption geprüft. Hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes können sich durch die Ausführung als Erdkabel wesentliche Entlastungen ergeben. Die Erdkabeloption könnte somit in hohem Maße zur Lösung der o.g. raumordnerischen Konflikte beitragen. Die notwendigen Kabelübergangsanlagen bei Landerham bzw. südlich von Unterhitzling wären in der Detailplanung so zu situieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung hier möglichst hoch sind (vgl. Maßgabe 4.5). Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten in diesem Abschnitt sind durch die Erdkabeloption aber eine Reihe anderer Schutzgüter betroffen, was in der Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Im weiteren Verlauf müssen eine Vielzahl von Engstellen zwischen Außenbereichsweilern durchquert werden, wobei die Regelabstände ebenfalls zum Teil deutlich unterschritten werden. Betroffen sind hier die Engstellen bei Ober- und Unterhitzling, Linding, Wiesing, Webersberg, Dobl, Pranz, Windhag, Gschwandt, Hocheck und Haslböck. Bei einem Teil der Außenbereichsweiler kann durch ein Abrücken von der geplanten 380-kV-Leitung im Vergleich zur Bestandsleitung eine Verbesserung für die dort Wohnenden erreicht werden, bei vielen Engstellen ist dies aber nur sehr bedingt möglich.

Abschnitt 7: Stubenberg (J bis L0)

Im letzten Trassenabschnitt ist vor allem bei der Variante „Stubenberg Ost“ mit sehr deutlichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Im ganz überwiegenden Teil des Korridors können die Regelabstände gemäß 6.2.1 LEP nicht eingehalten werden. Dies betrifft Außenbereichsbebauungen bei Weisleithen, Seinberg, Hub, Hubmühle, Wiesmannhäusl, Beingarten, Stadler und Harrham. Vor allem im Bereich von Beingarten erfolgt eine relativ starke Annäherung an die Wohnbebauung. Bei den Weilern Unter- und Oberschwarzhof, Aufnberg und Pichler kann der Trassenverlauf im Zuge der Detailplanung voraussichtlich so gelegt werden, dass die Regelabstände eingehalten werden können. Grundsätzlich ist im Zuge der Detailplanung ein möglichst großer Abstand zu den Wohngebäuden herzustellen (vgl. Maßgabe 4.4). Insgesamt steht diese Variante in ganz erheblichem Konflikt zu den Vorgaben des Wohnumfeldschutzes. Zu berücksichtigen gilt allerdings, dass bereits die bestehende 220-kV-Leitung in diesem Bereich verläuft und eine gewisse Vorbelastung des Raumes dadurch gegeben ist.

Die Varianten „Stubenberg West 1“ sowie „Stubenberg West 2“ weisen insgesamt deutlich weniger Konfliktlagen hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes auf, wobei die Regelabstände bei der Variante „Stubenberg West 1“ voraussichtlich am ehesten eingehalten werden können. Eine komplette Einhaltung der nach dem LEP vorgegebenen Abstände gelingt aber auch hier nicht, weshalb beide Varianten in Konflikt mit dem Grundsatz 6.2.1 stehen.

2.3. Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind in Bau und Betrieb Immissionen zu erwarten, die auf die Umwelt und die sich hier aufhaltenden Lebewesen einwirken. Seitens der Öffentlichkeit ging

hierzu eine Vielzahl an Einwendungen ein, wobei u.a. Gesundheitsgefährdungen bzw. Beeinträchtigungen durch Strahlenbelastungen, magnetische Felder und Lärmbeeinträchtigungen thematisiert wurden. Darüber hinaus wurden auch Veränderungen des Landschaftsbildes und die erdrückende Wirkung von Masten als Beeinträchtigungen der Lebensqualität angeführt.

2.3.1 Elektrische und magnetische Felder

Zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung gibt es eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien, die beim Bau von Freileitungen einzuhalten sind. Neben BayLpIG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 sind für die Einhaltung der immissionsschutzfachlichen Anforderungen die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ausschlaggebend.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 μT (50 % von 200 μT) nicht überschreiten (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV).

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 der 26. BImSchV). Dies ist im Planfeststellungsverfahren vor allem im Hinblick auf die Mitnahme oder Parallelführung bestehender Freileitungen zu berücksichtigen (vgl. Hinweis 2).

Antragsgemäß sollen um Flächen mit Wohnnutzung im Innenbereich bzw. Wohngebäude im Außenbereich Puffer mit einem Abstand von 50 Metern eingehalten werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht erscheint eine Trassenführung innerhalb der Trassenkorridore unter Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder möglich. Entsprechende rechnerische Nachweise sind im Planfeststellungsverfahren zu erbringen (vgl. Hinweis 3).

Bei der Feintrassierung ist auch zu beachten, dass Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen dürfen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV).

Bei Umsetzung einzelner Erdkabelabschnitte sind jeweils Kabelübergangsanlagen (KÜA) erforderlich. Durch die Freileitung, die zur KÜA geführt wird, werden elektrische und magnetische Felder verursacht. Zusätzlich werden magnetische Felder durch die Erdkabel erzeugt, die in die KÜA geführt werden. Da die KÜA eingezäunt wird und außenstehende Personen den Bereich nicht betreten dürfen, ist mit einer Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV im Bereich der KÜA zu rechnen. Der Nachweis ist im Rahmen des nachgeschalteten Planfeststellungsverfahrens zu führen (vgl. Hinweis 3).

Zum jetzigen Zeitpunkt ist damit zu rechnen, dass innerhalb der Raumordnungskorridore eine Trasse zu finden ist, die die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder erfüllt.

2.3.2 Lärm

Insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen verursachen Freileitungen Geräusche, die wesentlich von der Randfeldstärke der Leiterseile abhängen. Die auftretenden Entladungsgeräusche werden durch den sogenannten Corona-Effekt verursacht.

Die erforderlichen Abstände der Freileitung zu schutzbedürftigen Nutzungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm wurden von der Müller-BBM GmbH ermittelt. Die Ergebnisse liegen als Bericht (Bericht Nr. M156023/01 vom 25.09.2020) in Band E der Unterlagen vor. Um kritische Bereiche im Trassenkorridor näher zu betrachten, wurden zusätzlich Berechnungen für einzelne Immissionsorte durch die Müller-BBM GmbH angestellt. Da der Trassenverlauf innerhalb des Korridors noch nicht feststeht, wurden die Berechnungen ausgehend von der Trassenachse durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse können daher als erste Anhaltspunkte gesehen werden. Da die Mastgeometrien und -typen zum aktuellen Verfahrensstand noch nicht bekannt sind, wurden als Grundlage Standard-Spannfelder modelliert und die Konfiguration mit dem ungünstigsten Schallleistungspegel für die Berechnung verwendet. Die Berechnungsdaten und Ergebnisse erscheinen aus Sicht der Immissionsschutzbehörde plausibel. Im betrachteten Korridorverlauf werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in großen Bereichen um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Bei der Variante „Pleinting Ost 2“ wurde bei Immissionsort IO_1c_22 (Einzelgehöft westlich des Ortsteils Eben) eine Richtwertunterschreitung um 5 dB(A) ermittelt. Hier befindet sich zum einen eine weitere, bestehende Freileitung, zum anderen liegt östlich das Gewerbegebiet Eben, in dem sich unter anderem ein Sägewerk befindet. Bei Umsetzung dieser Variante wäre für die betroffenen Immissionsorte in diesem Bereich der rechnerische Nachweis im Planfeststellungsverfahren zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Gesamtbelastung eingehalten werden können. Generell erscheint eine Trassenführung entlang der Variante „Pleinting Ost 2“ aus immissionsschutzfachlicher Sicht zwar grundsätzlich machbar, aber insgesamt ungünstig. Die Verträglichkeit hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes wäre im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen (vgl. Hinweis 3). Dies gilt auch für zusätzliche potenzielle Unterschreitungen im weiteren Trassenverlauf.

An Immissionsorten, bei denen der Beurteilungspegel nicht mindestens 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt oder eine maßgebliche Vorbelastung vorliegt, ist die Gesamtbelastung zu ermitteln. Die Mitnahme oder Parallelführung anderer Freileitungen ist bei den Berechnungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Zum jetzigen Stand des Raumordnungsverfahrens ist damit zu rechnen, dass innerhalb der Trassenkorridore eine Trasse zu finden ist, die die Anforderungen an den Lärmschutz erfüllt.

Bei Umsetzung von Erdkabelabschnitten sind in diesen Bereichen keine Geräuschemissionen beim Betrieb der Leitung zu erwarten. Im Bereich der für den Übergang zwischen Freileitung und Erdkabel jeweils erforderlichen Kabelübergangsanlage (KÜA) ist mit

Geräuschimmissionen zu rechnen. Als Planungsprämisse soll ein Abstand der KÜA zu Wohngebäuden von 200 m eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung des Abstandes eine Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten möglich ist. Im nachgeschalteten Planfeststellungsverfahren ist darüber ein rechnerischer Nachweis zu erbringen (vgl. Hinweis 3).

2.3.3 Luftverunreinigungen

Ebenfalls mit dem Korona-Effekt verbunden ist die Entstehung von Ozon und geringen Mengen an Stickoxid. Die Entstehungsrate hängt auch hier von der Randfeldstärke der Leiterseile ab. Erfahrungsgemäß sind die Belastungen eher gering und im Umfeld der Freileitung sind keine Belästigungen durch Luftverunreinigungen beim Betrieb zu erwarten.

2.3.4 Baubedingte Emissionen

Durch den Baustellenbetrieb im Zuge des Baues der Höchstspannungsleitung und des Rückbaus der Bestandsleitung entstehen Emissionen durch Lärm, Luftschadstoffe (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staub) und ggf. Erschütterungen. Die Prüfung und Festlegung entsprechender immissionsschutzfachlicher Anforderungen wird auf Grundlage der Feinplanung anhand der fachrechtlichen Regelungen (AVV Baulärm und Normenreihe DIN 4150 zum Erschütterungsschutz) im Genehmigungsverfahren vorgenommen und ist damit sichergestellt (vgl. Hinweis 3).

3. Zwischenergebnis

Zwischenergebnis Siedlungsstruktur

Die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der von der Planung betroffenen Kommunen sind mit einem hohen Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Durch die Einhaltung der Maßgaben 4.1 bis 4.3 können die Auswirkungen zum Teil abgemildert werden. Konflikte ergeben sich neben dem Gewerbegebiet südlich des Umspannwerkes Pleinting vor allem im Markt Bad Birnbach. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes werden durch das Vorhaben stark eingeschränkt und die geplante 380-kV-Leitung hindert Bad Birnbach daran, den regionalplanerischen Grundsatz, dass der Nachfrage nach neuen Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen werden soll, umzusetzen.

Zwischenergebnis Wohnumfeld

Bei allen Varianten und Abschnitten kommt es im Trassenverlauf an verschiedenen Stellen durch deutliche Annäherungen der Trassenführung an Wohnnutzungen immer wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Diese können teilweise in der Detailplanung durch ein Abrücken der Freileitung von der Wohnnutzung reduziert werden. Es verbleiben jedoch zahlreiche Konfliktstellen für einzelne Hofstellen, Weiler und kleinere Siedlungsstrukturen, bei welchen auch bei der Berücksichtigung von Maßgaben von einer erheblichen negativen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes auszugehen ist.

Bei Verwirklichung der Ausführungsvarianten als Erdkabel können die zum Teil erheblichen Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz nach LEP 6.1.2 G vermieden werden. Es verbleiben

jedoch negative Betroffenheiten für einzelne Weiler durch die notwendigen Kabelübergangsanlagen.

Die Variante „Pleinting Ost 2“ weist als Freileitung ganz erhebliche Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz auf, welche auch durch Maßgaben nicht vollständig aufgelöst werden können.

Im Bereich des Hauptortes Bad Birnbach werden die Regelabstände zum Wohnumfeldschutz nach LEP 6.2.1 auf langer Strecke deutlich unterschritten und eine Optimierung des Wohnumfeldschutzes im Zuge der Detailplanung erscheint nur begrenzt möglich. Da die LEP-Vorgaben bezüglich des Wohnumfeldschutzes bei dem betroffenen Wohnbaugebiet der 380-kV-Leitung deutlich entgegenstehen, ist in diesem Bereich die Prüfung einer Erdkabelvariante angezeigt.

Die insgesamt hoch zu gewichtende Belastung für das Wohnumfeld ist in die Gesamtabwägung mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

Zwischenergebnis Immissionsschutz

Insgesamt kann das Vorhaben unter der Berücksichtigung von Maßgaben grundsätzlich mit den raumbedeutsamen immissionsschutzfachlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden. Eine Vertiefung der immissionsschutzfachlichen Belange wird bei der Konkretisierung des Vorhabens im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Dies betrifft neben den Auswirkungen durch den Betrieb auch die Bauphase der 380-kV-Leitung.

An den im Korridorverlauf vorliegenden potenziellen Engstellen ist eine Ausführung als Erdkabel nach Auffassung der Immissionsschutzbehörde zu befürworten.

Die Engstelle im Bereich Eben (Variante „Pleinting Ost 2“) wurde in den Planunterlagen als möglicherweise immissionskritisch identifiziert. Diese Variante steht in erheblichem Konflikt mit dem Grundsatz BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9, nachdem der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden soll.

V. Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft (inkl. Erholung)

1. Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3-4

(G) Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1-4 und Satz 6-7

(G) Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen

des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. (...) Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden.

LEP 7.1.1

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

LEP 7.1.3

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

LEP 7.1.6

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

RP 12 B I 1.2

(G) Die Erholungslandschaften im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal sollen mit ihren bedeutsamen Landschaftsstrukturen gesichert und gepflegt werden.

Landschaften mit hoher Eigenart sollen mit ihren charakteristischen Strukturen und in ihrer Vielfalt erhalten werden.

Die in der Region vorhandenen bedeutsamen Kulturlandschaften sollen in ihrer traditionellen natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart bewahrt werden.

Die Erholungswirksamkeit der Freiräume soll erhalten und wo notwendig verbessert werden.

RP 12 B I 1.4

(G) Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.

Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden.

RP 12 B I 2.2.1

(Z) Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung, das Bioklima und die Erholungsvorsorge werden zusammenhängende Teile der freien Landschaft als Regionale Grünzüge festgelegt.

In den Regionalen Grünzügen kommt den jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten.

Lage und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Regionale Grünzüge mit folgenden prioritären Freiraumfunktionen ausgewiesen:

- (S) Gliederung der Siedlungsräume,
- (K) Verbesserung des Bioklimas und
- (E) Erholungsvorsorge

Regionale Grünzüge

(...)

5 Vilstal (S, K, E)

(...)

RP 12 B I 2.3.1

(G) Als Ergänzung zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen sollen landschaftliche Vorbehaltsgebiete zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

In diesen Gebieten kommt dem Erhalt der Freiraumfunktionen und den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu.

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. Folgende Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

(...)

Landschaftsbildraum Isar-Inn-Hügelland

(...)

7 Wälder des Forstharter Rücken

(...)

RP 12 B I 2.3.2

(G) In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die jeweilige Eigenart des Landschaftsbildes und die dort vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente erhalten und entwickelt werden.

RP 12 B I 2.4.5

(Z) Die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer Substanz zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln

RP 13 B I 1.2

(G) Die charakteristischen Landschaften der Region sind zu bewahren und weiterzuentwickeln.

RP 13 B I 1.4

(G) Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln.

RP 13 B I 2.1.1.1

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland:

25 Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum (Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen, Märkte Bad Birnbach, Massing und Triftern, Gemeinden Bayerbach, Hebertsfelden, Postmünster, Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn)

27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes (Gemeinden Bayerbach, Wittibreit, Märkte Bad Birnbach, Triftern, Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn)

28 Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland (Markt Bad Birnbach, Gemeinden Dietersburg, Egglham, Johanniskirchen, Landkreis Rottal-Inn)

29 Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite (Gemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Reut, Stubenberg, Zeilarn, Stadt Simbach a. Inn, Markt Tann, Landkreis Rottal-Inn)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. (...)

RP 13 B I 2.1.2.1

(Z) In den regionalen Grünzügen sind vorrangig die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern.

(G) Insbesondere sollen die ökologischen Freiraumfunktionen, die klimatischen Funktionen, die Erholungseignung, das Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Landschaftsbestandteilen und die wasserwirtschaftlichen Funktionen erhalten und entwickelt werden.

RP 13 B I 2.1.2.2

(Z) In den regionalen Grünzügen ist den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarenden Nutzungen Priorität einzuräumen.

RP 13 B I 2.1.2.3

(Z) Den nachfolgend bezeichneten regionalen Grünzügen werden folgende Freiraumfunktionen

(S) Gliederung der Siedlungsräume,

(K) Verbesserung des Bioklimas und

(E) Erholungsvorsorge

zugeordnet:

(...)

13 Rottal (S) (K) (E)

(...)

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

2.1. *Natur und Landschaft, Landschaftsbild und Erholung*

2.1.1 Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlagen und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region.

Der Ersatzneubau der 220-kV-Leitung verläuft durch den Landschaftsraum des Isar-Inn-Hügellandes und dort in den Kulturlandschaftsräumen Altbaierisches Hügelland und Rottal. Beide sind durch sehr bewegtes Relief mit Taleinschnitten und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Rottal zählt darüber hinaus zu den am geringsten zerschnittenen Räumen Bayerns (vgl. [Steckbrief Kulturlandschaftsraum 32 Rottal \(bayern.de\)](#)). Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die naturnahen und artenreichen Lebensräume zum Großteil verarmt. Deshalb kommen den Fluss- und Bachtälern (hier dem Vilstal), welche sich hinsichtlich Lebensraum und Artenvielfalt günstiger darstellen als das Hügelland, beim Arten- und Biotopschutz besondere Bedeutung zu (vgl. [Steckbrief Kulturlandschaftsraum 34 Altbaierisches Hügelland \(bayern.de\)](#)).

Die Wertigkeit einer Landschaft hängt neben ihren Funktionen auch von ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ab. Markante Landschaftselemente wie raumbedeutsame Hangkanten, Höhenrücken oder punktuelle Elemente (z.B. Baudenkmäler) bestimmen die Bedeutung eines Landschaftsbildes mit. Je höher die Wertigkeit der Landschaft eingestuft wird, desto empfindlicher ist diese gegenüber technischer Überbauung bzw. Verfremdung. Nach der bayernweiten Landschaftsbildbewertung des LfU verläuft die geplante Stromleitung in weiten Teilen durch Bereiche mit einer überwiegend mittleren bis überwiegend hohen Bewertung. Im

Bereich bei Stubenberg finden sich sogar Bereiche mit einer überwiegend sehr hohen Bewertung.

Im überwiegenden Teil des Leitungsvorhabens ist laut der bayernweiten Bewertung des LfU eine mittlere bis hohe Erholungswirksamkeit anzutreffen. Lediglich Bereiche im direkten Umfeld des Umspannwerkes Pleinting und im Tal der Rott weisen nur eine geringe Erholungswirksamkeit auf.

Das LfU hat für Bayern auch bedeutsame Kulturlandschaften (vgl. [Bedeutsame Kulturlandschaften in Bayern - Entwurf einer Raumauswahl - LfU Bayern](#)) abgegrenzt. Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung ist im südlichen Teil im Bereich des Abschnittes 7 (Stubenberg) die Kulturlandschaft im südlichen Rottal betroffen. Hier zeichnet sich die Landschaft durch vergleichsweise stark bewegtes Relief aus, wodurch die Landnutzung und landschaftliche Gliederung in diesem Teil des Rottals kleinteiliger und vielfältiger ausfällt als in den anderen Teilen.

Naturschutzfachlich bedeutsam sind insbesondere die Fluss- und Bachtäler. Besonders hervorzuheben ist das FFH-Gebiet „Unteres Vilstal“, welches in Abschnitt 2 von allen drei Korridorvarianten gequert wird. Darüber hinaus sind vom geplanten Ersatzneubau der Leitung St. Peter – Pleinting auch in den Regionalplänen Donau-Wald und Landshut festgelegte Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete betroffen, außerdem ein Landschaftsschutzgebiet (LSG „Edelsbrunner Tal“ im Abschnitt 3) und eine Vielzahl an kleinflächigen Biotopstrukturen.

Regionale Grünzüge

Der Talraum der Vils ist im Regionalplan Donau-Wald als Regionaler Grünzug 5 Vilstal festgelegt. Regionale Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten. Der Regionale Grünzug Vilstal dient der Gliederung der Siedlungsräume, der Verbesserung des Bioklimas und der Erholungsvorsorge (vgl. RP 12 B I 2.2.1). Der Grünzug umfasst im Wesentlichen die Aue der Vils. Er spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Darüber hinaus finden im Grünzug Erholungsnutzungen (Vilstalradweg) statt (vgl. RP 12 B I 2.2.1 Begründung). In Bezug auf die Funktion Gliederung der Siedlungsräume ist durch die geplante Stromtrasse keine Beeinträchtigung gegeben, da es sich bei der Stromleitung nicht um Siedlungsflächen handelt und somit kein weiteres Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten erfolgt.

Im Bereich des Regionalen Grünzuges Vilstal sind im betreffenden Abschnitt 2 drei Varianten vorgesehen. Bei der bestandsnahen Variante 2c wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Vorbelastung die Erholungsfunktion, die Verbesserung des Bioklimas und die ökologische Freiraumfunktion nicht wesentlich negativ berührt sind. Die optischen Auswirkungen der geplanten Leitung sind der Erholungsfunktion zwar nicht zuträglich, eine wesentliche Verschlechterung der Erholungsfunktion aufgrund visueller Beeinträchtigungen ist aufgrund der Vorbelastung und der im Vergleich zur Bestandsleitung höheren Masten nach deren Rückbau jedoch nicht anzunehmen. Die Erholungsfunktion kann im unmittelbaren Trassenumfeld des Ersatzneubaus und der zurückzubauenden Bestandsleitung aufgrund von

Lärm- und Staubemissionen, Baustellenverkehr u.a. zwar während der Bau- bzw. Rückbauphase geschmälert sein, eine wesentliche und v.a. nachhaltige Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Regionalen Grünzugs geht aufgrund der Kurzfristigkeit und der im Wesentlichen auf die zu errichtenden bzw. rückzubauenden Maststandorte beschränkten Baumaßnahmen jedoch nicht einher.

Die beiden anderen Varianten (2a und 2b) queren den Regionalen Grünzug Vilstal mehr als ein, bzw. 2 km flussaufwärts. Eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung kann an diesen Stellen somit nicht mehr angenommen werden. Zwar hat auch an diesen Stellen die Freileitung keine negativen Auswirkungen auf die Funktion der Siedlungsgliederung. Und auch bei der Erholungsfunktion kann angenommen werden, dass die Freileitung keine wesentlich negativen Auswirkungen auf die Erholung im Vilstal hat. Dennoch stellt die Freileitung eine visuelle Beeinträchtigung auch aufgrund der negativen Wirkung auf das Landschaftsbild dar. Beide Varianten queren FFH- und Wiesenbrüteregebiete, die sich innerhalb des Regionalen Grünzuges befinden und Lebensraum für seltene und bedrohte Art sind. Diese Lebensräume dürfen durch den Bau der 380-kV-Leitung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Kapitel 5.2.2).

Auch das Tal der Rott ist im Regionalplan Landshut als Regionaler Grünzug dargestellt (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3 Z). Genau wie beim Vilstal ist auch dort den Freiraumfunktionen (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas und Erholungsvorsorge) gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen Priorität einzuräumen (vgl. RP B I 2.1.2.1 Z und RP B I 2.1.2.2 Z). Das Rottal ist als Frischlufttransportbahn für die Städte Eggenfelden, Pfarrkirchen und den Kurort Bad Birnbach von besonderer Bedeutung. Da der Talgrund im Bereich der größeren Ortschaften durch die Bebauung teilweise stark eingeschränkt ist, soll der luftaustauschwirksame Talquerschnitt nicht verringert werden. Der Talgrund soll deshalb von weiterer Bebauung oder Zerschneidung freigehalten werden. Allerdings wird in der Begründung zu den Regionalen Grünzügen darauf hingewiesen, dass Verkehrs- und Energietrassen zu der Art von Vorhaben gehören, die die Freiraumfunktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen und deshalb in den Regionalen Grünzügen weiterhin zulässig sind. Im Bereich des Regionalen Grünzuges ist die Ausführung der 380-kV-Leitung als Freileitung geplant. Die 380-kV-Leitung hat keine negativen Auswirkungen auf die Gliederung der Siedlungsräume und das Bioklima. Der Raumordnungskorridor verläuft bei der Querung des Regionalen Grünzuges parallel zur bestehenden Freileitung, demnach ist schon eine gewisse Vorbelastung im Raum vorhanden. Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Regionalen Grünzuges werden deshalb als gering eingestuft. Neben der Bestandsleitung schränken sowohl die Bundesstraße B 388 als auch die Kläranlage die Erholungsfunktion in diesem Bereich bereits ein. Dennoch sollte bei der Wahl der Maststandorte darauf geachtet werden, das Landschaftsbild so wenig wie möglich zu beanspruchen und sich an bereits vorhandenen vorbelastenden Infrastruktureinrichtungen zu orientieren (vgl. Maßgabe 5.1).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Neben Regionalen Grünzügen sind auch einige in den Regionalplänen Donau-Wald und Landshut festgelegte landschaftliche Vorbehaltsgebiete durch die 380-kV-Leitung betroffen.

Der Abschnitt 1 (Pleinting) quert mit allen Varianten, aber insbesondere den Varianten 1a/1b, das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 7 „Wälder des Forstharter Rücken“ (vgl. RP 12. B I 2.3.1 G). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete dienen dem Schutz empfindlicher Landschaften und

des Naturhaushaltes. In ihnen kommt dem Erhalt der Freiraumfunktionen und den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu (vgl. RP 12 B I 2.3.1 G). Die Wälder des Forstharter Rücken sind Teil des Landschaftsbildraumes Isar-Inn-Hügelland. Dabei handelt es sich um größere, teils naturnahe und artenreiche Wälder, die aufgrund ihrer Höhenlage eine visuelle Leitlinie darstellen, dadurch die Landschaft strukturieren und obendrein der naturbezogenen Erholung dienen. Der Forstharter Rücken stellt einen gut sichtbaren und landschaftsprägenden, bewaldeten Höhenrücken dar. Bei einer Überquerung und gleichzeitigen Überspannung des Waldes würden die Masten und Leiterseile weithin sichtbar sein und hätten somit erheblich negative Folgen auf das Landschaftsbild und stünde in Konflikt zu LEP 7.1.3 und RP 12 B I 1.4, wonach Freileitungen nicht auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet und visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden sollen.

Der Bau einer Freileitung in einer Schneise und der Bau eines Erdkabels in offener Bauweise hätten erheblich negative Auswirkungen auf die im Regionalplan Donau-Wald festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände usw.). Die Eingriffe infolge des Leitungsbaus würden zu einem erheblichen Konflikt mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen (vgl. RP 12 B I 2.3.1) sowie dem Grundsatz RP 12 B I 2.3.2, wonach in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die jeweilige Eigenart des Landschaftsbildes und die dort vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente erhalten und entwickelt werden sollen, führen. Die forstfachlichen Schutzzwecke müssen deshalb im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden (vgl. Maßgabe 5.3). Die Überspannung des Waldes bzw. die geschlossene Bauweise beim Bau eines Erdkabels würden die Konflikte mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes im Bereich des Forst Hart deutlich minimieren (vgl. Maßgabe M 6.7).

Im Abschnitt 5 (Bad Birnbach) verläuft der Raumordnungskorridor über mehrere Kilometer am Rande des Waldes Lugen, welcher Teil des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 28 „Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland“ ist (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z). In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen, im eben genannten Vorbehaltsgebiet insbesondere der Sicherung der großflächigen und strukturreichen Waldgebiete sowie der Sicherung und Schaffung stufig aufgebauter Waldränder sowie der Vermeidung von Durchschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktur und Baumaßnahmen. Die Bestandsleitung und auch der Raumordnungskorridor verlaufen zwischen dem Hauptort Bad Birnbach und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, wobei der Raumordnungskorridor näher an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet heranrückt. Die Beanspruchung des Waldes kann bei der Feintrassierung der 380-kV-Leitung nicht ausgeschlossen werden. Der Regionale Planungsverband Landshut misst darüber hinaus in seiner Stellungnahme im Bereich von Bad Birnbach dem Wohnumfeldschutz höheres Gewicht bei als dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist zwar nur randlich betroffen, dennoch sollte bei der Wahl der genauen Trassenführung sowie der Maststandorte darauf geachtet werden, die Auswirkungen auf den Wald bzw. den Waldrand so gering wie möglich zu halten (vgl. Maßgaben 5.1 und 5.3).

Der Talraum der Rott ist nicht nur als Regionaler Grünzug, sondern auch als landschaftliches Vorbehaltsgebiet 25 „Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum“ ausgewiesen. Im Bereich des Raumordnungskorridors beschränkt sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet auf den Fluss- und nahen Uferraum der Rott. Es dient insbesondere dem Schutz des Gewässers, der Auenfunktion und dem überregionalen Biotopverbund. Die Auswirkungen auf diese Aspekte durch die Freileitung werden aufgrund der Vorbelastung des Raumes durch weitere infrastrukturelle Einrichtungen eher als gering eingestuft. Dennoch ist bei der Wahl der Maststandorte darauf zu achten, keine geschützten Flächen in Ufernähe zu beanspruchen (vgl. Maßgabe 5.4).

Am Ende von Abschnitt 5 (Bad Birnbach) und innerhalb von Abschnitt 6 (Asenham) verläuft der Raumordnungskorridor an mehreren Stellen randlich oder quert Teile des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 27 „Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes“ (vgl. R RP 13 B I 2.1.1.1 Z). In diesen Bereichen sollen die vorhandenen Biotopabfolgen erhalten, beeinträchtigte Biotopkomplexe optimiert und Pufferbereiche zu benachbarten intensiven Nutzungsformen geschaffen werden. Der Raumordnungskorridor quert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Bereich des Höllwaldes, wo außerdem geschützte Biotopstrukturen vorhanden sind. Eine Waldschneise hätte an dieser Stelle negative Auswirkungen auf den Waldbestand und die Biotopstrukturen. Deshalb sollte an dieser Stelle beim Bau einer Freileitung die Überspannung des Waldstücks bevorzugt werden, um negative Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und die Biotopstrukturen zu vermeiden (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z, RP 13 B I 1.4; vgl. Maßgaben 5.1 und 5.4).

Betroffen ist hiervon auch der Erdkabelabschnitt „Asenham“. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob in den betroffenen Bereichen der Bau in offener oder geschlossener Bauweise vorgesehen ist. Eine offene Bauweise würde einen erheblichen Eingriff in die betroffenen Waldbestände des Höllwaldes und die dortigen Biotopstrukturen bedeuten und zu einem erheblichen Konflikt mit den Zielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und dem Grundsatz RP 13 B I 1.4 führen. Demnach sind natürliche und naturnahe Landschaftselemente als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln. Um die Auswirkungen auf diesen Bereich so gering wie möglich zu halten, ist beim Bau eines Erdkabels an dieser Stelle die geschlossene Bauweise zu bevorzugen (vgl. Maßgabe 5.4).

Alle drei Varianten des Abschnittes 7 (Stubenberg) befinden sich komplett innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“ (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Neben der Sicherung wertvoller Lebensräume und Landschaftselemente sollen außerdem die Durchschneidung und der Verlust von Flächen durch Infrastruktur und Baumaßnahmen vermieden werden. Die 380-kV-Leitung ist in diesem Bereich als Freileitung geplant und hätte aufgrund ihrer Durchschneidungswirkung negative Folgen für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Da sich die Variante 7c entlang der Bestandsleitung orientiert und damit an einem bereits vorbelasteten Raum, wären die negativen Auswirkungen dieser Variante im Vergleich mit den anderen beiden Varianten am geringsten. Die stärksten Auswirkungen hätte die westlichste Variante 7a, da sie einen komplett neuen und bisher unbelasteten Raum innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes beansprucht.

2.1.2 Landschaftsbild

Der Bau einer Freileitung hat durch seine Dimensionierung vor allem im Offenland eine weitreichende optische Wirkung und führt damit zu einer technischen Überprägung und einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Besonders schutzwürdige Täler und landschaftsbildprägende Geländerücken sind von hoher landschaftsästhetischer Bedeutung. Ungünstig platzierte Freileitungen wirken sich störend auf das Landschaftsbild aus, daher kommt einer an die naturräumlichen Gegebenheiten angepassten Feintrassierung und der Einbettung in das Landschaftsbild große Bedeutung zu (vgl. LEP 7.1.3).

Die Planung der Freileitung in der vorgesehenen Größenordnung bringt damit naturgemäß Konflikte mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG mit sich, wonach die Landschaft Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll. Dieser Konflikt ist nicht zu vermeiden und nur durch eine kluge Trassenwahl und ggf. ein angepasstes Mastdesign zu minimieren (vgl. Maßgabe 5.1).

Die visuellen Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild bemessen sich in der landesplanerischen Beurteilung insbesondere an der ausgelösten großräumigen Veränderungsintensität. Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist dessen Empfindlichkeit. So sind bei einer weiteren Vorhabenkonkretisierung einerseits die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Mastbauwerke und Leiterseile und zum anderen die vorhandenen landschaftsprägenden Raumstrukturen (z.B. Fließgewässer, Täler, Kuppen) sowie visuelle Leitlinien (z.B. Waldränder) in die Betrachtung einzubeziehen. Dazu zählen als Teile der Kulturlandschaft auch landschaftsprägende Denkmäler, Bau- und Boden- sowie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. LEP 8.4.1 G, RP 13 A I 3 G). Darüber hinaus wird bei der Bewertung auf die einschlägigen Stellungnahmen der Fachbehörden, Verbände und sonstigen Beteiligten und die Eindrücke der im Verfahren durch die höhere Landesplanungsbehörde durchgeführten Ortseinsicht, sowie auf die Landschaftsbildbewertung des Landesamtes für Umwelt (LfU) zurückgegriffen.

In einigen Abschnitten des Raumordnungskorridors ist die Möglichkeit vorgesehen, optional zur Freileitung ein Erdkabel zu bauen. Zwar gehen vom Erdkabel an sich keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. In Abschnitten, in denen das Erdkabel parallel zur Bestandsleitung laufen würde, würde sich nach Rückbau der Bestandsleitung zunächst einmal eine Entlastung für das Landschaftsbild ergeben. Allerdings müssen am Übergang von der Freileitung zum Erdkabel, bzw. vom Erdkabel zur Freileitung, sog. Kabelübergangsanlagen (KÜA) gebaut werden. Pro Erdkabelabschnitt sind somit zwei KÜA notwendig. Diese beanspruchen in etwa eine Fläche zwischen 0,4 und 1,0 ha. Der Bereich wird durch einen ca. 2 m hohen Zaun gesichert. Aufgrund des Flächenverbrauches und der Standorte im Außenbereich, in der Regel an gut zugänglichen Orten, haben die KÜA Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die KÜA ließen sich durch eine entsprechende Einbindung in das umliegende Orts- und Landschaftsbild zwar abmildern (vgl. Maßgabe 5.2), jedoch verbliebe durch diese technischen Bauwerke eine entsprechende negative Betroffenheit. Sollte ein Erdkabel in einem Waldstück in offener Bauweise verlegt werden, würde hier eine Schneise im Wald entstehen, die möglicherweise negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat, die sich aber durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend reduzieren lassen.

Im Abschnitt 1 könnte zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine Bündelung der Kabelübergangsanlage mit dem Umspannwerk Pleinting in Betracht gezogen werden (vgl. Maßgabe 4.3). Diese Bündelungsmöglichkeit ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

Die unter Maßgabe 4.6 geforderte Prüfung der Ausführung der 380-kV-Leitung als Erdkabel im Raum Bad Birnbach (Abschnitt 5), hätte auch positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da von einem Erdkabel meist keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Die höhere Naturschutzbehörde schlägt im Bereich von Bad Birnbach und bei der Querung der Rott in Abschnitt 5 deshalb den Bau eines Erdkabels vor.

Obwohl sich ein Großteil des Streckenverlaufes an der Bestandsleitung orientiert, umfasst das Vorhaben längere Abschnitte, bei denen eine Neubeanspruchung des Raumes notwendig ist. Hier ist eine Neubeeinträchtigung von bisher nicht vorgeprägten Landschaftsteilen nicht zu vermeiden. Vor allem bei den ersten beiden Abschnitten „Pleinting“ und „Aldersbach“ verlaufen die geplanten Abschnittsvarianten zum Großteil fernab der Bestandsleitung, weshalb in diesen Bereichen eine Neutrassierung notwendig ist. Hier folgt die geplante Leitung lediglich im Abschnitt 2c (Aldersbach Ost) über eine Distanz von ca. 1,2 km zwischen Dirnberg und der Vils dem Verlauf der bestehenden 220-kV-Leitung. Der Raumordnungskorridor nähert sich erst im Abschnitt 3 (Aidenbach) im Bereich von Anham der Bestandsleitung, um dann ab dort für wenige Ausnahmen deren Verlauf zu folgen. Lediglich im Abschnitt 4 (Beutelsbach) entfernen sich zwei der drei Abschnittsvarianten von der Bestandsleitung, genau wie in Abschnitt 7 (Stubenberg).

Da der Ersatzneubau in einigen Abschnitten bestandsfern verläuft, gibt es Bereiche entlang der Bestandsleitung, die von deren Rückbau durch positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild profitieren. Deshalb ist die Bestandsleitung zeitnah nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen (vgl. Maßgabe 4.8).

Abschnitt 1 (Pleinting)

Der Raum zwischen Künzing, Pleinting und Alkofen ist aufgrund des Umspannwerkes Pleinting bereits erheblich durch zahlreiche Freileitungen belastet. Da die drei Varianten im bisher am wenigsten durch Freileitungen belasteten Raum vorgesehen sind, stellt der Bau einer Freileitung, egal in welchem der drei Korridore, eine erhebliche Neubelastung für das Landschaftsbild dar. Die westlichste Variante 1a (Pleinting West) verläuft über ca. 600 m entlang eines Waldstückes, welches zum Forst Hart (landschaftliches Vorbehaltsgebiet) gehört. Durch ein Heranrücken an das Waldstück könnte die Fernwirkung der Masten vermindert werden.

Bei allen Varianten ist die Querung des Forst Hart im südlichen Teil des ersten Abschnitts vorgesehen. In den Unterlagen wird von Seiten der TenneT keine Aussage darüber getroffen, ob eine Schneise oder eine Überspannung des Waldes (Forst Hart) geplant ist. Gleichzeitig muss an dieser Stelle mit der Überquerung des Forstharter Rücken ein erheblicher Höhenunterschied überwunden werden. Der Forstharter Rücken ist außerdem vom LfU als landschaftsprägender Höhenrücken bewertet. Bei einer Überquerung und gleichzeitigen Überspannung des Waldes würden die Masten und Leiterseile weithin sichtbar sein und hätten somit erheblich negative Folgen auf das Landschaftsbild und stünden in erheblichen Konflikt

zu LEP 7.1.3, wonach Freileitungen nicht auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen. Der Streckenverlauf sowie die Positionierung der Masten ist im weiteren Planungsprozess deshalb so zu wählen, dass Hangkanten und exponierte Lagen möglichst von Bebauung freigehalten werden (vgl. Maßgabe 5.1)

Abschnitt 2 (Aldersbach)

Auch die Varianten des zweiten Abschnitts verlaufen bis auf ein kurzes Stück der Variante 2c fernab der Bestandsleitung und führen damit zu einer Neubelastung eines bisher wenig beanspruchten Raumes. Alle drei Varianten müssen das Vilstal und die Vils mit ihren Auwäldern und –wiesen queren. Um ins Tal der Vils zu gelangen bzw. aus diesem heraus, müssen die Hangleiten, bei welchen es sich laut Landschaftsbildbewertung des LfU um visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung handelt, überwunden werden. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Positionierung der Masten so gewählt wird, dass deren Fernwirkung so gering wie möglich ausfällt und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild dadurch gemindert werden (vgl. Maßgabe 5.1)

Im Bereich der Vilsquerung wird vor allem bei den Varianten 2a und 2b mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gerechnet. Variante 2c verläuft im Bereich der Vilsquerung bestandsnah, hätte durch die höheren Masten und den abknickenden Verlauf jedoch eine längere Strecke durch das Vilstal zur Folge. Auch hier ist bei der Trassenwahl und der Positionierung der Maststandorte darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf das bisher unbelastete Landschaftsbild des Vilstals so gering wie möglich ausfallen (vgl. Maßgabe 5.1).

Variante 2c quert zusätzlich im nördlichen Bereich des Abschnitts das Kufnerholz. Bei einer Überspannung des Waldes wäre die Freileitung weithin sichtbar, da sich der Wald auf einem Höhenrücken befindet, der anschließend steil ins Vilstal abfällt. Laut LEP 7.1.3 sollen Freileitungen nicht auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. Eine Überspannung hätte somit erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Abschnitt 3 (Aidenbach)

Nach Querung des Vilstals verläuft der Raumordnungskorridor in deutlich bewegtem Gelände und anfangs fern der Bestandsleitung. In diesem Bereich ist mit einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes zu rechnen. Erst ab Anham ist ein deutlicher näherer Verlauf an der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen, wodurch auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung, ein geringeres Gewicht haben.

Abschnitt 4 (Beutelsbach)

Die beiden westlichen Varianten 4a (Beutelsbach West 1) und 4b (Beutelsbach West 2) entfernen sich vom Verlauf der Bestandsleitung und stellen damit einen neuen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Auch hier handelt es sich um bewegtes Gelände, weshalb bei der Feintrassierung und der Wahl der Maststandorte darauf zu achten ist, die Folgen für das Landschaftsbild zu gering wie möglich zu halten (vgl. Maßgabe 5.1).

Die bestandsnahe Variante 4c (Beutelsbach Ost) könnte auch als Erdkabel gebaut werden, was für das Landschaftsbild in diesem Bereich positive Auswirkungen hätte, da nach dem

Rückbau der Bestandsleitung – bis auf die Kabelübergangsanlagen – keine störenden Elemente für das Landschaftsbild zurückblieben.

Abschnitt 7 (Stubenberg)

Die beiden Varianten 7a (Stubenberg West 1) und 7b (Stubenberg West 2) verlaufen zum Teil bestandsfern und nehmen dadurch bisher unbelasteten Raum in Anspruch. Genau wie fast im gesamten Streckenverlauf der Raumordnungskorridore ist auch dieses Gelände sehr bewegt. Um einen erheblichen Konflikt mit LEP 7.1.2 Abs. 2 zu vermeiden, ist bei der Trassierung und der Wahl der Maststandorte darauf zu achten, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten (vgl. Maßgabe 5.1). Hinzu kommt, dass vor allem die Variante 7a fast durchgängig durch Waldgebiete verläuft. Eine Überspannung der Waldgebiete hätte deutlich schlechtere Auswirkungen auf das Landschaftsbild als eine Leitungsführung in der Schneise. Im Bereich zwischen Hirtenstein und dem Endpunkt verläuft die Variante 7a/7b parallel zur mittlerweile planfestgestellten 380-kV-Leitung Simbach am Inn – Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart. Diese soll den Wald in hoher Überspannung queren. Bei einer Parallelführung zweier 380-kV-Leitungen in hoher Waldüberspannung ist von einem ganz erheblichen Konflikt mit dem Landschaftsbild (vgl. LEP 7.1.2 G) auszugehen.

2.1.3 Bündelungsgebot

Das Bündelungsgebot nach LEP 7.1.3 Abs. 1 ist ein Planungsgrundsatz, wonach dem Freiraumschutz am besten gedient ist, wenn notwendige Infrastrukturen so weit als möglich zusammengefasst werden. Dem planerischen Anliegen des Erhalts freier Landschaftsbereiche wird bei der Verwirklichung des Vorhabens insbesondere dann Folge geleistet, wenn es gelingt, die neue Leitungstrasse großräumig wirksam mit anderen technischen Infrastrukturen (z.B. Verkehrswege, Energieleitungen) zu bündeln. Durch die Bündelung verschiedener Infrastrukturen können andere Teilräume freigehalten bzw. unbelastet bleiben und werden nicht (neu) zerschnitten (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3-4). Allerdings kann der Bündelungsgrundsatz kein Selbstzweck sein, sondern muss in Abwägung mit anderen Aspekten gebracht werden, um beispielsweise eine Überlastung eines Teilraums zu verhindern. Die sozialen Belastungen müssen dabei mit den ökologischen und ggf. ökonomischen Vorteilen der Bündelung abgewogen werden.

Das Planungskonzept der TenneT sieht vor, den Ersatzneubau der Leitung St. Peter – Pleinting soweit als möglich parallel zur bestehenden Leitung zu führen. Allerdings ist dies aus verschiedenen Gründen nicht überall möglich, so dass auch größere Abschnitte mit einer Neutrassierung erforderlich werden. Aber auch dort versucht die TenneT, den Verlauf bestehender Infrastrukturen aufzugreifen und eine Parallelführung mit anderen linearen Infrastrukturen in Teilen umzusetzen. So ist beispielsweise im zweiten Teil des Variantenabschnitts 1c und am Anfang des Abschnitts 2a die Parallelführung mit einer bestehenden 110-kV-Leitung geplant, die bereits als Vorbelastung im Raum vorhanden ist. Auch im Abschnitt 7 ist bei den Varianten 7a/7b eine Bündelung mit der planfestgestellten 380-kV-Leitung Simbach am Inn – Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart vorgesehen. Für diese Leitung ist dort eine hohe Waldüberspannung geplant. Die beiden 380-kV-Leitungen sollen zwischen Hirtenstein und dem Endpunkt L0, der gleichzeitig der Anschlusspunkt an die eben genannte Leitung ist, parallel verlaufen. Ab dem Anschlusspunkt L0 werden die beiden 380-kV-Leitungen auf einem Gestänge bis zum Umspannwerk St. Peter am Hart geführt. Aus raumordnerischer Sicht ist ein Verlauf im Bereich der Bestandsleitung oder in Bündelung mit

anderen Infrastruktureinrichtungen grundsätzlich zu bevorzugen, da hier bereits von einer Vorbelastung bzw. Vorprägung der Landschaft ausgegangen werden kann und sich z.B. die Erholungsnutzung hierauf angepasst hat. Andere Freiraumbereiche wiederum können von neuen Leitungen freigehalten werden, wodurch die Zerschneidung des Freiraums bestmöglich vermieden werden kann (vgl. Maßgabe 5.3).

Nichtsdestotrotz können sich durch die höheren Masten, welche bei einer 380-kV-Leitung notwendig sind, auch in der Nähe zur Bestandsleitung Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben. Die Bestandsleitung orientiert sich in ihrem Verlauf häufig am Gelände. Der Bereich zwischen Pleinting und Simbach am Inn befindet sich im Donau-Inn-Hügelland und ist als solcher sehr hügelig. Beim Verlauf der Bestandsleitung wurde darauf geachtet, diese eher in die Tallagen zu legen. Für die Neutrassierung fallen diese günstigeren Lagen nun weg, da die Bestandsleitung erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut wird. Nach LEP 7.1.3 Abs. 2 sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. Auch bei einem Leitungsverlauf nahe der Bestandsleitung oder der Bündelung mit anderen Infrastruktureinrichtungen können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere im Bereich der Bündelung der beiden 380-kV-Leitungen im Abschnitt 7 (Stubenberg) ist aufgrund der geplanten Waldüberspannung mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einer negativen Betroffenheit von LEP 7.1.3 Abs. 2 auszugehen.

Weitere größere (vorbelastende) Infrastruktureinrichtungen, die genau wie die Höchstspannungsleitung in Nord-Süd-Richtung verlaufen und sich für eine Bündelung eignen würden, finden sich im direkten Umfeld der Leitung jedoch nicht. Darüber hinaus ist bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen, dass durch den geplanten Rückbau der Bestandsleitung in den Bereichen, wo eine Neutrassierung vorgesehen ist, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verschwinden wird.

Neben der Bündelung von linearen Infrastrukturen kann auch die Mitführung von anderen Leitungen auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung eine Möglichkeit zur Minimierung der Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Landschaftsbild sein.

In den Abschnitten 1c (Pleinting Ost 2) und 2a/2b (Aldersbach West 1 und 2) verläuft der Leitungskorridor parallel zur bestehenden 110-kV-Leitung Arnstorf – Pleinting. Hier wäre die Möglichkeit gegeben, die bestehende 110-kV-Leitung mit der neuen Leitung zu bündeln und auf deren Mastgestänge mitzuführen. Alternativ könnte man auch über eine Mitnahme ab dem Umspannwerk Pleinting im gesamten Abschnitt 1 nachdenken. Der geringfügigen Entlastung für das Landschaftsbild stünden jedoch – durch die Mitführung bedingt – massivere Mastbilder der im Vergleich zur Bestandsleitung höheren neuen 380-kV-Leitung gegenüber.

Ähnlich verhält es sich im Abschnitt 7a/7b (Stubenberg West 1 und 2). Der Trassenkorridor trifft im Kreuzungspunkt L1 auf die 380-kV-Leitung Simbach am Inn – Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart, verläuft dann parallel zu dieser bis zum Endpunkt L0, um dort auf das Gestänge der 380-kV-Leitung Simbach am Inn – Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart übernommen zu werden. Eine Mitnahme der Leitung St. Peter - Pleinting ab L1 auf dem Gestänge der Leitung Simbach am Inn – Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart ist laut TenneT nicht vorgesehen. Bei einer Mitnahme würden sich einige Probleme ergeben, dennoch ist sie technisch möglich. Die

TenneT sollte die Möglichkeit einer Mitnahme im Rahmen der Feinplanungen für das Planfeststellungsverfahren prüfen (vgl. Maßgabe 5.7).

2.1.4 (Naturbezogene) Erholung

Für die Naherholung sind insbesondere siedlungsnahe Natur- und Landschaftsräume sowie Erholungseinrichtungen von Bedeutung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 7.1.1 G, RP 12 B I 1.2 G, RP 13 B I 1.2 G). Dem Erhalt von Natur und Landschaft als Erholungsraum wird dann entsprochen, wenn das Vorhaben möglichst abseits von Erholungsräumen, dementsprechenden Landschaftselementen und Erholungseinrichtungen verläuft bzw. diese in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt. Dazu trägt im Einzelfall bei, durch eine Bündelung von Stromleitungen die Zerschneidung des Landschaftsraums möglichst gering zu halten (vgl. LEP 7.1.3 G).

Im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung werden drei überregional bedeutsame Radrouten gequert, die Teil des Bayernnetzes für Radler sind. Im Abschnitt 1 (Pleinting) wird der Donauradweg gequert, der an dieser Stelle etwas abseits der Donau zwischen Künzing und Pleinting verläuft. Die Leitung ist dort als Freileitung geplant. Aufgrund der Nähe zum Umspannwerk Pleinting ist der Raum dort bereits durch Freileitungen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung auf dem Donauradweg wird an dieser Stelle deshalb nicht gesehen. In den beiden anderen durch die 380-kV-Leitung gequerten Flusstäler der Vils und der Rott verlaufen mit dem Vilstalradweg und dem Rottalradweg ebenfalls zwei überregionale Radrouten. Deren Nutzung ist durch den Bau einer Freileitung nicht eingeschränkt, es kommt allenfalls zu visuellen Beeinträchtigungen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Allerdings sind beide Täler bereits durch die Bestandsleitung vorbelastet. Darüber hinaus wird der Rottalradweg zwischen Bad Birnbach und Lengham in einem Bereich gequert, in dem bereits die bestehende 220-kV-Leitung verläuft. Der Radweg wird durch Bad Birnbach und an der Stelle der Leitungsquerung auf einem Fuß- und Radweg entlang der Kreisstraße PAN 11 geführt. Der Erholungsraum der Rott wird somit nicht direkt genutzt. Es wird darauf ausgegangen, dass die Freileitung keine negative Wirkung auf die Nutzer des Radweges hat.

In Abschnitt 2 befindet sich westlich der Variante 2a (Aldersbach West 1) ein Modellflugplatz, der durch den Modellflugclub Aldersbach e.V. betrieben wird. Der Bau einer Freileitung in diesem Trassenkorridor hätte für den Betrieb des Modellflugplatzes negative Auswirkungen, da sie den genehmigten Flugraum beeinträchtigen würde und den Verlust der Aufstiegserlaubnis zur Folge haben könnte. Die Trassenvarianten steht in diesem Bereich somit in erheblichen Konflikt mit dem Grundsatz, wonach Natur und Landschaft als Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden sollen (vgl. LEP 7.1.1 G).

2.2. *Tiere und Pflanzen / Artenschutz*

Bei dem Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vollständig zu vermeiden. Artenschutzfachlich sind besonders die Wald-, Gehölz- und Gewässerquerungen die problematischsten Bereiche. Von avifaunistischer Bedeutung sind insbesondere auch die Wiesenbrüteregebiete und Wanderkorridore entlang der Gewässer. Die Leiterseile stellen für die Avifauna ein erhebliches Kollisionsrisiko dar, weshalb entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung des Kollisionsrisikos in bestimmten Bereichen

erforderlich werden. Aus dem Naturschutzrecht leitet sich der Vermeidungsgrundsatz ab, der insbesondere auch für geschützte Arten gilt (vgl. Maßgabe 5.4).

Der Raumordnungskorridor quert mit dem FFH-Gebiet „Unteres Vilstal“ ein Gebiet des europäischen Schutzsystems Natura-2000. Eine vollständige Umgehung dieses naturschutzfachlich hochwertigen Gebietes ist mit keiner der drei in diesem Bereich geplanten Varianten (2a, 2b und 2c) möglich, da es wie ein Querriegel im Planungsgebiet liegt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Querung der Vils eine der problematischsten Stellen im geplanten Leitungsverlauf. Das Vilstal ist ein wertvoller Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Der Erhalt der Lebensräume der hier vorkommenden Arten und im Vilstal wandernden Arten hat daher eine herausragende Bedeutung (vgl. LEP 7.1.6). Der besondere Wert dieses Naturraums kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, dass er Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura-2000 ist.

Zusätzlich quert die Variante 2a südlich des FFH-Gebietes ein Wiesenbrütergebiet. Eine Trassierung im Wiesenbrütergebiet berührt den Grundsatz 7.1.6 des LEP ganz erheblich negativ, da es zur Zerstörung des Lebensraums geschützter Arten und zum direkten Tod der Individuen durch Leitungskollision führen kann. Betroffene Arten sind hier laut Bund Naturschutz der Uhu, der Kiebitz und die Waldohreule.

Im Bereich der Varianten 2a und 2b läuft derzeit das Projekt „Lebendiges Vilstal“ zur Revitalisierung des Wiesenbrüter-Lebensraumes, u.a. durch eine geänderte Landnutzung. Dies bedeutet eine Zunahme der Strukturvielfalt und somit eine Verbesserung der Lebensqualität. Es wird deshalb mit einer Zunahme der avifaunistischen und Arthropoden-Vielfalt gerechnet, u.a. wird damit gerechnet, dass das Untere Vilstal an Attraktivität als Rastplatz für Großvögel wie den Kranich gewinnt. Diese in der Dämmerung einfliegenden Vögel wären nach Einschätzung des Bund Naturschutz durch eine Freileitung extrem gefährdet.

Außerdem ist das Vilstal im Regionalplan Landshut als Regionaler Grünzug ausgewiesen (vgl. RP 12 B I 2.2.1). Er spielt, wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt, als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle.

Variante 2c orientiert sich in ihrem Verlauf in weiten Teilen am Bestand. Zwar hat diese den längsten Verlauf durch den Regionalen Grünzug, der Verlauf durch das FFH-Gebiet ist im Vergleich zu den anderen beiden Varianten allerdings am kürzesten. Das Wiesenbrütergebiet ist von dieser Variante überhaupt nicht betroffen.

Aufgrund der negativen Wirkungen auf die im FFH-Gebiet und in dessen Umgebung lebenden und wandernden Arten fordert der Bund Naturschutz eine Erdverkabelung im Bereich der Vils. Die baubedingten Eingriffe durch die Erdverkabelung werden als weniger problematisch bewertet als die nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Ökologie des Vilstals durch den Bau einer Freileitung. Beim Bau einer Freileitung wäre aus Sicht des Bund Naturschutz die östlichste Variante (2c) zu bevorzugen, weil sie aufgrund des vergleichsweise schmalen zu überspannenden Auwaldbereiches die geringsten Auswirkungen auf die Auwaldbereiche entlang der Vils hätte. Die untere Naturschutzbehörde fordert aufgrund der Querung des

Wiesenbrüteregebietes und der Beeinträchtigung des dort ebenfalls betroffenen degenerierten Niedermoores den Ausschluss der Variante 2a.

Weitere Natura-2000-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Im Bereich des Umspannwerks Pleinting in unmittelbarer Nähe zur Donau befinden sich das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und die SPA-Gebiete „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ mit Vorkommen von Wiesenbrütern und dem Weißstorch. Zusätzlich sind im Bereich des Umspannwerks auch die Zugvögel der Donau zu berücksichtigen. Im Bereich des Umspannwerks ist deshalb laut der höheren Naturschutzbehörde die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund von Vogelkollisionen mit der Leitung nicht ausgeschlossen. Um erheblich negative Auswirkungen auf die Lebensräume und Wanderkorridore wildlebender Arten zu vermeiden (vgl. LEP 7.1.6), sollte eine Verlängerung der Erdkabeloption „Pleinting“ bei allen drei Varianten 1a, 1b und 1c geprüft werden (vgl. Maßgabe 5.5).

Neben der Vils quert die geplante 380-kV-Leitung St. Peter – Pleinting mit der Rott noch ein weiteres Flusstal. Die Fachbehörden weisen darauf hin, dass auch in diesem Abschnitt 5 das Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten, wie Weißstorch und Kiebitz, nachgewiesen ist und dass beim Bau einer Freileitung möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind. Dies würde zu einem ganz erheblichen Konflikt mit dem Grundsatz LEP 7.1.2 führen, weshalb technische Minimierungsmaßnahmen wie eine Erdseilmarkierung, die Verwendung von Einebenmasten oder eine Erdverkabelung zu prüfen sind (vgl. Maßgabe 5.6).

Im Verlauf des Raumordnungskorridors oder direkt angrenzend befinden sich eine Vielzahl von Biotopstrukturen. Von Seiten der Fachbehörden und Verbände wurde insbesondere auf die hochwertigen Biotopstrukturen im Bereich des „Forstharter Rücken“ (Abschnitt 1) und den in der Umsetzung befindlichen Feuchtbiotopverbund zwischen Vils und Rott (Abschnitt 4) hingewiesen. So fordert die UNB den Erhalt des Waldbestandes am Forstharter Rücken, da hier große Teile eines alten Waldbestandes mit Biotopbäumen und viel Totholz betroffen wären. Neben der besonderen ökologischen Bedeutung dieser Fläche und der landschaftlichen Lage an dem Höhenrücken hat der Waldbestand im waldarmen Teil des Landkreises südlich der Donau auch als solcher eine hohe Bedeutung. Der Waldbestand mit den Biotopen am Forstharter Rücken ist insbesondere von den dort überlappend geführten Varianten 1a und 1b betroffen. Als technische Ausführung kommen sowohl eine Freileitung als auch ein Erdkabel in Frage. Beide Varianten hätten bei Ausführung in einer Waldschneise ganz erheblich negative Auswirkungen auf die Biotopstrukturen am Forstharter Rücken und stünden somit in ganz erheblichen Konflikt mit LEP 7.1.6. Die Ausführung in einer Waldschneise, egal ob bei Freileitung oder Erdkabel, sollte deshalb vermieden werden (Maßgabe 5.4).

Bei Variante 4a sind laut Bund Naturschutz naturschutzrechtlich geschützte Feucht- und Gehölz-Biotope, die nur teilweise als Biotope ausgewiesen sind, betroffen. Außerdem gibt es in diesem Bereich kartierte Vorkommen des Schwarzstorches und des Steinkrebsses und nach Angaben der TenneT einen Greifvogelhorst. Zusammen ergeben diese Lebensräume ein wichtiges Puzzlestück im lange geplanten und teils schon umgesetzten Feuchtbiotopverbund zwischen Vils und Rott. Durch den Bau einer Freileitung in diesem Bereich wären negative Auswirkungen auf die Gehölzlebensräume und die Feuchtbiotope nicht auszuschließen. Das Vorhaben hätte somit negative Auswirkungen auf das Gleichgewicht des Naturhaushaltes und

den Lebensraum für Tiere und Pflanzen (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1-4) sowie die natürlichen und naturnahen Landschaftselemente, die als Grundlage für den Erhalt und die Weiterentwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems dienen (vgl. RP B I 1.4 G). Konkrete Betroffenheiten sind auf Ebene der Raumordnung jedoch noch nicht bewertbar, sondern müssen dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben. Durch Maßgabe 5.4 ist sichergestellt, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und artenschutzrechtliche Aspekte entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus verläuft der geplante Ersatzneubau im Übergangsbereich zwischen den Abschnitten 2 und 3 innerhalb des LSG „Edelsbrunner Tal“. Der Bau einer Freileitung stellt eine Neubelastung des LSG dar, welches derzeit frei von größerer Bebauung ist. Die Bestandsleitung verläuft in etwa 275 m östlich des LSG. Laut Regionalplan Donau-Wald sind die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete in ihrer Substanz zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln (vgl. RP 12 B I 2.4.5 Z). Im Rahmen der Feintrassierung sind die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet so gering wie möglich zu halten (vgl. Maßgabe 5.4).

Die höhere und die untere Naturschutzbehörde weisen auf ein mögliches Schwarzstorchvorkommen in der Gegend Dattenbach/Winklham (Simbach am Inn) im Bereich der Abschnittsvarianten 7a (Stubenberg West 1) und 7b (Stubenberg West 2) hin. Eine erheblich negative Beeinträchtigung dieser Art kann durch den Bau einer Freileitung im Bereich der beiden Varianten 7a und 7b somit nicht ausgeschlossen werden. Eine durch die TenneT festgestellte mögliche Beeinträchtigung eines Greifvogelhorstes im Feldgehölz Stadler im Bereich der Variante 7c (Stubenberg Ost) kann durch die untere Naturschutzbehörde nicht bestätigt werden. Das Waldstück Stadler ist zum Großteil biotopkartiert, eine Beeinträchtigung des Waldstücks, beispielsweise durch den Bau eines Mastes oder die Führung der Leitungsseile in einer Schneise, hätte eine Beeinträchtigung von LEP 7.1.6 zur Folge. Im Rahmen der Feintrassierung sollte ein direkter Eingriff in das Biotop vermieden werden (vgl. Maßgabe 5.4). Aus Sicht der Naturschutzbehörden wäre aufgrund der weniger negativen Wirkungen auf den Landschafts- und Artenschutz die östlichste Variante im Abschnitt 7 „Stubenberg“ zu bevorzugen (7c).

Auch im Bereich der Bestandsleitung befinden sich Biotope, die beim Rückbau der Leitung berücksichtigt werden sollten. Der Bund Naturschutz weist auf Biotopflächen westlich von Kirchbach (Vilshofen an der Donau) und insbesondere eine Lössrankenteilfläche „Bei den Sandäckern“ und die dortige wiesenstorchschnabelreiche Wiese hin.

3. Zwischenergebnis

Zwischenergebnis Natur und Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Der Trassenkorridor des Ersatzneubaus verläuft durch Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Aufgrund der Großflächigkeit dieser Gebiete ist ein Umgehen dieser Gebiete an vielen Stellen nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Unter Einhaltung der Maßgaben 5.1, 5.3 und 6.7 können die negativen Auswirkungen auf die Schutzzwecke der Regionalen Grünzüge sowie der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete verringert bzw. vermieden werden.

Der Bau einer Höchstspannungsfreileitung ist notgedrungen mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden. In weiten Teilen wird auf eine Parallelführung des Raumordnungskorridors mit der Bestandsleitung geachtet, womit dem Gebot der bevorzugten Nutzung vorbelasteter Räume entsprochen werden kann und andere Freiräume weitgehend freigehalten werden können. Dennoch gibt es Abschnitte und Varianten, die von der Bestandsleitung abweichen und erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Bei einer Neuinanspruchnahme des Raumes ist in hohem Maße auf die Berücksichtigung der Maßgabe 5.1 zu achten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

Mit dem Ersatzneubau der 220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting gehen nicht unerhebliche Veränderungen und Belastungen des Landschaftsbildes einher, die sich – trotz einer teilweisen Führung im Bereich von Vorbelastungen – negativ auf die fachlichen Belange der Raumordnung zu Natur und Landschaft auswirken. Durch die Maßgaben 5.1 bis 5.3 lassen sich die Auswirkungen reduzieren, aber nicht vollständig vermeiden. Insbesondere in freien Landschaftsbereichen und im Nahbereich von Siedlungen und Erholungsbereichen sind diese negativ zu werten und mit hohem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Zwischenergebnis Tiere und Pflanzen / Artenschutz

In seinem Verlauf betrifft der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Leitung St. Peter – Pleinting in einigen Abschnitten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und artenschutzrechtliche Aspekte. Insbesondere bei der Querung des Vilstals sind ein FFH-Gebiet (Varianten 2a, 2b und 2c) und ein Wiesenbrütergebiet (Variante 2a) betroffen. Sowohl hier als auch im Rottal und im Donautal, aber auch im Bereich von Bad Birnbach und Stubenberg (Varianten 7a und 7b), können Konflikte mit kollisionsgefährdeten und geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Zur Reduzierung der Auswirkungen sind in diesen Bereichen technische Minimierungsmaßnahmen (vgl. Maßgabe 5.6) bzw. alternative technische Ausführungen (vgl. Maßgabe 5.5) zu prüfen. Bei Einhaltung der Maßgabe 5.4 wird sichergestellt, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereich und artenschutzrechtliche Aspekte entsprechend berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Arten- und Gebietsschutzes lässt sich festhalten, dass eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung erst im Rahmen der Feinplanung möglich ist. Für den Arten- und Biotopschutz sind allgemein gesetzlich geschützte Lebensräume, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile zu meiden (vgl. Maßgabe 5.4). Soweit Eingriffe unvermeidbar sind, ist die Zulässigkeit im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Dem Planfeststellungsverfahren bleibt es auch vorbehalten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) festzusetzen.

VI. Raumbezogene fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft

1. Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4

(G) Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden.

LEP 5.4.1

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 5.4.2

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

RP 12 B IV 6.1

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bäuerlich betriebene Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt wird, um die gewachsene Kulturlandschaft in der Region erhalten zu können.

RP 12 B IV 6.2

(G) Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen sind soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern.

RP 12 B IV 6.6

(G) Es ist anzustreben, insbesondere Wälder, die besondere Funktionen haben, in ihrer Substanz zu erhalten und zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit weiterzuentwickeln.

RP 13 B I 1.3

(Z) Der Wald soll erhalten werden.

(G) Die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Stabilität des Waldes (...) sind anzustreben.

RP 13 B I 2.1.1.1

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- ...
- 27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes
- 28 Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland
- 29 Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite
- ...

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Lage und Abgrenzung der

landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

2.1. *Landwirtschaft*

Die geplante Leitung verläuft weitgehend über landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in größeren Abschnitten bereits durch die Bestandstrasse vorbelastet sind. Wie bereits erwähnt, weicht der Raumordnungskorridor aus verschiedenen Gründen aber in einigen Bereichen von der Bestandsleitung ab. Die Mehrzahl dieser Abweichungen ist auf eine beabsichtigte Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung zurückzuführen.

Die Belange der Landwirtschaft sind in erster Linie durch die mit dem Ersatzneubau einhergehenden Flächenverluste (Maststandorte und Kabelübergangsanlagen) sowie anlagenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse betroffen. Nach den Verfahrensunterlagen betragen die Austrittsmaße der Masten inklusive deren Betonköpfen bis zu 14 x 14 m. Der Flächenbedarf einer Kabelübergangsanlage ohne Kompensationsspule beträgt ca. 0,4 ha, mit Kompensationsspulen ca. 1 ha.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt die temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Zuwegungen, Lager- und Arbeitsflächen etc. hinzu. Daneben kann im Einzelfall die Lage eines Maststandortes die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erschweren. Unter der geplanten Freileitung soll aufgrund der Bodenabstände aber weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung mit allen gängigen in der Landwirtschaft eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen möglich sein (vgl. Maßgabe 6.1). Auch durch eine ungünstige Positionierung von Kabelübergangsanlagen und der Muffenbauwerke können sich Beeinträchtigungen ergeben.

Der Bayerische Bauernverband lehnt zudem eine Teilerdverkabelung der Leitung ab, da die Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Flächen in keinem Verhältnis zum Nutzen stünden. Der durch den Arbeitsstreifen während der Bauzeit verursachte Eingriff in den Grund und Boden sowie die dauerhaften Beeinträchtigungen durch die thermische Bettung und die Bodenerwärmung durch die Wechselstromleitungen würden die Vorteile einer erdgebundenen Stromleitung dieser Größe in keiner Weise aufwiegen. Durch den Bodeneingriff sowie die veranschlagte Bodenerwärmung komme es zu einer nachhaltigen und dauerhaften Schädigung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche oberhalb der Kabeltrassen.

Zur Reduzierung von Bewirtschaftungserschwernissen sollten Maststandorte an Bewirtschaftungsgrenzen geplant und angemessene Abstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen angestrebt werden, um auch bauliche Erweiterungen der Betriebe möglichst wenig zu beeinträchtigen. Auch auf eine günstige Positionierung der Kabelübergangsanlagen und Muffenbauwerke ist zu achten (vgl. Maßgabe 6.2).

Zusätzlich sind Flächenverluste oder Bewirtschaftungseinschränkungen durch naturschutz- und waldrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Nähere Angaben zum Gesamtumfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen auf der Ebene der Raumordnung noch nicht vor. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der Feinplanung und wird wesentlich von der Mastaufteilung, den Kabelübergangsanlagen, den speziellen

technischen Anforderungen sowie der Inanspruchnahme von Waldflächen und naturschutzfachlich relevanten Strukturen bestimmt.

Die Flächenbetroffenheiten sind in den nachfolgenden Verfahren konkret aufzuführen. Der gesetzlich notwendige Ausgleichsbedarf sollte wo immer möglich so gestaltet werden, dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen aus der Produktion fallen müssen. Hierzu ist das Ausschöpfen aller Maßnahmen (z.B. Eingriffsminimierung, Entsiegelung, Aufwertungsmaßnahmen auf vorhandenen Naturschutzflächen und produktionsintegrierte Maßnahmen) und eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich (vgl. Maßgabe 6.3). Bei Erstellung der Planunterlagen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sollte sich mit den agrarstrukturellen Belangen entsprechend auseinandergesetzt werden (vgl. Hinweis 5).

Eine Minimierung des Verbrauchs an landwirtschaftlicher Flächen trägt sowohl der Bedeutung der Flächen als Wirtschaftsgrundlage für die Landwirtschaft als auch ihrer gesellschaftlichen Bedeutung für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion Rechnung und ist auf Grundlage der o.g. raumordnerischen Erfordernisse daher geboten (vgl. Maßgabe 6.3). Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau verbundenen Baumaßnahmen sollen daher grundsätzlich in möglichst boden- und gewässerschonender Art ausgeführt werden (vgl. Hinweis 4).

Im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes, für die Land- und Forstwirtschaft geeignete Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen (vgl. LEP 5.4.1 Abs. 2, RP 12 B IV 6.2 und BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6), ist ein vom Vorhabensträger grundsätzlich angestrebter gestreckter, möglichst kurzer Trassenverlauf zu bevorzugen.

Da gleichzeitig mit dem Bau der 380-kV-Leitung ein Rückbau der 220-kV-Leitung erfolgen soll, ist es im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft sinnvoll, die nicht mehr benötigten Fundamente zeitnah und möglichst vollständig zu entfernen, um eine (Wieder-) Bewirtschaftung zu ermöglichen. Sollten keine zwingenden Gründe gegen eine Entfernung sprechen, so sind die Masten samt Fundamenten möglichst vollständig rückzubauen, zumindest bis zu einer Tiefe, die eine Bewirtschaftung des Bodens ermöglicht (vgl. Maßgabe 6.4).

Zu dem Flächenbedarf, der für naturschutzfachlich gebotene Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein wird, können zum gegenwärtigen Planstand noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Aufgrund des wohl nicht unerheblichen Ausgleichsflächenbedarfes und der in Niederbayern überwiegend günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft ist es erforderlich, bei der Planung von Ausgleichsflächen auch agrarstrukturelle Belange einfließen zu lassen und hierzu die frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu suchen (vgl. Hinweis 5).

2.2. *Forstwirtschaft*

2.2.1 Trassenübergreifende Betrachtung

Der Planungsraum befindet sich in Landkreisen, in denen den vorhandenen Waldbeständen eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. RP 12 B IV 6.6 und RP 13 B I 1.3). Wald besitzt für

den Menschen und den Naturhaushalt eine einzigartige Bedeutung. Er kann seine Biotop-, Ausgleichs- und Erholungsfunktionen aber nur dann erfüllen, wenn er in seiner Flächensubstanz erhalten bleibt. Walderhaltung sichert deshalb die natürlichen Lebensgrundlagen. Bei der Planungsregion Landshut handelt es sich sogar um die waldärmste Region Bayerns, weswegen der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe eine besondere Bedeutung zukommt.

Alle Trassenkorridore tangieren Waldbereiche, welche durch die Waldfunktionskartierung erfasst sind (Landschaftsbild- und Biotopfunktion, Klimaschutzfunktion). Nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ist in dem Plangebiet nach walddrechtlichen Maßgaben ein flächengleicher Waldersatz notwendig (vgl. Maßgabe 6.5). Rodungseingriffe in den Wald können durch Überspannungen vermieden bzw. minimiert werden. Bei einer Waldüberspannung sind Maststandorte so zu positionieren, dass dauerhafte und baubedingt temporäre Waldverluste auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Waldverluste sind unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Aspekte möglichst auf aus forstwirtschaftlicher Sicht wenig wertvolle Waldflächen zu beschränken. Auch sind diese so auszuführen, dass sie eine natürliche Höhenentwicklung vorhandener sowie standortgerechter Baumarten zulassen, damit die überspannten Waldflächen ihre Waldeigenschaft und ihre ökologischen Funktionen bewahren bzw. auch weiterentwickeln können (vgl. Maßgabe 6.6).

Ausweislich der Verfahrensunterlagen beträgt die Breite des Schutzstreifens einer Freileitung im Wald je nach Mastabstand und Baumhöhe 50 bis 100 m. Der Schutzstreifen unter einer Freileitung muss dabei nicht zwingend gehölzfrei sein, es können sich niederwaldähnliche Lebensräume entwickeln. Durch neue Schneisen sind Folgeschäden an den verbleibenden, aufgerissenen Waldbeständen zu erwarten, welche insbesondere durch Folgewirkungen des Klimawandels verstärkt werden. Oberhalb eines oberflächennah verlegten Erdkabels ist dagegen ein Streifen von ca. 25 m Breite dauerhaft frei von tief wurzelnden Gehölzen zu halten. Vor der Verlegung vorhandene Wald- und Gehölzstrukturen müssen hierfür im Regelfall gerodet werden.

Bei Freileitung und Erdkabel entstehen zudem temporäre Betroffenheiten, beispielsweise in Form von Zuwegungen und Lagerflächen während der Bauphase. Der Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6, LEP 5.4.1 G, RP 12 B IV 6.1 G) kann im raumordnerischen Maßstab insbesondere dann gelingen, wenn die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt wird (vgl. Maßgabe 6.3; vgl. LEP 5.4.1 G, LEP 5.4.2 G, RP 13 B I 1.3 Z). Dabei sind die Waldfunktionen zu erhalten (vgl. LEP 5.4.2 G, RP 13 B I 1.3 G, RP 12 B IV 6.6 G) und insbesondere auch Bannwälder oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidung zu bewahren (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4, LEP 5.4.2 G), vor allem durch Umgehung der Waldbereiche oder deren Überspannung. Allerdings weist das AELF auch darauf hin, dass die für Überspannungen notwendigen höheren Masten vor dem Hintergrund des klimawandelbedingten Verschwindens von älteren nadelholzreichen Waldbeständen zu deutlichen und nicht absehbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen können. Insofern ist die Überspannung von Waldflächen nicht generell vorzugswidrig.

Im Beteiligungsverfahren und in den Planunterlagen wurde weiter auf die Gefahr von Windwurf und die Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch Zerschneidung bzw. Öffnung von

Waldbeständen hingewiesen. Die Auswirkungen unvermeidbarer Zerschneidung von Waldbereichen kann im raumordnerischen Maßstab reduziert werden, wenn sich die Zerschneidung an bereits bestehenden Eingriffen orientiert, Waldfunktionen und ökologisch besonders wertvolle Waldbestände erhalten sowie forstliche Nutzungen durch die Wahl der Maststandorte möglichst gering beeinträchtigt werden.

2.2.2 Trassenspezifische Betrachtung

Abschnitt 1: Pleinting (A0 bis C)

In dem Abschnitt 1 durchschneiden die Trassenkorridore „Pleinting West“ und „Pleinting Ost 1“ den östlichen Bereich des Forstes Hart, welcher im Waldfunktionsplan als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen ist. Der Korridor „Pleinting Ost 2“ tangiert das Waldgebiet nur randlich und ist aus forstfachlicher Sicht zu bevorzugen. Der Trassenkorridor durch den Harter Forst würde insbesondere als Erdkabelvariante zu einer starken Zerschneidungswirkung in diesem Bereich führen. Der Bereich ist zudem als landschaftliches Vorbehaltsgebiet 7 „Wälder des Forstharter Rücken“ im Regionalplan der Region Donau-Wald ausgewiesen (vgl. RP 12 B I 2.3.1 G), wo u.a. diese Ziele festgeschrieben wurden: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder sowie Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald. Diese Zielsetzungen gilt es im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

Ein Trassenverlauf in diesem Bereich hat sowohl als Freileitung wie auch als Erdkabel negative Auswirkungen auf den Walderhalt und der regionalplanerische Grundsatz wird negativ berührt (vgl. RP 12 B IV 6.6). Eine hohe Überspannung des Waldes wird nach den Verfahrensunterlagen auf Grund des Wohnumfeldschutzes als sehr kritisch und kaum realisierbar eingestuft. Durch die Ausführung als Erdkabel in geschlossener Bauweise könnten nach den Verfahrensunterlagen erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich des Forstes Hart voraussichtlich umfassend vermieden werden. Eine abschnittsweise geschlossene Erdkabelvariante in dem Bereich des Forstes Hart ist zu prüfen, da hiermit die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter deutlich reduziert werden können (vgl. Maßgabe 6.7).

Abschnitt 2: Aldersbach (C bis E)

Bei den Varianten „Aldersbach West 1“ und „Aldersbach West 2“ liegen nur geringe bzw. keine Waldbetroffenheiten vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Querung des Auwaldrestes an der Vils durch Überspannung erfolgen kann.

Die Variante „Aldersbach Ost“ quert das Waldgebiet östlich eines bestehenden Betonwerkes. Der Waldbereich ist als Wald mit Biotopfunktionen nach Waldfunktionsplan klassifiziert und die Eingriffe sind damit stärker als in bei den beiden anderen Varianten. Allerdings ist in diesem Bereich ebenfalls ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen (KS 21 – Kies Schönerting-Nord; vgl. Kapitel B III), so dass auch diesbezüglich mit Eingriffen in die Waldsubstanz gerechnet werden muss.

Abschnitt 3: Aidenbach (E bis F)

Auch in dem Abschnitt „Aidenbach“ sind Waldflächen mit Funktionen gemäß dem Waldfunktionsplan (Biotop, Landschaftsbild) innerhalb des Korridors betroffen. Die Erdkabelvariante würde in diesem Bereich im Vergleich zu dem Bau einer Freileitung mit

Waldüberspannung zu einer stärkeren Beanspruchung und Zerschneidung der Waldbereiche führen. Nach den Verfahrensunterlagen sind eindeutige Vorteile durch die bauliche Variante einer hohen Überspannung aber regelmäßig nicht erkennbar, da dadurch für das Wohnumfeld von einer deutlichen Erhöhung der Betroffenheiten auszugehen ist. In der Gesamtabwägung gilt es diese Belange entsprechend zu berücksichtigen.

Abschnitt 4: Beutelsbach (F bis H)

Während die Variante „Beutelsbach Ost“ ohne Eingriffe in Waldbereiche auskommt (sowohl als Erdkabel wie als Freileitungsvariante), ist bei den beiden westlichen Varianten mit Eingriffen in Bereiche des Thambacher Holzes bzw. den Waldbeständen südlich von Thal zu rechnen. Im Waldfunktionsplan sind hier die Funktionen Landschaftsbild und Biotopentwicklung festgelegt. In den Verfahrensunterlagen wird dargelegt, dass bei den Varianten „Beutelsbach West 1“ und „Beutelsbach West 2“ eine hohe Überspannung zur Schonung der Waldbestände zu einer nochmals erhöhten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dürfte eine hohe Überspannung das Konfliktpotenzial weiter erhöhen (vor allem bei der Variante West 1 erfolgt eine starke Annäherung an einen Greifvogelhorst; vgl. auch Kapitel B V). Dies ist in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Abschnitt 5: Bad Birnbach (H bis I)

Die in dem Trassenkorridor befindliche Erdkabeloption „Zell/Edt“ führt aus forstfachlicher Sicht zu stärkeren Waldeingriffen als die Freileitung. In dem Bereich zwischen Oberbirnbach und Bad Birnbach verläuft der Trassenkorridor östlich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 28 „Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland“ (vgl. RP 13, Kapitel B I 2.1.1.1 Z). Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes ist vornehmlich die Sicherung der großflächigen Waldgebiete, die Sicherung und Schaffung stufig aufgebauter Waldränder und die Vermeidung von Durchschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktur. Innerhalb des geplanten Korridors kann den Schutzzwecken des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ausreichend Rechnung getragen werden und Eingriffe in den Waldbestand erscheinen nur randlich notwendig.

Abschnitt 6: Asenham (I bis J)

Die in dem Trassenkorridor befindliche Erdkabeloption „Asenham“ führt aus forstfachlicher Sicht ebenfalls zu stärkeren Waldeingriffen und einer stärkeren Durchschneidungswirkung als die Freileitungsvariante. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 27 „Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes“ (vgl. RP 13, Kapitel B I 2.1.1.1 Z), in welchem vor allem der Optimierung beeinträchtigter Biotopkomplexe und der Schaffung von Pufferbereichen zu benachbarten Nutzungsformen eine besondere Rolle zukommt, wird durch den Trassenkorridor mehrfach tangiert und ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe 6.8).

Abschnitt 7: Stubenberg (J bis L0)

Die beiden westlichen Varianten führen zu deutlich stärkeren und umfangreicheren Eingriffen in den Wald als die Variante „Stubenberg Ost“, welche aus forstfachlicher Sicht zu bevorzugen ist. Alle Korridore durchschneiden das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“ (vgl. RP 13 Kapitel B I 2.1.1.1 Z). Für dieses Vorbehaltsgebiet sind in der Begründung eine ganze Reihe von Schutzzwecken definiert, wie beispielsweise die Sicherung wertvoller Lebensräume und

Landschaftselemente, der Aufbau strukturreicher Waldränder und die Erhöhung des Laubholzanteils sowie die Vermeidung von Durchschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktur und Baumaßnahmen. Hier muss versucht werden, die Freileitung möglichst in Einklang mit den Schutzzwecken zu bringen.

3. Zwischenergebnis

Zwischenergebnis Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden vom Vorhaben sowohl in der Betriebsphase als auch in der Bauphase negativ berührt, v. a. durch den Entzug von Flächen und Bewirtschaftungshemmnisse. Letzteren steht der Rückbau der Bestandsmasten gegenüber, was die Beeinträchtigung in der Summe vermindert. Trotz Maßgaben und Hinweisen zur Optimierung der Planung verbleiben negative Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft. Diese sind mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Zwischenergebnis Forstwirtschaft

Aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen ist eine Umgehung von Waldflächen nicht vollständig zu vermeiden, weshalb es bei fast allen Trassenvarianten zu Konflikten mit Belangen der Forstwirtschaft kommt. Diese können durch die Berücksichtigung von Maßgaben reduziert, aber nicht vollständig vermieden werden (vgl. Maßgabe 6.3). Großflächige Verluste von Waldflächen und Waldfunktionen können durch Überspannungen oder Erdkabelvarianten in geschlossener Bauweise deutlich verringert bzw. vermieden werden (vgl. Maßgaben 6.6, 6.7). Waldschneisen können vorteilhaft für das Landschaftsbild sein, um exponierte Leitungsführungen zu vermeiden.

Da die Rodung von Wäldern waldderechtlich auszugleichen ist und das Vorhaben durch Maßgaben entsprechend optimiert werden kann, kann es mit den raumordnerischen Erfordernissen zur Forstwirtschaft grundsätzlich in Übereinstimmung gebracht werden.

VII. Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes

1. Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 und Satz 8

(G) Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden.

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden.

LEP 7.2.5

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

RP 12 B XII 3.1.1

(G) Es ist anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

RP 12 B XII 3.1.2

(G) Von besonderer Bedeutung ist es, natürliche Rückhalteräume insbesondere in den Auwäldern zu erhalten, in ihren Funktionen für den Hochwasserschutz zu optimieren und – wo möglich und notwendig – wiederherzustellen.

(G) Eine möglichst naturnahe Gestaltung der Fließgewässer und deren Ufer in der Region ist anzustreben, um Abflussverschärfungen insbesondere bei Hochwasser entgegenzuwirken.

RP 13 B VIII 1.4

(Z) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 19 Oberbirnbach (Lkr. Rottal-Inn)

(...)

(Z) In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen.

RP 13 B VIII 2.1

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Tiefengrundwasser des tertiären Hauptgrundwasserleiters als Trinkwasserreserve zu erhalten. Seine Nutzung ist auf die Trinkwasserversorgung zu beschränken und auf den Erhalt der vorhandenen natürlichen Deckschichten hinzuwirken.

RP 13 B VIII 2.2

(Z) Vor allem in den Streusiedlungsgebieten des Landkreises Rottal-Inn mit Einzeltrinkwasserversorgung ist im Umfeld der Trinkwasserbrunnen besonders auf den Schutz des Grundwassers zu achten.

RP 13 B VIII 3.1

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder soweit möglich, neu zu schaffen.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Zur Erfüllung der raumordnerischen Erfordernisse der Wasserwirtschaft muss bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz von Grundwasservorkommen und insbesondere der Schutz der Gebiete, die der Trinkwasserversorgung dienen, sichergestellt sein (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, RP 13 B VIII 1.4, RP 13 B VIII 2.1). Zudem sind die für den Hochwasserschutz erforderlichen Räume und Anlagen in ihrer Funktion zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 7.2.5, RP 13 B VIII 3.1, RP 12 B XII 3.1.1, RP 12 B XII 3.1.2). Im Bereich von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind (vgl. Maßgabe 7.8).

Anlagebedingt hat der Bau einer Freileitung lediglich eine punktuelle Flächeninanspruchnahme durch die jeweiligen Mastfundamente zur Folge. Insbesondere im Zuge der Bauphase besteht jedoch bei Eingriffen in die schützenden Grundwasserdeckschichten ein erhöhtes Risiko für eine Verunreinigung des Grundwassers und in der Folge für die Trinkwassergewinnung. Dem Erhalt der vorhandenen natürlichen Deckschichten ist daher in allen Trassenabschnitten eine besondere Aufmerksamkeit im Planungsprozess zu widmen (vgl. RP 13 B VIII 2.1 G).

Im Zuge der Erdkabelabschnitte sind bau- und anlagenbedingt größere Eingriffe in den Boden erforderlich als bei einer Freileitung. Hier können wegen der großflächig zusammenhängenden Bodeneingriffe mit zwischengeschalteten Spezialbauwerken und laufend nötigen Maßnahmen gegen Durchwurzelung Probleme hinsichtlich der Schutzfunktion der obersten Grundwasserüberdeckung entstehen.

In weiten Teilen des Landkreises Rottal-Inn steht der besonders geschützte Tiefengrundwasserkörper des tertiären Hauptgrundwasservorkommens z.T. sehr oberflächennah an. Im weiteren Verfahren ist auf die besondere Bedeutung dieses Grundwasserkörpers besonderes Augenmerk zu legen und es sind Untersuchungen anzustellen, um die derzeit vagen Aussagen, dass eine dauerhafte Veränderung der Bodenstruktur sowie des Wasserhaushalts möglich sind, zu konkretisieren. Nachteile diesbezüglich sowie ein Freilegen von tertiärem Grundwasser, v.a. im Zuge der Baumaßnahmen in offener Bauweise, sind zu vermeiden (vgl. Maßgabe 7.1, vgl. RP 13 B VIII 2.1). Bei einer offenen Bauweise ist vorab der Umfang des Gewässereingriffs mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären, ggf. ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen (vgl. Hinweis 6).

Durch das Vorhaben betroffen ist das Trinkwasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Oberbirnbach. Der Regionale Planungsverband Landshut hat diesbezüglich auch auf die Querung des Vorranggebietes für die Wasserversorgung T 19 „Oberbirnbach“ hingewiesen, in welchem dem Trinkwasserschutz für die öffentliche Wasserversorgung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen einzuräumen ist (vgl. RP 13, B VIII 1.4). Ein Maststandort der derzeitigen 220-kV-Leitung liegt im Bereich der Zone III. Der zu untersuchende Korridor berührt darüber hinaus die Zonen II und I. Die Aufstellung neuer Masten für die Errichtung der 380-kV-Leitung in der Zone I ist nach Aussage der Fachbehörden rechtlich nicht möglich und in Zone II aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht erstrebenswert. Im Zuge der Detailplanung ist eine

Überspannung des Trinkwasserschutzes zu prüfen (vgl. Maßgabe 7.2) Falls dies aufgrund der maximal zulässigen Querungslänge (Mastabstände) nicht möglich ist, sollte auf Maststandorte innerhalb der engeren Schutzgebietszone (Zone II) verzichtet werden.

Für den Brunnen 1 Alkofen wird die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geprüft. Falls ein neues Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Korridore der geplanten 380-kV-Leitung betroffen wären. Bezüglich des geplanten Wasserschutzgebietes für den Brunnen 1 Alkofen ist mit dem zuständigen Landratsamt zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in diesem Bereich möglich ist (vgl. Maßgabe 7.7).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Masten in amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten benötigt werden. Für den Rückbau bestehender Masten sowie die mögliche Errichtung neuer Masten ist ein entsprechendes Rechtsverfahren für die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung beim zuständigen Landratsamt zu beantragen.

Zu den Kammlagen des Forstharter Rückens hin tritt das quartäre Grundwasser zurück. Dort steht Tiefengrundwasser (Ortenburger Schotter) als oberstes Grundwasserstockwerk an. Im Bereich des Brunnens 1 der Wasserversorgung Alkofen bei Dreibuchenmais an der Landkreisgrenze steht das Wasser in etwa 30 m Tiefe an. Die tonige Überdeckung misst dort rund 6,5 m. Im Bereich des Buchenmaisgrabens, den die Trassen queren, ist die Überdeckung deutlich reduziert. Tiefengrundwasser genießt besonderen Schutz, der nicht beeinträchtigt werden darf (vgl. Maßgabe 7.1).

Im Abschnitt 1 zwischen dem Umspannwerk Pleinting bis zur Bahnlinie ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Das Grundwasser ist in diesem Bereich zeitweise gespannt und als maximaler Grundwasserspiegel ist die Geländeoberkante anzunehmen. Die Überdeckung des quartären Grundwassers ist hier von geringer Mächtigkeit, weshalb die Funktion dieser Schicht erhalten bleiben muss (vgl. Maßgabe 7.3).

Des Weiteren befinden sich im Bereich der Erdkabeloption „Asenham“ mehrere Brunnen privater Betreiber, die Grundwasser zur Eigentrinkwasserversorgung entnehmen. Das Trockenfallen von Brunnen aufgrund des Vorhabens ist im Zuge der weiteren Ausplanung auszuschließen (vgl. Maßgabe 7.4, vgl. RP 13 B VIII 2.2).

Teile der vorgesehenen Trassen liegen in den Überschwemmungsgebieten der Vils, der Donau und der Rott. Im Rahmen des Verfahrens zum Bauantrag sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 77 und § 78 Abs. 5 WHG zu prüfen und zu behandeln (vgl. Hinweis 7).

In den Bereichen Schönerting und Bad Birnbach werden bestehende Hochwasserschutzdeiche entlang der Vils sowie der Rott mittels Freileitungen gekreuzt. Es ist darauf zu achten, dass diese Hochwasserschutzbauwerke nicht beeinträchtigt werden. Der Abfluss im Gewässer darf nicht negativ beeinflusst und die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen sowie staatlichen Grundstücke darf nicht erschwert werden. Der Hochwasserschutz von Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen etc. darf durch bauliche Maßnahmen nicht gefährdet werden. Maststandorte in unmittelbarer Nähe zu den Hochwasserschutzdeichen

sind mit einem Sicherheitsabstand von mindestens der 1-fachen Masthöhe zum landseitigen Böschungsfuß zu errichten (vgl. Maßgabe 7.5).

Insbesondere bei der Mastgründung oder dem Rückbau von Masten sind Eingriffe in den Boden nicht zu vermeiden. Im Sinne des Bodenschutzes ist es daher von besonderer Bedeutung, dass Einwirkungen auf den Boden so vorgenommen werden, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (vgl. § 4 Abs. 1 BBodSchG). Daher sind Baumaßnahmen möglichst bodenschonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen (vgl. Maßgabe 7.6 und Hinweis 4).

3. Zwischenergebnis

In der Summe kann bei Berücksichtigung der Maßgaben 7.1 bis 7.8 davon ausgegangen werden, dass die Belange der Wasserwirtschaft gewahrt und keine Beeinträchtigungen der raumordnerischen Belange hierzu verbleiben werden.

VIII. Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und sonstiger Infrastrukturen

1. Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und Satz 4

(G) Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.

LEP 4.1.1

(Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

LEP 4.2

(G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

RP 12 B X 3.2

(Z) Regionales Straßennetz

Die regional bedeutsamen Straßenzüge sollen zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Von den geplanten Trassenführungen des Vorhabens werden bestehende regional und überregional bedeutsame Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktureinrichtungen sowie deren Erhalt, Schaffung, Um- oder Ausbau berührt (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und Satz 4 und LEP 4.1.1). Die wichtigsten überregionalen Straßenverkehrsachsen im

Planungsraum, denen v.a. für Fern- und Pendlerverkehre ein hoher Stellenwert zukommt, sind die in West-Ost-Richtung verlaufenden Bundesstraßen B 8 bei Pleinting und B 388 bei Bad Birnbach, darüber hinaus die Staatsstraßen St 2083 bei Aunkirchen, St 2324 bei Aunkirchen, Beutelsbach, Wolfakirchen und Gillöd, St 2117 bei Aidenbach und St 2110 bei Linding.

Neben dem Erhalt des Status Quo hinsichtlich der Straßenverkehrsinfrastruktur sollen auch Ausbauoptionen erhalten bleiben (vgl. LEP 4.2 G, RP 12 B X 3.2 Z). Im Speziellen sei dabei auf die geplante Ortsumgehung Aunkirchen – Allergerting der St 2083 hingewiesen, für die derzeit laut Staatlichem Bauamt Passau drei Planungsoptionen vorliegen. Westlich von Altham (Stadt Vilshofen an der Donau) queren alle drei Varianten des Abschnitts 2 (Aldersbach) diese drei Optionen der Ortsumgehung. Eine hinreichend konkrete Planungsvariante besteht derzeit nicht.

Neben der Straßeninfrastruktur ist im Planungsraum der 380-kV-Leitung St. Peter – Pleinting auch die Schieneninfrastruktur betroffen. Nach Angaben der Deutschen Bahn AG wird die Bahnstrecke 5830 (Passau – Obertraubling) sowohl von der Variante 1a/b als auch von der Variante 1c zwischen Künzing und Pleinting gequert, außerdem die Bahnstrecke 5832 (Passau – Neumarkt St. Veit) durch den Abschnitt 5 bei Bad Birnbach.

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sehen im Wesentlichen vor, dass solche Infrastrukturen erhalten und ggf. ausgebaut werden sollen. Größere Konflikte mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht erkennbar. Zumindest wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den entsprechenden Fachstellen bzw. Betreibern von solchen Infrastrukturen keine wesentlichen Einwände vorgebracht, sondern in erster Linie Hinweise zu Schutzstreifen, technischen Normen und Vorschriften oder vertraglichen Anforderungen gegeben, die bei der Detailplanung bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen seien (vgl. Hinweis 8).

Im weiteren Planungsprozess und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die bestehenden Infrastruktureinrichtungen entsprechend zu berücksichtigen, um deren Funktionsfähigkeit und dauerhaften Betrieb sicherzustellen. Hierzu ist die Detailplanung mit den Fachstellen und Betreibern der Infrastrukturen abzustimmen (vgl. Maßgabe 8.1).

3. Zwischenergebnis

Bei Berücksichtigung der Maßgabe 8.1 ist sichergestellt, dass das Vorhaben mit den raumordnerischen Belangen des Verkehrs und der Infrastruktur vereinbar ist.

IX. Raumbezogene fachliche Belange der kulturellen Infrastruktur

1. Erfordernisse der Raumordnung

LEP 8.4.1

(G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die raumordnerischen Belange zu den Themen Soziales, Gesundheit und Bildung umfassen v.a. die Standorte von Einrichtungen und deren Vernetzung. Diese Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Im Bereich des Denkmalwesens können sowohl Ensembles als auch Einzeldenkmäler bzw. Baudenkmäler in ihrer Raumwirksamkeit und Wahrnehmung beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können Bodendenkmäler bei der Fundamentierung der Freileitung oder der Verlegung eines Erdkabels betroffen sein.

Im Bereich des Raumordnungskorridors befindet sich eine hohe Anzahl an Bodendenkmälern. Das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) weist in seiner Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren auf 45 betroffene Bodendenkmäler hin. Die höchste Dichte an Bodendenkmälern ist im Abschnitt 1 (Pleinting) zwischen Künzing und Pleinting, im Abschnitt 2 (Aldersbach) nördlich der Vils bei Schönerting, im Abschnitt 4 (Beutelsbach) bei Beutelsbach, im Abschnitt 5 (Bad Birnbach) südlich der Rott und im Abschnitt 7 (Stubenberg) bei Stubenberg zu erwarten. Bei der Verlegung eines Erdkabels wären aufgrund der größeren Bodeneingriffe während der Bauphase die Auswirkungen auf Bodendenkmäler um einiges höher als beim Bau einer Freileitung. Vom LfD werden vor allem bei den beiden Erdkabeloptionen „Pleinting“ und „Beutelsbach“ größere Betroffenheiten von Bodendenkmälern erwartet. Konkrete Aussagen zu den jeweiligen Betroffenheiten können auf Ebene des Raumordnungsverfahrens jedoch nicht getroffen werden. Um die Eingriffe in die Denkmalsubstanz möglichst gering zu halten und LEP 8.4.1 bestmöglich gerecht zu werden, sind daher im weiteren Planungsprozess in Abstimmungen mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig entsprechende bodendenkmalpflegerische Maßnahmen zur Prospektion festzulegen (vgl. Maßgabe 9.1 und Hinweis 9).

Neben Bodendenkmälern befinden sich in einem Umgriff von 1.500 m um die Trassenkorridore unzählige Baudenkmäler. In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren werden nur die Wirkungen der Kabelübergangsanlagen an ihren möglichen Standorten auf Baudenkmäler betrachtet. Eine Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Freileitung auf Baudenkmäler im Umfeld eines 1,5-km-Korridors erfolgt nicht. Diese sei erst im Rahmen der Planfeststellung geplant. Da negative Wirkungen durch eine Freileitung oder Kabelübergangsanlagen auf (landschaftsprägende) Baudenkmäler nicht ausgeschlossen werden können, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Detailprüfung durchzuführen (vgl. Maßgabe 9.2). Durch das Landesamt für Denkmalpflege wurde auf keine spezifischen Baudenkmäler hingewiesen.

3. Zwischenergebnis

Aufgrund der geplanten Trassierung lassen sich Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler nicht vollständig ausschließen. Unter Berücksichtigung der Maßgaben 9.1 und 9.2 ist jedoch sichergestellt, dass die Belange der kulturellen Infrastruktur gewahrt werden.

F. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamt- abwägung

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass der geplante Ersatzneubau mit Ausweitung der Übertragungskapazitäten unter den Blickwinkeln der Raumstruktur sowie der fachlichen Belange der Energieversorgung und zum Teil der regionalen Wirtschaft positive Beiträge von hoher Bedeutung leistet. Auch ist das Vorhaben von hoher Bedeutung für ein Gelingen der Energiewende. Diese positiv berührten Belange sind wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung mit einem sehr hohen Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Mit den Belangen von Verkehr und Infrastruktur, gewerblicher Wirtschaft, kultureller Infrastruktur, Landwirtschaft sowie Wasser und Boden lässt sich das Vorhaben bei Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften sowie planerischen Maßgaben und bei sensibler Detailplanung vereinbaren.

Negativ wirkt sich das Vorhaben auf die Belange des Schutzgutes Mensch und auf die Belange des Siedlungswesens, von Natur und Landschaft, Wald/Forstwirtschaft sowie von Tourismus und Erholung aus. Die Eingriffe in die Belange des Schutzgutes Mensch und des Siedlungswesens sowie von Natur und Landschaft sind dabei zum Teil als erheblich zu bezeichnen.

Die Eingriffe in den Wald können durch die Umsetzung der Maßgaben bzw. technische Alternativen minimiert werden.

Den raumordnerischen Belangen des Schutzgutes Mensch und des Siedlungswesens kann durch Maßgaben weitestgehend Rechnung getragen und die im Rahmen der Anhörung geäußerten Bedenken können reduziert werden. Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur kann ein Verlauf der Leitungstrasse an Einzelanwesen oder Siedlungen unterhalb der „Regelabstände“ nach LEP 6.1.2 aber nicht gänzlich vermieden werden. Insofern verbleibt – auch bei der Berücksichtigung der Maßgaben – eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Bei Vorliegen mehrerer Trassenalternativen sind die Schutzgüter in der Abwägung von besonderem Gewicht. In einigen Teilbereichen könnte ein unterirdischer Verlauf der Leitung diese Konflikte minimieren. Die Erdkabeloptionen sind aus raumordnerischer Sicht allerdings nicht per se vorzugswürdig, da mit Ihnen auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Landwirtschaft, Bodenschutz oder Flächenbeanspruchung verbunden sind.

Die mit dem Ersatzneubau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können bei Beachtung der Maßgaben deutlich reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Bezogen auf das Gesamtvorhaben kommt den negativ betroffenen Belangen kein so hohes Gewicht zu, als dass sie die positiven berührten Belange überwiegen und zu einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung führen würden.

Allerdings wurden durch TenneT abschnittsweise mehrere Trassenverläufe vorgelegt, welche in Abhängigkeit der jeweils betrachteten Variante erhebliche, die positiven Aspekte des

Vorhabens überlagernde, raumbedeutsame Nutzungskonflikte auslösen und in der Gesamtschau als nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet werden können.

Unter Berücksichtigung, Gegenüberstellung und entsprechender Gewichtung aller unter E ausführlich dargestellten Einzelbelange führt dies zu nachfolgender variantenspezifischer raumordnerischer Gesamtabwägung:

Abschnitt 1: Pleinting (A0 bis C)

Die Varianten „Pleinting West“ und „Pleinting Ost 1“ können in der Gesamtabwägung unter der Beachtung der Maßgaben unter A II als raumverträglich bewertet werden. Dies gilt sowohl für die Ausführung als Freileitung wie auch als Erdkabel. Negativ berührt werden vor allem die Belange des Wohnumfeldschutzes, von Natur- und Landschaft, der Forstwirtschaft sowie voraussichtlich der Wasserwirtschaft. Bezüglich des Wohnumfeldschutzes weist die Variante „Pleinting Ost 1“ größere Betroffenheiten auf als die Variante „Pleinting West“. Allerdings ist bei der Variante „Pleinting Ost 1“ ein geradliniger Verlauf der Leitung möglich, was nach den Trassierungsgrundsätzen zu bevorzugen wäre. Durch die Ausführung als Erdkabelvariante könnten die Betroffenheiten der o.g. Belange zum Teil deutlich reduziert werden. Hierbei ist allerdings der wassersensible Bereich im Umfeld des Brunnens Alkofen/Hennermais besonders zu berücksichtigen, der möglicherweise zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlich werden wird.

Die Variante „Pleinting Ost 2“ weist als Freileitung ganz erhebliche Konflikte mit dem Wohnumfeld- sowie dem Immissionsschutz auf, welche auch durch Maßgaben nicht vollständig aufgelöst werden können. Der Bau eines Erdkabels in diesem Bereich wiederum steht in ganz erheblichem Konflikt mit den Belangen der Wirtschaft, da ein bestehendes Gewerbegebiet unterbohrt werden müsste, was eine temporäre Betriebsschließung nach sich ziehen würde. Auf Grund dieser ganz erheblichen Konflikte wird die Variante „Pleinting Ost 2“ sowohl als Freileitung wie auch als Erdkabel als nicht raumverträglich beurteilt.

Abschnitt 2: Aldersbach (C bis E)

In dem zweiten Abschnitt steht vor allem die Variante „Aldersbach West 1“ in ganz erheblichem Konflikt mit den Belangen von Natur und Landschaft. In der Gesamtabwägung führen die hier zu erwartenden Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Aspekte dazu, dass diese Variante als nicht raumverträglich beurteilt wird.

Die Varianten „Aldersbach West 2“ und „Aldersbach Ost“ stehen vor allem mit dem Belang des Wohnumfeldschutzes in erheblichem Konflikt und auch die Belange von Natur- und Landschaft sowie der Wirtschaft sind negativ berührt, können aber unter der Einhaltung von Maßgaben als noch raumverträglich beurteilt werden.

Abschnitt 3: Aidenbach (E bis F)

In dem Abschnitt Aidenbach steht die geplante 380-kV-Freileitung vor allem im südlichen Teilabschnitt in nicht unerheblichem Konflikt mit dem Wohnumfeldschutz, kann aber in der Gesamtabwägung mit den anderen Belangen unter der Einhaltung der Maßgaben unter A II noch als raumverträglich betrachtet werden.

Die Erdkabeloption „Beutelsbach“, welche in diesem Abschnitt beginnt, würde zu einer hohen Entlastung des Wohnumfeldschutzes bei Beutelsbach und Unterholzen führen und wird ebenfalls als raumverträglich beurteilt.

Abschnitt 4: Beutelsbach (F bis H)

Im Abschnitt Beutelsbach ist bei den Varianten „Beutelsbach West 1“ und „Beutelsbach West 2“ das Landschaftsbild erheblich negativ betroffen, wohingegen der Wohnumfeldschutz nur geringfügig beeinträchtigt wird. Beide Korridore sind aber, unter der Einhaltung von Maßgaben, noch als raumverträglich zu beurteilen.

Die Variante „Beutelsbach Ost“ hingegen muss als Freileitung als sehr konfliktrichtig für den Wohnumfeldschutz bewertet werden. Da die Abstände zur Bestandsleitung durch die neue Trassenführung allerdings zum Teil erhöht werden können, ist sie unter Berücksichtigung der Maßgaben als noch raumverträglich einzustufen. Durch die Ausführung als Erdkabel könnten die Betroffenheiten der Belange des Wohnumfeldschutzes und Landschaftsbildes deutlich reduziert werden, weshalb die Erdkabeloption aus raumordnerischer Sicht bei diesem Konfliktschwerpunkt vorteilhaft wäre.

Abschnitt 5: Bad Birnbach (H bis I)

Im Abschnitt Bad Birnbach ergeben sich bei der Ausführung als Freileitung in den Bereichen Zell/Edt und vor allem in Bad Birnbach selbst erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz.

In dem Bereich Zell/Edt könnten die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Wohnumfeldschutz durch die Erdkabeloption „Zell/Edt“ reduziert werden. Die Erdkabeloption wird als raumverträglich bewertet.

In Bad Birnbach sind neben dem Wohnumfeld zudem die Belange der Siedlungsstruktur sowie der Tourismuswirtschaft negativ betroffen. In der Gesamtabwägung kann eine Freileitung in diesem Bereich nur unter Berücksichtigung der Maßgabe 4.6 gerade noch als raumverträglich beurteilt werden. Es muss vertieft geprüft werden, ob eine Ausführung als Erdkabel in dem Bereich des Hauptortes Bad Birnbach technisch möglich ist und der Wohnumfeldschutz dadurch deutlich verbessert werden kann. Eine Ausführung als Erdkabel wäre aus raumordnerischer Sicht zu präferieren und würde sich auch positiv auf die Aspekte Siedlungsentwicklung und Tourismus auswirken. Nichtsdestotrotz sind auch mögliche negative Auswirkungen der Erdkabelbauweise auf andere Belange in der Prüfung zu berücksichtigen.

Abschnitt 6: Asenham (I bis J)

Auch in dem Abschnitt Asenham ist der Wohnumfeldschutz von der Freileitung stark negativ betroffen. Unter Einhaltung der Maßgaben kann der Korridor aber noch als raumverträglich bewertet werden. Die Betroffenheiten können durch die Erdkabeloption „Asenham“ reduziert werden, weshalb diese ebenfalls als raumverträglich beurteilt wird.

Abschnitt 7: Stubenberg (J bis L0)

Bei den Varianten „Stubenberg West 1“ und „Stubenberg West 2“ sind vor allem die Belange von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft deutlich negativ betroffen, wohingegen bei der Variante „Stubenberg Ost“ vor allem der Wohnumfeldschutz sehr stark beeinträchtigt wird.

Die bestehende Vorbelastung durch die Bestandsleitung muss bei der Variante „Stubenberg Ost“ berücksichtigt werden, dennoch könnte die Realisierung einer westlichen Trassenführung zu einer deutlichen Entlastung des Wohnumfeldschutzes in dem Bereich Beingarten beitragen.

In der Gesamtabwägung stehen die betroffenen Belange von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft dem Belang des Wohnumfeldschutzes gegenüber und diese Konfliktsituation kann auch unter der Einhaltung von Maßgaben nur abgeschwächt aber nicht aufgelöst werden. Unter der Einhaltung von Maßgaben können alle drei Varianten den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, die größte Entlastung für den Wohnumfeldschutz kann aber durch die Realisierung der Variante „Stubenberg West 1“ erreicht werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Abwägung aller betroffenen Belange das Vorhaben „Ersatzneubau 380-kV-Leitung Priach – Pleinting, Abschnitt 2 (St. Peter – Pleinting)“ unter Nutzung der raumordnerisch positiv beurteilten Varianten und bei Berücksichtigung der unter A II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Varianten „Pleinting Ost 2“ und „Aldersbach West 1“ werden in der Gesamtabwägung als nicht raumverträglich beurteilt.

G. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

- H 1 Im Zuge der Detailplanungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist eine enge Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Passau bezüglich der Ortsumfahrung bei Aunkirchen angezeigt.
- H 2 Die Mitführung von anderen Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf den geplanten Anlagen ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu prüfen und im weiteren Planungsprozess möglichst weitreichend anzustreben.
- H 3 Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens muss dargelegt werden, dass bei Bau, Rückbau und Betrieb der Hoch- bzw. Höchstspannungstrasse die relevanten Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm, der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weitere einschlägige Normen u.a. zu Erschütterungen (Normenreihe DIN 4150) eingehalten werden. Hierzu sind zwingend Fachgutachten erforderlich.
- H 4 Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sollte ein schlüssiges Bodenschutzkonzept erarbeitet und durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 19639, abgesichert werden.
- H 5 Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Natur-, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung) zu bestimmen.
- H 6 Bei einer offenen Erdkabelbauweise ist vorab der Umfang des Gewässereingriffs mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu klären. Gegebenenfalls ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.
- H 7 Im weiteren Planungsprozess des Verfahrens sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 77 und § 78 Abs. 5 WHG zu prüfen und zu behandeln.
- H 8 Die Schutzabstände zu bestehenden und in der Planung fortgeschrittenen Verkehrsanlagen sind bei der Detailplanung zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist die weitere Planung mit den jeweiligen Rechtsträgern der Infrastrukturanlagen abzustimmen.
- H 9 Etwaige Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch die Vorhabensträgerin wäre eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

H. Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung, privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
3. Diese landesplanerische Beurteilung wird ins Internet eingestellt. Die Gemeinden werden gebeten, durch ortsübliche Bekanntmachung hierüber zu informieren. Die Verfahrensbeteiligten werden durch die Regierung von Niederbayern gesondert unterrichtet.
4. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
5. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Landshut, den 14.04.2023

gez. Bauer
Oberregierungsrat